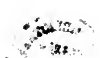

Z 37
25

All[illegible] [illegible]land.





Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

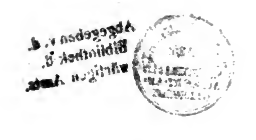


Jahrgang 1854.

Danzig.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.







Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig
pro 1854.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Gesetze und Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
1854 den 19 April	Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes . .	195
— 1. Juni	Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes .	196
— 23. —	Bestätigung des von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefaßten Beschlusses wegen Bildung eines Provinzial-Straßenbaufonds	230
	II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.	
1853	a. Allgemeine Bekanntmachungen.	
den 12. Sep.	Wegen des Umtausches der alten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue	2
den 20. Dec	Daß der Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit getreten ist	1
— 24 —	Wegen Besteuerung des Syrups bei der Einführung in die Zollvereinsstaaten	2
— 24 —	Aufhören derjenigen Vereinbarung zwischen dem Zollverein und Belgien, welche unterm 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, getroffen worden ist	7

Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 4. Januar 1854.

№ 1.

Das am 28. v. M. ausgegebene 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3905. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853; und unter

„ 3906. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 12. December 1853.

Ministerial-Verfügungen.

№ 2.

Der in No. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 357) publicirte Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena andererseits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

№ 3.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.
2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Centner vorbehalten, und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.
3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Centner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. December 1853.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 4.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen

Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusivtermin, ihre Giltigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf No. 39 des Amtsblatts pro 1853 hiermit erneuert.

Danzig, den 23. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 5.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. September c. (A.-B. pro 1853 S. 240) das Verfahren bei Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wie das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten genehmigt hat, daß außer den unter 3 und 5 der Bekanntmachung bezeichneten größeren Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden dürfen, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $1/_{10}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hiefür sind auf 10 Sgr. und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7^1/_2$ Sgr. festgesetzt worden.

Danzig, den 24. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 6.

Die Martini-Marktpreise pro 1853, die zehnjährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise der Jahre 1844/53 und die 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Jahre 1840/53 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre in den Marktstädten Danzig und Elbing, sowie die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1830/53 ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Martini-Marktpreis 1853 (pro Scheffel):

Normal-Markt-ort.	für das Jahr	Weizen rtr.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtr.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste rtr.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Hafer rtr.	Hafer sgr.	Hafer pf.	Erbs. rtr.	Erbs. sgr.	Erbs. pf.
Danzig	1853	3	—	—	2	10	8	1	21	3	1	3	3	2	12	—
Elbing	1853	3	10	8	2	10	8	1	23	3	1	—	3	2	20	—

10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1844/53 (pro Scheffel):

Normal-Markt-ort.	für das Jahr	Weizen rtr.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtr.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste rtr.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Hafer rtr.	Hafer sgr.	Hafer pf.	Erbs. rtr.	Erbs. sgr.	Erbs. pf.
Danzig	1853	2	9	2	1	18	7	1	8	—	-	24	11	2	1	—
Elbing	1853	2	10	10	1	19	8	1	8	1	-	24	4	1	22	8

14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1840/53 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre (pro Scheffel):

Normal-Markt-ort.	für das Jahr	Weizen rtr.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtr.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste rtr.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Hafer rtr.	Hafer sgr.	Hafer pf.	Erbs. rtr.	Erbs. sgr.	Erbs. pf.
Danzig	1853	2	6	7	1	14	8	1	4	5	-	23	—	1	23	2
Elbing	1853	2	7	11	1	15	10	1	4	5	-	21	10	1	17	6
Marienb.	1853															
Dirschau	1853															
Bütow	1853															

24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1830/53 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. §§. 19 u. 20 des Gesetzes v. 2 März 1850 (pro Scheffel):

Normal-Markt-ort.	für das Jahr	Weizen rtr.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtr.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste rtr.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Hafer rtr.	Hafer sgr.	Hafer pf.	Erbs. rtr.	Erbs. sgr.	Erbs. pf.
Danzig	1853	2	2	4	1	9	3	1	—	6	-	19	9	1	15	6
Elbing	1853	2	—	7	1	10	4	-	29	6	-	18	7	1	13	—
Marienb.	1853	1	29	5	1	7	1	-	27	3	-	18	6	1	8	—
Dirschau	1853	1	29	—	1	7	7	-	29	2	-	20	10	1	9	8
Bütow	1853	-	—	—	1	10	7	-	29	11	-	19	6	-	—	—

Danzig, den 27. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 7.

In unserer Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. haben wir durch das Amtsblatt (siehe Amtsblatt Stück 20) die Schrift von Rauer:

„Zusammenstellung der in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen."

auf's Angelegentlichste den Polizeibehörden empfohlen. — Von dieser Schrift ist jetzt eine neue, verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, und wir unterlassen daher nicht, wiederholt auf die Nützlichkeit des Werkchens aufmerksam zu machen, und insbesondere diejenigen Polizeibehörden, welche nicht im Besitze von Exemplaren der ersten Auflage sein sollten, zu dessen Anschaffung aufzufordern, weil sie durch diese Sammlung ein geeignetes Mittel erlangen, mit geringer Mühe diejenigen Verordnungen aufzufinden, welche bei vorläufigen Straffestsetzungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai v. J. (s. Gesetzsammlung 1852 S. 245) zum Anhalte dienen. — Für die Inhaber der Polizeiverwaltung, namentlich für die auf dem Lande, hat ein solches Hülfsbuch insofern noch besonderen Werth, als ihnen durch dasselbe die nöthige Unterstützung gewährt wird, von der ihnen in dem allegirten Gesetze beigelegten Befugniß, zweckmäßigen Gebrauch zu machen, ein Recht auszuüben, welches ihnen wieder ertheilt worden ist.

Die Herren Landräthe werden es sich angelegen sein lassen, die Verbreitung der Schrift im Interesse der Polizeiverwaltung zu befördern. In deren Geschäftszimmern können daher auch Bestellungen auf dieselbe gemacht werden.

Sie ist auch durch jede Buchhandlung gegen den Preis von 20 Sgr. zu beziehen.

Bei Bestellungen von mindestens 6 Exemplaren auf einmal können 25 proCent in Abzug gebracht werden. In dem letzteren Falle müssen aber die Bestellungen direct an den Königlichen Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern, Herrn Rauer, gerichtet werden. Die Schreiben sind nicht zu frankiren und die Sendungen erfolgen ebenfalls portofrei.

Danzig, den 18. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 8.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu erschienene Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Danzig, den 28. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 9.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab geltenden Zolltarif nunmehr erschienen ist, mache ich das betheiligte Publikum, unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieses Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen-Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 27. December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Patent-Verleihung.

№ 10.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. December 1853 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 11.

An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Hering auf Mirchau ist der Rittergutsbesitzer Theodor Dieckhoff auf Przewoß zum Kreis-Deputirten des Carthauser Kreises vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Lehrer Bender in Langenau, Danziger Landkreises, ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Forstaufseher Lenser zu Grzybno, Reviers Okonin, ist zum Königl. Förster ernannt, und für den Belauf Grzybno vom 1. Januar 1854 ab definitiv angestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Buhnenmeisters Johann Omnitz zu Tiegenort ist der bisherige Buschwärter Jacob Omnitz als Buhnenmeister in Tiegenort angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Krefft zu Sallakowo, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 11. Januar 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 12.

Da der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablaufe dies. Jahres außer Kraft treten, fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besondern Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und Belgien unter dem 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, getroffen worden ist. Es sind daher vom 1. Januar 1854 an belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, bei dem gedachten Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer, zu behandeln.

Die Königl. Regierung wird, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 14. März 1847 angewiesen, demgemäß zu verfahren. Sollten für das Jahr 1854 an belgische Gewerbtreibende oder an Reisediener solcher Gewerbetreibenden steuerfreie Gewerbescheine bereits ertheilt sein, so ist für deren Wiedereinziehung zu sorgen.

Berlin, den 24. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Reskript wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. April 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 13.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch zum Schutze der Telegraphen-Leitungen durch die Flußbetten der Weichsel und Nogat (bei Dirschau und Marienburg) festgesetzt, daß sowohl das Ankerwerfen in der Nähe dieser Leitungen (bis auf eine Entfernung von 25 Ruthen) als auch das Passiren derselben mit schleppendem Anker verboten ist. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Telegraphen-Dräthe in beiden Strömen in der Linie der Pontonbrücken gelegt sind, und daß diese Linie bei abgefahrenen Brücken durch die An- und Abfuhr der beiden Brücken angedeutet ist.

Die Beaufsichtigung der Telegraphen-Leitung durch die Weichsel (bei Dirschau) ist dem Brückenmeister Busch in Dirschau und diejenige der Telegraphen-Leitung durch die Nogat (bei Marienburg) dem Steuermann Behrendt in Marienburg von der Königl. Direction der Ostbahn übertragen worden.

Danzig, den 3. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 14.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung den Heerings-Salzern für das Jahr 1854

a) in Danzig und Neufahrwasser für die unverpackte Tonne von 405 Pfd. für 1 Thlr. 25 Sgr.,

b) in Putzig für die unverpackte Tonne von 405 Pfd. für 2 Thlr. 10 Sgr.

überlassen werden wird.

Danzig, den 3. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 15.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten pro 1854 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Militair-Intendantur des ersten Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fourage-Lieferungen zugleich contractlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Dem Lieferungs-Unternehmer für Pr. Stargardt ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt worden, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere von Pr. Stargardt mit Fourage zu versehen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben nicht im Stande sein sollten, sondern ihn aus dem, in Pr. Stargardt zu etablirenden Magazin abholen lassen wollen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwanigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1854 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen	Wohnort.	
	Regierungs-Bezirk Danzig.			
1	Danzig			ad 1—3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt	Kaufman Kirsten	Elbing	ad 4. Liefert den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnisonen, sowie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.

Danzig, den 24. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 10.

Aus den uns vorliegenden Berichten über die diesjährige Feier des Geburts-Festes Seiner Majestät des Königs in den Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks haben wir abermals beifällig ersehen, daß nicht nur die Lehrer bemüht gewesen sind, diesen Tag zu benutzen, um in ihren Schulen die Gefühle wahrer Vaterlandsliebe und hingebender Treue gegen des

Königs Majestät und das angestammte Herrscherhaus zu beleben, sondern daß auch viele Eltern und Schul-Societäts-Mitglieder die Schulfeierlichkeit durch ihre Theilnahme erhöht haben.

Den Herren Geistlichen, den Orts- und Schulvorständen und Schul-Societäts-Mitgliedern aber, welche durch freundliches Heben zur Erhöhung der Schulfeier beigetragen haben, sprechen wir hierdurch unsern anerkennenden Dank aus.

Danzig, den 28. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 17.

In Gemäßheit des §. 85 der Städteordnung vom 30. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Pr. Stargardt die Einführung der erwähnten Städteordnung am 20. d. M. beendigt gewesen ist, und daß von diesem Zeitpunkte an die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die Stadt Stargardt außer Kraft treten.

Danzig, den 21. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 18.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,

5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 23. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 19.

Der Hausknecht Eduard Lemke in Elbing hat am 8. November d. J. das Dienstmädchen Anna Grundwald ebendaselbst aus der Gefahr des Ertrinkens im Elbingflusse gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 29. December 1853. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 20.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirkes wiederholentlich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 7. Januar 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 21.

Für die Zeit der Abwesenheit des Dekans und Kreis-Schul-Inspectors Herrn Bieschky in Strzepcz als Abgeordneter zur 2. Kammer in Berlin ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Schulinspection Mirchau dem Decanats-Verweser Herrn Pfarrer Pomierski in Sierakowitz übertragen worden.

Danzig, den 3. Januar 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 22.

Der Kreisrichter Rhenius zu Worbis ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Hübner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neustadt ernannt worden.

Der Auskultator v. Massenbach zu Graudenz ist zum Referendarius bei dem Appella-

tionsgericht zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Lenz zu Danzig ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Rechts-Candidat Carl Ludwig Gottfried Donner ist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Aschmann zu Marienburg ist vom 1. April d. J. ab unter Verleihung des Characters als „Rechnungsrath" mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Altroggen zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Johann Michael Bauer ist als Salarien-Kassen-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Gefreite Heinze, ist als Bote und Executor bei dem Kreisgericht zu Elbing definitiv angestellt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Baron von Götzen zu Reimannsfelde als Schiedsmann für das Kirchspiel Lenzen gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Kaufmann Wilhelm Schilke zu Berent als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Berent wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor Dönhoff ist von Cöln an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Die kommissarischen Vertreter der Stadtverordneten in Elbing haben:

1. den Kaufmann C. Baumgardt,
2. „ Rentier Eilers jun.,
3. „ Kaufmann Kindt,
4. „ Apotheker Berndt und
5. „ Goldarbeiter Pröll,

zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats auf 6 Jahre gewählt und sind dieselben in der gedachten Eigenschaft bestätigt worden.

Der Königliche Förster Koralewski zu Forsthaus Carthaus ist widerruflich zum zweiten Stellvertreter des Polizeianwalts für das Forstrevier Stangenwalde bezüglich auf Diebstähle von Holz und sonstigen Waldprodukten, sowie auf Forst- und Hütungs-Contraventionen, ernannt worden.

Der bisherige Hilfslehrer August Rudolph Dagott ist als zweiter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 18. Januar 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 23.

Nach der Bekanntmachung vom 13. December 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. December 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden

vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberg nach Schnackenburg (auf der Elbe).	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg.
" Salzwedel nach Wustrau (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze).	"	Salzwedel	"	Wustrow.
" Salzwedel n. Uelzen	"	Salzwedel	"	Bergen.
" Osterwick n. Vienenburg	"	Osterwick	"	Vienenburg.
" Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	"	Mackenrode	"	Herzberg.
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	Duderstadt.
" Heiligenstadt üb. Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen.
" Beverungen nach Uelar	"	Beverungen	"	Lauenförde
" Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen.
" Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	"	Aerzen.
" Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	"	Hameln.
" von Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	"	Minden	"	Bückeburg
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"	Minden	"	Stolzenau
" Minden n. Osnabrück	"	Lübbecke	"	Ostercappeln.
" Herford nach Osnabrück	"	Herford	"	Melle.
" Bielefeld nach Osnabrück	"	Halle	"	Dissen.
" Münster nach Osnabrück	"	Loburg	"	Iburg
" Lengerich nach Osnabrück	"	Lengerich	"	Osnabrück.
" Ibbenbühren nach Osnabrück	"	Ibbenbühren	"	Osnabrück.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße.)	Preußen	Rheine	Hannover	Lingen.
„ Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	„	Rheine	„	Gildehaus.
„ Holzminden nach Polle	Brschwg.	Holzminden	„	Polle.
„ Holzminden per Weser nach Hameln	„	Holzminden	„	Polle.
„ Holzminden über Dassel nach Einbeck	„	Holzminden	„	Dassel.
„ Holzminden nach Lauenförde	„	Holzminden	„	Lauenförde.
„ Holzminden nach Bodenwerder	„	Holzminden	„	Bodenwerder.
„ Holzminden über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	Einbeck.
„ Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	„	Eschershausen	„	Alfeld.
„ Holzminden über Eschershausen nach Hameln	„	Eschershausen	„	Grebude.
„ Harzburg nach Goslar	Brschwg.	Harzburg	Hannover	Goslar.
„ Harzburg nach Vienenburg	„	Harzburg	„	Vienenburg.
„ Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn.)	„	Wolfenbüttel	„	Vienenburg.
„ Wolfenbüttel nach Salzgitter	„	Wolfenbüttel	„	Salzgitter.
„ Braunschweig per Eisenbahn	„	Braunschweig	„	Peine.
„ Braunschweig nach Salzgitter	„	Braunschweig	„	Salzgitter.
„ Braunschweig nach Fallersleben	„	Braunschweig	„	Fallersleben.
„ Braunschweig nach Gifhorn	„	Braunschweig	„	Gifhorn.
„ Braunschweig nach Groß Lafferde	„	Braunschweig	„	Groß-Lafferde.
„ Borsfelde nach Fallersleben.	„	Borsfelde	„	Fallersleben.
„ Königslutter nach Ochsendorf	„	Königslutter	„	Ochsendorf.
„ Seesen nach Bakenem	„	Seesen	„	Bakenem.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Seesen nach Osterode	Brschwg.	Seesen	Hannover	Osterode.
„ Seesen nach Nordheim	„	Seesen		Nordheim.
„ Seesen nach Salzgitter	„	Lutter am Barbge	„	Salzgitter.
„ Lichtenberg nach Holle	„	Lichtenberg	„	Holle.
„ Witzenhausen nach Göttingen	Kurhess.	Märzhausen	„	Friedland.
„ Witzenhausen nach Münden (Land- und Wasserstraße.)	„	Gertenbach	„	Münden.
„ Cassel nach Münden	„	Sondershausen	„	Münden.
„ Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße.)	„	Beckerhagen	„	Münden.
„ Lippoldsberg nach Uslar	„	Lippoldsberg	„	Uslar.
„ Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße.)	„	Carlshafen	„	Lauenförde.
„ Haste nach Hannover (per Eisenbahn.)	„	Haste	„	Wunstorf.
„ Nenndorf nach Hannover	„	Nenndorf	„	Hannover.
„ Nenndorf nach Lauenau	„	Nenndorf	„	Lauenau.
„ Nenndorf nach Bückeburg	„	Nenndorf, Beckendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg.
„ Obernkirchen	„	Obernkirchen	„	Bückeburg.
„ Oldendorf	„	Oldendorf	„	Bückeburg.
„ Rinteln	„	Rinteln	„	Bückeburg.
„ Fischbeck nach Hameln	„	Fischbeck	Hannover	Hameln.
„ Oldendorf nach Hildesheim	„	Oldendorf	„	Coppenbrügge.
„ Oldendorf nach Hameln	„	Oldendorf	„	Hameln.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 24.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 19. December v. J. haben des Königs Majestät den nachstehenden, von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage in Antrag gebrachten Abänderungen des durch die Ordre vom 27. September 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen Allerhöchst Ihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Zusatz zu §. 1.

Die Direction der Hilfs-Kasse ist befugt, auch Kreis-Corporationen Darlehne zur Tilgung von Kreisschulden zu gewähren.

Zusatz zu den §§. 9 und 10.

Die Direction der Hilfs-Kasse ist befugt, auch andere als die in diesen Paragraphen bestimmten Amortisationsfristen, welche jedoch die Dauer von 37 Jahren nicht überschreiten dürfen, zu bewilligen; auch soll sie berechtigt sein, sowohl bei Darlehnen auf Amortisation, wie bei gewöhnlichen Darlehnen den Zinsfuß über den gewöhnlichen Satz hinaus, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Maximal-Zinssatzes, zu stipuliren und festzusetzen.

Zusatz zu §. 13 lit. e. und f.

Die Direction der Hilfs-Kasse wird ermächtigt, auch über das Maximum von 5000 Thlr. Darlehne an Grundbesitzer und Gewerbetreibende zur Beschaffung von Betriebs-Capitalien, und an jene zur Anschaffung von Nutzungs-Inventarium und zur Ausführung nothwendiger Baulichkeiten zu gewähren.

Zusatz zu §. 14.

In Fällen besonderer Dringlichkeit soll der Direction nach ihrem Ermessen gestattet sein, von der hier festgestellten Reihenfolge abzugehen.

Zusatz zu §. 15.

Genossenschaften und kleinen Gemeinden sollen auch dann schon Darlehne gewährt werden können, wenn die einzelnen Mitglieder derselben sich solidarisch für dieselben verbürgen und dieselben von der Kreisbehörde als zuverlässig und solide bezeichnet werden. Auch soll die am Schlusse dieses §. sub 3d. für die Gewerbetreibenden ausgesprochene Begünstigung auch auf alle übrigen Darlehnsnehmer, sie seien Körperschaften oder einzelne Personen, Anwendung finden.

Zusatz zu §. 27.

Die Mitglieder des hier bezeichneten Ausschusses sollen künftig nicht am Schlusse, sondern zu Anfange eines jeden Landtages gewählt werden.

Zusatz zu den §§. 28 und 29.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter derselben sollen künftig auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar aus den in diesen Paragraphen bestimmten Ständen gewählt werden; es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Gewählten Mitglieder des Landtages sind.

Diese Allerhöchst genehmigten Abänderungen des Statuts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

№ 25.

Die etwanigen unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 25 Koscielec über 100 Thlr., Bromberger Departements, welcher im Jahre 1848 dem ehemaligen Patrimonialgericht Madlitz bei Frankfurt a/O;

No. 25 Lobsens über 1000 Thlr., Schneidemühler Departements, welcher der evangelischen Kirche zu Cottbus im Jahre 1848

entwendet sein sollen;

No. 6 Brzescie über 500 Thlr., Bromberger Departements, welcher dem Hofbesitzer Martin Penner zu Fürstenau, Elbinger Kreises, im Jahre 1849;

No. 26 Krangen über 200 Thlr.		Danziger Departements;
No. 12 Bendomin „ 75 Thlr.		
No. 24 Keilhof über 100 Thlr.		Marienwerder Departements,
No. 10 Przenslawice „ 50 Thlr.		
No. 22 do. „ 50 Thlr.		

welche zusammen der Kirche zu Niden bei Prenzlau im Jahre 1849 verbrannt sein sollen, werden auf den gesetzlich begründeten Amortisations-Antrag der vorgenannten Extrahenten aufgefordert, mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1854 beginnenden Zinszahlungstermin und spätestens in dem auf

den 19. Mai 1854 Vormittags 11 Uhr

vor dem General-Landschafts-Syndikus Ulrich anstehenden Präklusivtermin in dem hiesigen Landschafts-Hause sich zu melden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation der gedachten Pfandbriefe erfolgen wird.

Marienwerder, den 24. März 1853.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) v. Rabe.

№ 26.

Der Westpreuß. Pfandbrief Borruczyn No. 3 über 100 Thlr., Danziger Departements, soll, weil die wesentlichen Merkmale dieses Pfandbriefs nicht mehr erkennbar sind, auf den Antrag des Kirchen-Kollegii zu Neukirch bei Tolkemit amortisirt werden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 6. Januar 1854.

Königl Westpr. General-Landschafts-Direction.

gez. von Rabe.

№ 27.

Die Post-Expedition in Herzberg, im Danziger Werder, ist vom 1. Januar cr. ab

nach Gr. Zünder verlegt worden. Letztere hat ebenso, wie Herzberg, durch einen wöchentlich sechsmaligen Botengang mit dem hiesigen Post-Amte Verbindung erhalten.

Danzig, den 8. Januar 1854. Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihungen.

№ 28.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 29.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 30.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 31.

In Stelle des Bürgermeisters Schmidt ist der Vertreter des Bürgermeisteramtes, Regierungs-Supernumerar Manke zu Dirschau, widerruflich zum Polizeianwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst ernannt worden.

Als Kreis-Vermittelungs-Commissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Berent sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834, außer den bereits früher gewählten und noch in Funktion befindlichen Herren:

1. Major Blumhoff auf Liniewo,
2. Gutsbesitzer Sadewasser aus Berent,
3. Bürger Kleczinski

ferner gewählt und bestätigt worden, die Herren:

1. Rittergutsbesitzer v. Klinski auf Bonczek,
2. " Schnee " Neu-Fietz,
3. " Dim " Alt-Fietz.

Der Färbereibesitzer und Gerichts-Taxator Krentz zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, bestellt worden, welches die Königl. Regierung genehmigt hat.

Der Partikulier Krahmer in Elbing ist von der in Berlin bestehenden Special-Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen zum Hauptagenten für die Kreise Elbing, Marienburg und Stargardt ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der hiesige Kaufmann F. E. Grothe hierselbst ist zum General-Agenten der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestellt und hierzu von der Königl. Regierung die Genehmigung ertheilt worden.

Der Kaufmann F. E. Grothe hierselbst ist zum Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln bestellt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Gustav Beyer in Pr. Stargardt ist von der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Buchhändler F. Kienitz daselbst, welcher die Verwaltung niedergelegt hat, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Heinrich Kruckenberg zu Danzig ist von der General-Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zum Agenten der gedachten Bank ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die hiesigen Kaufleute Kupferschmidt und Schirmacher sind von der Direction der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zu Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem bisherigen Amts-Assistenten Rohwalt in Strasburg ist die neu creirte zweite Assistenten-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Pr. Stargardt verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 25. Januar 1854.

№ 32.

Das am 16. d. M. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1854 enthält unter

№ 3907. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthlr. Vom 21. November 1853; unter

" 3908. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausser von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Redlitz nach Möckern; unter

" 3909. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft". Vom 12. December 1853; unter

" 3910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Actiengesellschaft. Vom 14. December 1853; unter

" 3911. das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. December 1853; und unter

" 3912. das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. December 1853.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 33.

Die Kaiserlich Französische Regierung hat zur Beförderung des Zweckes der mit dem 1.

Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung die Bestimmung getroffen, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letzteren es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren, entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen oder der dortigen innern Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 proCent des Werths zu übergeben.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird dies hiemit zur Kenntniß des Handel- und Gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 19. Januar 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 34.

Polizeil-Verordnung.

Das Gesetz, wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 29. September 1846 enthält im §. 1 die Bestimmung, daß jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, verpflichtet ist, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

Da nun diese gesetzliche Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird, die genaue Beachtung derselben aber nothwendig ist, so setzen wir hiermit auf Grund des §. 11 d. Gesetzes v 11. März 1850 (über die Polizeiverwaltung) fest, daß derjenige Dienstbote, welcher die Anschaffung eines Gesindedienstbuches unterläßt, oder nicht im Stande ist, sich über den Besitz eines solchen auszuweisen, eine Geldbuße bis zum Betrage von fünf Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle, zu gewärtigen hat.

Danzig, den 18. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 35.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Januar 1841 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Gutsbesitzer Englicht in Gr. Mirabau, die mit seinem Geschäfte als Special-Direktor der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a/O. für den Pr. Stargardter Kreis verbundene Agentur niedergelegt hat.

Danzig, den 18. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 36.

Polizei-Verordnung.

Das Bedürfniß stellt sich heraus, unserer Polizeiverordnung vom 24. April 1852 eine größere Ausdehnung zu geben, und wir setzen demnach auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß nicht nur diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindedienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, in de-

ren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen, sondern daß auch diejenigen von einer gleichen Strafe getroffen werden, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Danzig, den 18 Januar 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 37.

Dem Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Plehn auf Dallwin, Pr. Stargardter Kreises, ist die Genehmigung ertheilt worden, der zum Gute Dallwin gehörigen sogenannten Pustkowie Dallwin oder Kl. Dallwin den Namen „Lichtenstein" beilegen zu dürfen.

Danzig, den 15. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

Patent-Aufhebung.

№ 38.

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. December 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 39.

Die Post-Expedition in Gr. Zünder ist vom 1. Januar cr. ab dem Hofbesitzer Mix daselbst übertragen worden.

Den beiden Fräulein Valesca Concordia Taute und Eva Alexandrine Taute, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherinnen zu beschäftigen.

Dem Schulamtskandidaten August Schulz zu Heubuden ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Paulus zu Niederhütte, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 1. Februar 1854.

№ 40.

Das am 26. v. M. ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3913. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn; unter

" 3914. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen; unter

" 3915. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße; unter

" 3916. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. December 1853; unter

" 3917. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk; unter

" 3918. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800 000 Thalern. Vom 28. December 1853; unter

" 3919. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben; unter

" 3920. die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu

dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. December 1853; unter

No. 3921. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854; und unter

" 3922. die Bekanntmachung über die unterm 28. December 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 41.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. d. Heydt.	gez. v. Raumer

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 42

Instruktion

über

die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch giltige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathsschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthalts genügend auszuweisen

vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung aus der Provinz oder überhaupt außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 № 5) wer in den russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandtschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem Polnischen Aufstande des Jahres 1830—31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Mit dem Abschluß der Cartel-Convention vom 20. Mai 1844 ist streng genommen schon die Aufnahme aller aus dem Königreich Polen neu übertretenden Flüchtlinge oder Ueberläufer unzulässig geworden. Nach dem Ablauf der zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten bestimmten letzten Termine ist, der Regel nach, jeder neu übertretende polnische Flüchtling fortan als ein solcher zu betrachten, welcher durch sein bloßes Erscheinen die Voraussetzung erfüllt, daß er hier lästig fällt, und es ist seine sofortige Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden nach Maßgabe des Artikels 23 der Cartel-Convention vom 20. Mai 1844 (Gesetzsammlung 1844, S. 195. ff.) einzuleiten. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, auf herüberkommende legitimationslose Subjekte zu vigiliren und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landrathsamte zu überliefern.

e. Einwohner der Provinz, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung, zum zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Straßburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzteren Kreises, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt,

hat es bei den Strafbestimmnngen der Verordnung vom 20. November 1846 (Marienwerdersches Amtsblatt 1851 S. 265) das Bewenden.

2. Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Preußen geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Sobald die zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumten Präclusiv-Termine abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährig einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen (lit c.) muß eine jede solche Genehmigung ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Bureau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Verhaltungsregeln dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Verhaltungs-Regeln lauten folgendermaßen:

1) Inhaber hat diese Karte bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen.
2) Zu jedem Wechsel des Wohnorts, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises ist die besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite dieser Karte vermerkt wird. An dem neuen Wohn- resp. Aufenthaltsorte hat sich der Inhaber sogleich bei der Polizeibehörde, unter Vorzeignng der Aufenthaltskarte, zu melden.
3) Zu bloß vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort in demselben Kreise ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte vermerkt wird.
4) Bei der Rückkehr ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, im Falle der Nummer 2 dem Landrathe, im Falle der Nummer 3 der Orts-Polizei-Behörde jedesmal vorzuzeigen.
5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Giltigkeit muß die Erneuerung derselben durch die Orts-Polizeibehörde bei dem Landrathsamte nachgesucht werden.
6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben die Ausweisung oder Auslieferung des Flüchtlings zur Folge, welche außerdem sofort erfolgt, wenn der Inhaber sich einer Uebertretung der Landesgesetze schuldig macht, oder durch seine Führung zu Beschwerden Anlaß giebt.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landrathsämtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird bei den Regierungen geführt.

Halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli sind die Veränderungs-Nachweisun-

gen von den Landraths-Aemtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an die Regierung einzureichen. Summarische Uebersichten über den Bestand, die Zu- und Abgänge sind halbjährlich durch die Regierungen dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Nach Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Aufenthaltskarten ausgestellt sind, kann eine Prolongation derselben stattfinden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Karten nicht so beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, daß aus diesem Grunde eine Erneuerung der Karten stattfinden muß. Bei Aushändigung der neuen Karten sind die alten an das Landrathsamt zurückgegeben und von diesem zu vernichten. Die Nummern werden, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auf der neuen fortgeführt.

3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Controlle, in den Städten von den Magisträten, in den Königlichen Ortschaften von den Domainen-Rentämtern. In den Städten Königsberg und Danzig übt das Polizei-Präsidium, in der Stadt Elbing das Polizei-Directorium und in der Stadt Tilsit die dortige Königliche Polizei-Verwaltung die Aufsicht.

b. Den ambulanten Polizei-Beamten und Gensd'armen sind von den Landräthen entsprechende Extrakte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthaltskarten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controlle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften, und dem Landrathsamte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. Außer dieser fortdauernden Controlle der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, die Ausweisnng einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, sowie die Gensd'ar-

men auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu vigiliren, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen in der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visum nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4. Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

4. a. Die polnischen Flüchtlinge und Emigranten unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Beschäftigung allen denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt für Ausländer gelten, und sind diese auf das Strengste zu handhaben.

b. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Samml. S. 121) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge.

Da Atteste, wie die Verordnung vom 28. April 1841 sie vorschreibt, gefälscht vorgekommen sind, so haben die Herren Bischöfe die Geistlichen ihrer Diözese angewiesen, auf Grund derartiger Atteste Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

c. Polnische Flüchtlinge dürfen zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Die Ausstellung von Meisterbriefen an Flüchtlinge ohne jenes Erforderniß, ist den betreffenden Innungs-Vorständen bei Strafe untersagt.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Controll-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach §. 1 des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

d. Kein Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Spezial-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Rittergutes oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz sind wiederholt angewiesen, für keinen Ausländer den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

e. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preußische Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. Das einem polnischen Flüchtlinge ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5. Umzug polnischer Flüchtlinge.

5. a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern nicht ertheilt wird.

b. Der Umzug nach den Kreisen Thorn, Straßburg, Culm, Löbau und Graudenz, soll der Regel nach ganz ausgeschlossen bleiben.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welchem der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Vor dem Eingang dieser Erklärung darf die Erlaubniß zum Umzuge nicht ertheilt werden.

d. Bei jedem Wohnungswechsel polnischer Flüchtlinge, welche in Dienst-Verhältnissen sich befinden, ist eine Bürgschafts-Erklärung desjenigen, zu welchem der Flüchtling verziehen will, beizubringen, dahin lautend:

„Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch, für den Unterhalt des polnischen Flüchtlings N. N. dergestalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, daß derselbe, oder seine Familie niemals der öffentlichen Armenlast anheimfällt. Zugleich willige ich darin, daß in dem etwa eintretenden Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der N. N. entweder mir zur Besorgung des ferneren Unterhalts überwiesen, oder, ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, die dazu erforderlichen Kosten nach vorgängiger Festsetzung durch die Administrations-Behörde im executivischen Wege von mir eingezogen werden."

Die Ausstellung dieser Bürgschafts-Erklärung ist von der Orts-Polizei-Behörde zu beglaubigen und mit deren Dienstsiegel zu versehen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen andern Kreis von dem Landrathe gestattet, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnortes nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangs-Passes nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter denselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

6. Die fernere Duldung in der Provinz soll der Regel nach bei allen denjenigen Flüchtlingen unzuläßig oder verwirkt sein,

a. welche wegen ihrer Theilnahme an politischen Vergehen in den Preußischen Staaten schon einmal des Landes verwiesen sind und sich ohne Wissen oder ausdrückliche Erlaubniß der competenten Behörden wieder eingeschlichen haben;

b. welche noch nach der Insurrection von 1830/31 durch Theilnahme an späteren politischen Vergehen compromittirt sind und bisher keine ausdrückliche Erlaubniß zum Verbleiben in der Provinz erhalten haben;

c. welche im Frühjahr 1848 die polnische Grenze in keiner anderen Absicht überschritten haben, als um an dem damaligen insurrectionellen Kampfe Theil zu nehmen.

Sind dergleichen Flüchtlinge bisher unangemeldet geblieben, oder haben sie gar durch Annahme falscher Namen und falscher Führungs-Atteste die Behörden zu täuschen gesucht, so soll ihre Ausweisung unbedingt eintreten.

d. Bei allen denjenigen der älteren Emigration angehörenden Personen, welche, wenn sie auch später nicht anderweit compromittirt sind, erweislich eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, desgleichen bei allen politischen Flüchtlingen, welche ihren Aufenthalt in der Provinz erweislich zur Fortsetzung politischer Agitationen benutzen;

e. der Regel nach bei Personen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

f. bei Personen, welche die ausdrücklichen Bedingungen ihrer Duldung nicht inne halten, wie z. B. bei denjenigen, welche den Ort, auf welchen sie consignirt sind, verlassen;

g. endlich bei Personen, deren Aufführung in der Provinz sie mit den Strafgesetzen in Collision bringt, oder sonst Aergernisse bereitet (Concubinate), oder welche wiederholt die angeordneten Controll-Maßregeln unbeachtet lassen, oder endlich Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

B. Ausweisung.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel-Conventionen, resp. vom 20. Mai 1844 (Gesetz-Samml. 1844 S. 195 u. ff.) und vom 18. Oktober 1818 (Gesetz-Samml. 1819 S. 61).

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die West-Grenze)

bestimmt sind, sind der Regel nach zunächst mittelst beschränkter Reiseroute oder unter Umständen mit Begleitung nach Danzig zu dirigiren und mit ihren sämmtlichen Effecten an das dortige Polizei-Präsidium abzuliefern. In jedem Falle sind sie vor ihrer Abreise mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115 des Strafrechts vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Landraths-Amt, welches die Ausweisung angeordnet hat, mitzutheilen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Regierungs-Präsidio mittelst besonderen Couverts das Signalement einzureichen, und Abschrift des ad c. gedachten Protokolls beizufügen.

e. Bei Ausweisung ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gewöhnliche Pässe sind polnischen, zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen wegen des Mißbrauchs, den dieselben damit treiben können, unter keinen Umständen zu ertheilen. Eben so wenig kann die Ausweisungs-Ordre resp. die Reise-Legitimation auf ein bestimmtes Ausland ausgefertigt werden; vielmehr hat man sich dabei auf die Angabe des Ausgangspunktes aus dem diesseitigen Staats-Gebiet zu beschränken, sofern nicht anderweite Vereinbarungen mit Nachbarstaaten getroffen sind.

g. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet, wiederkehren, muß die Strenge des Criminal-Gesetzbuchs in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staats-Anwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des §. 115 des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

C. a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich-Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2 der Cartel-Convention vom 20/8. Mai 1844, oder bei lästigen Subjecten auf Grund des Artikels 23 unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Verbindlichkeit, den Flüchtling wieder zu übernehmen, ist jedoch im Falle des Artikels 23 erloschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne Paß oder Heimathsschein der competenten Behörde seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Auf den Grund des Artikels 23 der Cartel-Convention soll die Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden stattfinden:

1. der Regel nach bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen (№ 1. lit. d.),
2. bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben,
3. bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können.

4. bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115 des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigeit (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in eine Correktions-Anstalt.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die betreffende Correktions-Anstalt untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Caution.

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Caution, deren Höhe der Regierungs-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Kasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen,

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Regierungs-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt.“

Die Verwilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Caution hängt allemal von dem Regierungs-Präsidenten ab.

7. Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7. Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnortes abzugeben.

8. Schlußbestimmung.

8. Die Königl. Landraths-Aemter, Domainen-Rentämter und Magisträte haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 11. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 43.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten hiermit nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1. Ehemalige Soldaten, welche auf Invaliden-Wohlthaten oder Unterstützungen Anspruch machen, dürfen ihre Gesuche nicht mit Umgehung der Zwischenbehörden unmittelbar bei dem Königl. Kriegs-Ministerium anbringen, noch weniger Seiner Majestät dem König ihre Bitten vortragen.

2. Diejenigen alten Krieger, denen kein Anspruch auf Invaliden-Gnadengehalt zusteht, haben sich, unter Nachweisung der Dürftigkeit und unter Vorlegung ihrer Militairpapiere an das zuständige Landraths-Amt, in der Stadt Danzig aber an den Magistrat, wegen Erlangung einer Armen-Unterstützung zu wenden.

3. Die anerkannten Unterstützungs-Berechtigten, welche nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, im Falle wirklicher Hülfsbedürftigkeit, die erhöhete Invaliden-Pension von resp. 2 Thalern und 3 Thalern monatlich beanspruchen dürfen, haben ihre Anträge, insofern diese durch die bereits stattgefundene Anerkennung und Betheiligung mit der einfachen Invaliden-Pension, so wie durch die Ueberschreitung des 60. Lebensjahres und durch den vorschriftsmäßigen Nachweis der Dürftigkeit gehörig begründet sind, zunächst an das Landwehr-Bataillons-Kommando ihres Wohnbezirks zu richten.

   Es bleibt ihnen demnächst unbenommen, sich höheren Orts zu verwenden, wenn sie glauben, sich bei den erfolgten Bescheiden nicht beruhigen zu können.

4. Diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden worden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, werden unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden keine Anträge

einer gründlichen Prüfung unterworfen, und ihn, Behufs Feststellung seiner Angaben, in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen.

Danzig, den 17. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 44.

Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß wird der Schluß der niedern Jagd für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirke auf den 15. Februar hiermit festgesetzt.

Danzig, den 20 Januar 1854. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

№ 45.

Nach dem Tode des bisherigen Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Kämmerer Düring in Putzig, ist der Hauptmann a. D. A. Hannemann in Putzig von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Dahlmann zu Elbing ist:

1. von der Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Cöln, und
2. von der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln

zum Agenten ernannt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Arnold du Bois zu Elbing ist von der Direction des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins zum Agenten ernannt und als solcher von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Schütz zu Kalisch, Kreis Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der pensionirte Gensd'arm Lück ist bei der neu errichteten Chaussee-Barriere in Berent als Chausseegeld-Erheber angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer März zu Cronsneſt ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Bau-Aufseher Friedrich Katschke ist als Chaussee-Aufseher für die Chausseestrecke von Kahlbude bis Mariensee angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 8. Februar 1854.

№ 46.

Das am 2. d. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 3923. die Bestätigungs=Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei= und Weberei=Actien=Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854; unter

» 3924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs=Behörden für die Hohenzollernschen Lande; und unter

» 3925. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichtungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Ministerial=Verfügung.

№ 47.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. December 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg=Lippe mit dem Anspruche auf Steuer=Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll= und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer=Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz=Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin den 18. Januar 1854.

Der Finanz=Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 48.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten, Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 149 —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20 ebendaselbst), der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: **Preußisches Aß**. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden.

Bei den obengedachten Goldgewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht. —

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung: **Aß**.

Berlin, den 15. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 49.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 139 und 140 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. (Gesetz-Samml. für 1853 Seite 969) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Reglement mit dem 1. Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785 tritt, und daß Jeder, der mit dem 1. Juli d. J. der gedachten Societät neu beitreten will, derselben also bis jetzt noch nicht angehört, dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1. April d. J. anzuzeigen und sich gleichzeitig

bei der betreffenden katasterführenden Behörde (d. h. in den Städten und den Kämmerei-Ortschaften bei den Magisträten, in den Königl. Ortschaften bei den Königl. Domainen-Rent- resp. Domainen-Aemtern und in den adlichen Gütern bei den Königl. Landraths-Aemtern) zu melden hat. Die gedachten Behörden werden demnächst wegen Aufnahme der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen nach Anleitung der §§. 22—24 des Reglements das Weitere veranlassen.

Danzig, den 30. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 50.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. October v. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer neueren Mittheilung des französischen Gesandten am diesseitigen Hofe die zur französischen Konsulats-Verwaltung in Danzig erfolgte Ernennung des p. J. A. Chatry-Lafosse zurückgenommen und dagegen der bisherige französische Konsul in Ostende, Alfred Bruant, zum französischen Konsul in Danzig ernannt worden ist. —

Danzig, den 31. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 51.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Berent am 24. April c. bis zum Mittage des folgenden Tages ein Kram- und Viehmarkt abgehalten werden wird.

Danzig, den 31. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 52.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte zur Aufbringung der für den begonnenen Kirchenbau in Osche, Kreises Schwetz, noch zu beschaffenden 4000 Thlr. in den Provinzen Preußen und Pommern genehmigt hat, haben wir, durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath veranlaßt, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen heute aufgefordert, die Kollekte in ihren Kirchen an einem Sonntage innerhalb der bevorstehenden Passionszeit abzuhalten und ihren Gemeinden mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieser neu begründeten Kirchengemeine näher bekannt zu machen.

Wir empfehlen den evangelischen Bewohnern der Provinz Preußen diese Kirchen-Kollekte um so dringender, als durch Errichtung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt für die Gegend von Osche in der Tucheler Heide einem der größten kirchlichen Bedürfnisse in unserer Provinz abgeholfen, und etwa 3000 meistens sehr armen und durch Waldungen auf einer Fläche von 7 □Meilen sehr zerstreut wohnenden Glaubensgenossen die lang ersehnte und entbehrte geistliche Hülfe gebracht wird.

Königsberg, den 25. Januar 1854.

Königliches Konsistorium.

Eichmann.

№ 53.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich bei den höheren Ortes zu machenden Anträgen wegen Annahme der Civil-Supernumerarien bei der hiesigen Königlichen Regierung in der Regel auf diejenigen Individuen vorzugsweise Rücksicht nehmen werde, welche, vorausgesetzt, daß sie die sonst erforderlichen Nachweise führen, darthun: daß sie auch mindestens ein Jahr in einem landräthlichen Bureau beschäftigt worden sind.

Danzig, den 30. Januar 1854.

Der Regierungs-Präsident v. Blumenthal.

№ 54.

In dem der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. December pr. — Amtsblatt pro 1854 Seite 13 u. f. — beigefügten Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehre mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, ist für die Straße von Münster nach Osnabrück als Ort der diesseitigen Uebergangsstelle Loburg aufgeführt.

Die gedachte Uebergangsstelle ist jedoch nicht in diesem Orte, sondern in Telgte errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 2. Februar 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Maube.

Personal-Chronik.

№ 55.

Dem Rechtsanwalt und Notar Martens zu Danzig ist der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Puttkammer zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen versetzt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Sommerey zu Schwetz ist als Gefangenwärter an das Kreis-Gericht zu Marienburg versetzt.

Der Gerichtsbote und Executor Pawelzig bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig ist gestorben.

In dem Berenter Landraths-Kreise ist der Einsasse Carl Steege zu Alt-Barkoczyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Niedamowo wieder gewählt und bestätigt worden.

In dem Carthauser Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

der Gutsbesitzer v. Laszewski zu Sullenczin für das Kirchspiel Sullenczyn;

der Gutsbesitzer Osteroht zu Stendsitz für das Kirchspiel Stendsitz.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 15. Februar 1854.

№ 56.

Das am 10. d. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder; unter

" 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Goranowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw; unter

" 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze; unter

" 3929. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9. Januar 1854; unter

" 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854; unter

" 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum. Vom 21. Januar 1854; und unter

" 3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 57.

Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung in den Forsten des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Instituten- und Privatforsten, verordnen wir hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 pag 265), daß da, wo bei den betreffenden Forstverwaltungen die Einrichtung besteht, daß zur Ausübung einer bestimmten, eine gewisse Zeit andauernden Forstnutzung, wie der Heidemiethe, der Waldweide, der Befugniß zum Beeren-Sammeln oder dergleichen, Erlaubnißscheine ertheilt werden, die Empfänger dieser Scheine gehalten sind, solche, sofern dies die betreffende Forstverwaltung verlangt und im Scheine ausdrücklich vermerkt, bei Ausübung der betreffenden Nutzung fortwährend bei sich zu führen und auf Verlangen des Waldeigenthümers oder seiner Beamten vorzuzeigen, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. genommen werden soll.

Danzig, den 24 Januar 1854. Königl. Regierung.

№ 58.

Die nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 22 October v. J. (Amtsblatt pro 1853 Stück 44 Seite 291) an jedem ersten Pfingst-Feiertage in den evangelischen Kirchen abzuhaltende Kollecte zum Besten der Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg wird wegen der am 1. Pfingst-Festtage stattfindenden Kollecte für die Bibelgesellschaft, mit Zustimmung des Königlichen Consistoriums der Provinz, hierdurch auf den Himmelfahrtstag jeden Jahres verlegt, wovon wir die evangelischen Herren Geistlichen mit der Veranlassung benachrichtigen, die Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt von 1854 ab am Himmelfahrtstage nach vorhergegangener Ankündigung abzuhalten und den Ertrag derselben wie bisher an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Danzig, den 3. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 59.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3ten Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe zugefertigt, dieselben der betreffenden Gerichtsbehörde behufs Hypotheken-Regulirung zu übergeben.

Indem wir die Betheiligten hievon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, die bei der Einzahlung der Ablösungs-Capitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Local-Behörden abzuliefern.

Danzig, den 6. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 60.

Auf den Antrag der evangelischen Gemeinde zu Zuckau, Kreises Carthaus, haben wir

bis zur Regulirung des dasigen evangelischen Schulwesens die Einrichtung einer evangelischen Privatschule genehmigt.

Danzig, den 3. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 61.

Dem Mechaniker H. Bölcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 62.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 63.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrication von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 64.

Der Domainenrath Rieck zu Marienburg ist während der Abwesenheit des als Mitglied der zweiten Kammer zu deren Sitzungen einberufenen Landraths von Hindenburg, interimistisch zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für classificirte Einkommensteuer des Marienburger Kreises ernannt worden.

Bei der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps ist der bisherige Assessor von Rüts zum Intendantur-Rath ernannt worden.

Der Magazin-Rendant Preuß aus Frankfurt a/O. ist zum interimistischen Proviantmeister in Pillau ernannt.

Der Depot-Magazin-Verwalter Apstein ist von Tapiau nach Pasewalk versetzt und in seine Stelle der Proviant-Amts-Assistent Queck aus Münster gekommen.

Der Depot-Magazin-Verwalter Crusius zu Elbing ist als Proviant-Amts-Controlleur nach Saarlouis und in seine Stelle der Magazin-Assistent Heller aus Pillau, der Proviant-Amts-Assistent Michaelis aber von Berlin nach Pillau versetzt worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator zu Neumark, Julius Blomin, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Parchau, Kreises Carthaus, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Borzyskowo, Paul Hillar, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Alt-Kyschau, Kreises Berent, verliehen worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Geburtshelfer approbirte Wundarzt I. Klasse, Dr. phil. Stanislaus Tyczynski, ist in gedachter Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Rittergutspächter Gustav v. Below zu Klein Schlatau, im Kreise Neustadt, ist von dem Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp zum Spezial-Director für den Kreis Neustadt ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der hiesige Buchhändler Theodor Julius Anhuth ist von der in Leipzig bestehenden Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zum General-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Pomplitz zu Neustadt ist zum Agenten der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Bürgermeister Ewe in Stargardt ist zum Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Herr A. Laubmeyer in Danzig ist zum Agenten der Londoner Union-Assecuranz-Societät ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer und Lieutenant Kätelhodt zu Sandhoff ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Ehlert zu Drebenstädt in der Provinz Sachsen ist als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Ausner zu Holungen in der Provinz Sachsen ist als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Ribnitzki zu Neuteich ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 22 Februar 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 65.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 4) wird die bestehende Vorschrift,

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. October des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militairdienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die, in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei der Verabsäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen, und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines

Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 7. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 66.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 139 und 140 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. (Gesetz-Samml. für 1853 Seite 969) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Reglement mit dem 1. Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785 tritt, und daß Jeder, der mit dem 1. Juli d. J. der gedachten Societät neu beitreten will, derselben also bis jetzt noch nicht angehört) dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1. April d. J. anzuzeigen und sich gleichzeitig bei der betreffenden katasterführenden Behörde (d. h. in den Städten und den Kämmerei-Ortschaften bei den Magisträten, in den Königl. Ortschaften bei den Königl. Domainen-Rent- resp. Domainen-Aemtern und in den adlichen Gütern bei den Königl. Landraths-Aemtern) zu melden hat. Die gedachten Behörden werden demnächst wegen Aufnahme der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen nach Anleitung der §§. 22—24 des Reglements das Weitere veranlassen.

Danzig, den 30. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 67.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 68.

Der bisherige Superintendent und Pfarrer Hasse aus Jäskendorf, im Regierungsbezirke Königsberg, ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Consistorial- und Schulrathe bei der Königl. Regierung zu Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 1. März 1854.

№ 69.

Das am 23. d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3933. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853; unter

„ 3934. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow; unter

„ 3935. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg; unter

„ 3936. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgränze bei Cremerbruch; unter

„ 3937. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsburg, im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal, und unter

„ 3938. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 70.

Nachbenannte Personen: Franz Warkentin, Cornelius Franzen, Gottfried Grönke und August Behren, sämmtlich aus Wengeln, und der Arbeiter Cornelius Scheffler, aus Wengelwalde, Marienburger Kreises, haben am 8. December 1852 Morgens 6 Uhr, den Einsassen-Sohn Franz Peters, den Arbeiter Gottfried Schacht, dessen Ehefrau, den Arbeiter Jakob Grönke, die Louise Dirksen, jetzt verehelichte Schacht und die verehelichte Wassermüller Caroline Scheffler, sämmtlich aus Wengelwalde, mit Entschlossenheit und Muth vom Tode des Ertrinkens im Drausensee gerettet, bei welcher Gelegenheit sie leicht selbst hätten in Gefahr kommen können. Denselben ist, mit Ausnahme des Cornelius Franzen, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, eine Belohnung in Gelde zu Theil geworden.

Danzig, den 17. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 71.

Der Hilfs-Executor Albert Lieder aus Jungfer, Elbinger Kreises, hat in Gemeinschaft mit den Arbeitern Johann Grabowski und Johann Herrmann von ebendaselbst am 15. November v. J. den Schiffer Wilhelm Passenheim, aus Neuteicherwalde, schnell und unbekümmert um die Gefahr, welcher sie sich dabei aussetzten, vom Tode des Ertrinkens im Haff gerettet.

Denselben ist dafür eine Belohnung in Gelde zu Theil geworden.

Danzig, den 16. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 72.

Der Kanonier Herrmann Zarnow vom 1. Artillerie-Regiment hat am 13. October v. J. den sechsjährigen Sohn des Arbeiters Johann Ehrenfried hieselbst vom Tode des Ertrinkens in der Radaune gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 16. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 73.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — und unter Hinweisung auf die Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge vom 11. Januar d. J., welche durch das Amtsblatt, Stück 5. No. 42 veröffentlichet worden ist, setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß diejenigen, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, eine Geldstrafe bis zu zehn Thaler, im Unvermögensfalle aber Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, zu gewärtigen haben.

Danzig, den 20. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 74.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265 pp) wird hiemit verordnet:

1. Für die im Kanalzuge des Weichsel-Haff-Kanals liegenden Theile der Tiege ist das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln während der Schiffahrtszeit unbedingt verboten.
2. Das Fischen mit Stellnetzen und Steckseln in den bezeichneten Theilen der Tiege für die Zeit, wo dieselbe mit Eis bedeckt ist, darf nur auf Grund eines von dem Königl. Wasserbaubeamten in Rothebude auszustellenden Erlaubnißscheines, in welchem der Ort der Aufstellung und die zulässige Ausdehnung der Stellnetze speziell anzugeben ist, stattfinden.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 16. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 75.

Es erscheint gegenwärtig in Berlin im Selbst-Verlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853.
und
das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen in Verbindung mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unter Benutzung der Akten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern.

Der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staats-Regierung in den Plenar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instructionen die ausdrücklich in Bezug genommenen, oder doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze pp., ältere, noch anwendbare Special-Entscheidungen der Centralbehörden und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Rescripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register ist zur Erleichterung des Handbuchs hinzugefügt.

Wir machen das betheiligte Publikum auf dieses Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Königl. Landrathsämter und Magisträte Subscriptionen auf dasselbe annehmen.

Danzig, den 20. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 76.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 77.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 78.

Dem Ingenieur Kur zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 79.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung angestellte Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Herr Solger, ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Den beiden Beamten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, Oberbuchhalter Krajewski und Kassirer von Tilly ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Bürgermeister a. D. Hinzen zu Pr. Stargardt ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadtkämmerers Werner zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Pr. Stargardt widerruflich ernannt worden.

Die durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Hildebrandt erledigte und durch den practischen Arzt Dr. Glaser bis jetzt verwaltete Physikats-Stelle des hiesigen Stadtbezirkes ist dem bisherigen Kreisphysikus in Rössel, Sanitäts-Rath Dr. Boretius, definitiv verliehen worden.

Dem zum Oberförster ernannten Forstcandidaten Ferdinand Herrmann von Stosch ist von dem Königl. Finanz-Ministerio die seither interimistisch verwaltete Oberförsterstelle in Okonin vom 1. Januar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Ober-Grenz-Kontroleur Seydlitz zu Minden in Westphalen ist die Verwaltung einer Haupt-Amts-Assistenten-Stelle bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte übertragen worden.

Der Chausseegeld-Erheber Waltmann zu Schwarzwasser ist in gleicher Eigenschaft nach Mariensee, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig, versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Fischer hieselbst ist zum Zoll-Amts-Assistenten in Neufahrwasser befördert worden.

Der Gasthofbesitzer Schilling zu Neustadt ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Bürgermeister a. D. Hinzen zu Pr. Stargardt, ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann C. Stobbe zu Zeisgendorf, ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, „die Union" zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Cornelius Regier zu Marienburg, ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Domainen-Administrator, Lieutenant v. Bockelmann zu Sykorczin ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann A. E. Peters in Dirschau ist zum Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Die Forstaufseherstelle zu Trampken, Reviers Sobbowitz, ist dem bisherigen Waldwärter Schulz aus Grünhoff definitiv, und die Waldwärterstelle zu Grünhoff, Reviers Stangenwalde,

dem Reserve-Jäger Möhrke zu Trampken, unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Christian Benjamin Bretsch, ist die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Linoweg, Reviers Wirthy, bei gleichzeitiger Ernennung zum Königl. Förster, nunmehr vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem Fräulein Maria Frantz aus Danzig ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrerin zu beschäftigen.

Den beiden Fräulein Emilie und Minna Patzer ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Oliva eine Privat-Töchter- und Warte-Schule zu errichten.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lewangowski zu Kutzfeldt, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Pawlowski zu Großendorf, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer v. Szymerowski zu Gnesdau, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 8. März 1854.

№ 80.

Das am 4. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

№ 3939. den Allerhöchsten Erlaß vom 16 Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Krone; unter

= 3940. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg; unter

= 3941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg; unter

= 3942. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854; unter

= 3943. die Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854; und unter

= 3944. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

№ 81.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

Unter Bezug auf die in No. 50 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. No-

vember vorigen Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anmeldungen zur Theilnahme an der im laufenden Jahre in München stattfindenden Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse unter der Adresse: „An die Bezirkscommission für die Industrieausstellung in München“ auf dem hiesigen Königl. Regierungsgebäude abzugeben sind. Zugleich wird bemerkt, daß die Frist zur Anmeldung von Gegenständen für die Ausstellung mit dem 31. d. M. zu Ende geht, und daß daher spätere Anmeldungen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Danzig, den 3. März 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 82.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 139 und 140 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. (Gesetz-Samml. für 1853 Seite 969) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Reglement mit dem 1. Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785 tritt, und daß Jeder, der mit dem 1. Juli d. J. der gedachten Societät neu beitreten will, (derselben also bis jetzt noch nicht angehört) dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1. April d. J. anzuzeigen und sich gleichzeitig bei der betreffenden katasterführenden Behörde (d. h. in den Städten und den Kämmerei-Ortschaften bei den Magisträten, in den Königl. Ortschaften bei den Königl. Domainen-Rent- resp. Domainen-Aemtern und in den adlichen Gütern bei den Königl. Landraths-Aemtern) zu melden hat. Die gedachten Behörden werden demnächst wegen Aufnahme der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen nach Anleitung der §§. 22—24 des Reglements das Weitere veranlassen.

Danzig, den 30. Januar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 83.

In Folge eines Oberpräsidial-Erlasses vom 14. d. M. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das erledigte Englische Vice-Consulat in Danzig dem hiesigen Kaufmann Peter Collas übertragen und auf den Antrag der Englischen Regierung zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden ist.

Danzig, den 22. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 84.

Dem für den Schutzbezirk Pollum in der Königl. Wirthyer Forst, Kreises Stargardt, unfern des Dorfs Oscippel neu errichteten Förster-Etablissement ist der Name Reußberg beigelegt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 25. Februar 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 85.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **18. Mai d. J.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1846 Seite 48 unterm 7. März 1846 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 18. Februar 1854.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 86.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Joel zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Der Auscultator Franz Wenzel Lehmann ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Joseph Schler ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bote und Executor Kauffmann bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Polizei-Verwalter Lieutenant Horn zu Oslanin als Schiedsmann für das Kirchspiel der Landgemeinde Putzig gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Lehrer Myszker zu Parchau als Schiedsmann für das Kirchspiel Parchau gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise, ist der Schulze Jonas Nickel zu Wernersdorff als Schiedsmann für das Kirchspiel Wernersdorff gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Guts-Administrator Carl Migge zu Pinschin als Schiedsmann für das Kirchspiel Pinschin gewählt und bestätigt worden.

In dem Berenter Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

der Domänen-Pächter Engler zu Pogutken für das Kirchspiel Pogutken,
der Freischulze Drews zu Szadrau für das Kirchspiel Szadrau.

Der seitherige Pfarrer zu Pomehrendorf Albert Theodor Rindfleisch ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ohra von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Zu Regierungs-Kanzlisten sind befördert: der bisherige Regierungsbotenmeister Stresau und der bisherige Kanzleidiätarius Keyter.

Der bisherige Kanzleidiätarius Lindt ist zum Regierungs-Botenmeister ernannt worden.

Der Kreis-Taxator Sadewasser zu Berent ist von der hiesigen Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" an Stelle des seitherigen Hülfs-Agenten Restaurateurs Friedrich Hasse in Berent zum Hilfs-Agenten für die Stadt Berent und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Secretair Rathke zu Sobbowitz ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kreisgerichts-Actuarius E. Rutz zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Mehl in Tiegenhoff ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Goldberg in Tiegenhoff ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Fräulein Charlotte Merischewitz ist als wissenschaftliche Lehrerin bei der höheren Töchterschule in Elbing definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Weitig an der niederstädtischen Knabenschule in Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 15. März 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 87.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26. Februar v. J. (Amtsblatt pro 1853 S. 62) bringen wir in Betreff der Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265 pp.) zur genauen Beachtung nunmehr folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Durchfluß-Oeffnung zwischen dem linkseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler, von 386 Fuß Breite, bleibt wegen des fortgesetzten Transportes der Baumaterialien von dem Werkplatze nach diesem Mittelpfeiler gänzlich gesperrt, so daß für die Schiffahrt nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler von 368 Fuß Weite benutzt werden darf.
2. Alle die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, sackend mittels ihrer Anker und Taue durch die Schiffbrücke, deren Durchlaß in der Mitte derselben angebracht sein wird, und durch die im Bau begriffene massive Brücke zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler fahren und sich bestreben, möglichst die Mitte des zwischen diesen Pfeilern verbleibenden Raumes zu halten. Erst wenn die Schiffsgefäße den beiden Pfeilerbauten ganz vorbeigefahren sind, können sie die Anker wieder aufnehmen. Die Besatzung jedes über 15 Lasten großen Kahns oder anderen Stromfahrzeuges muß mindestens aus 3 Mann und bei höheren Wasserständen aus 5 bis 6 Mann bestehen.
3. Galler und Holztraften, wenn dieselben nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, können durch den Durchlaß der Schiffbrücke und

durch die Brückenöffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler rudern, ohne einer Leine zu bedürfen.

4. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten, und bei der Thalfahrt ebensowohl, als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen, sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.
5. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt alle Schiffsgefäße zu nehmen.
6. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 6. März 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 88.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 122) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 bis 51), betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairflichtigen jungen Leute und die Kontrolle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 8. März 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 89.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 14. August c.** von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 12. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 18. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 90.

Der Kreisschreiber Steckel zu Berent ist zum Agenten der allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kreisgerichts-Actuarius C. Rutz in Pr. Stargardt ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Schulz in Marienburg ist zum Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Fr. Stresau in Marienburg, die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Magistrats-Diätarius E. J. Dormann in Marienburg, von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regiernng zugelassen worden.

Der Postexpedient Tetzlaff zu Schöneck ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Buchhändler Franz Kienitz zu Pr. Stargardt ist von der Direction der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stelle des Stadtkämmerers Alexander Werner zum Agenten der genannten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vom 1. März cr. ab, ist die Verwaltung der Post-Expedition in Neufahrwasser dem Zoll-Einnehmer Meyer daselbst übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 22. März 1854.

№ 91.

Das am 16. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3945. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal; unter

Nr. 3946. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der hannöverschen Gränze; unter

Nr. 3947. das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854; unter

Nr. 3948. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge; unter

Nr. 3949. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk; unter

Nr. 3950. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854; unter

Nr. 3951. das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854; unter

Nr. 3952. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854; und unter

Nr. 3953. das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 92.

Trennungs- und Wiederherstellungs-Dekret.

A n a s t a s i u s

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade

Bischof von Culm,

der heiligen Theologie Doctor,

bekunden Allen, die es angeht und künftig angehen wird, besonders Unserm Hochehrwürdigen Dom-Capitel und dem gesammten Clerus der Unserer Sorge auferlegten Diöcese von Culm, sowie den Pfarrgemeinden von Zblewo und Lubichowo, im Decanate Pr. Stargardt, hierdurch: daß die Wiederherstellung und Trennung der ehemals für sich bestandenen, seit dem Jahre 1702 factisch, wenn auch nicht in vorschriftsmäßiger Weise, mit der Parochie zu Zblewo vereinigten Pfarrkirche und Parochie zu Lubichowo mit den Bewohnern der zu denselben seit jeher gehörigen Ortschaften von der Parochie Zblewo schon längst ein dringendes Bedürfniß gewesen, und seit geraumer Zeit unausgesetzt inständigst nachgesucht worden ist, weil deren religiöse Bedürfnisse von dem zu Zblewo wohnenden Seelsorger bei der bedeutenden Anzahl der in so vielen sehr entfernt belegenen Ortschaften wohnenden Katholiken im erforderlichen Maaße unmöglich befriedigt werden konnte. Diesen gerechten Wünschen der Pfarrgemeinde Lubichowo zu entsprechen, befanden Wir Uns jedoch bei Unserm besten Willen, um deshalb nicht in der Lage, weil einerseits die Dotation der Kirche zu Lubichowo zur Erhaltung eines eigenen Pfarrers bei derselben, und andrerseits die der Kirche zu Zblewo zur Sustentation der bei dieser, wegen der sehr großen Anzahl der in den vielen entfernt belegenen Ortschaften wohnenden Eingepfarrten, nothwendigen beiden Priester, des Pfarrers mit einem Vicar nämlich, unzureichend gewesen. Nachdem jedoch nunmehr dieses Hinderniß behoben und vom Königlichen hohen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 16. v. M. die Bewilligung des erbetenen Zuschusses sowohl zur Dotation des Pfarrers bei der Kirche zu Lubichowo, als auch des Vicars bei der Kirche zu Zblewo zugesichert ist, so trennen Wir vermöge Unserer Uns durch den Beschluß des h. Kirchenraths von Trient in der 21. Sitzung, im Kapitel 4 von der Verbesserung, beigelegten Machtfülle als Oberhirt der Diöcese von Culm, hierdurch die mehrgedachte Kirche und Parochie Lubichowo von der Parochie Zblewo, mit welcher jene zeither verinigt gewesen, hierdurch dergestalt: daß die Kirche und Parochie Lubichowo mit den stets zu denselben gehörig gewesenen Ortschaften Lubichowo, Occipel, Krempken, Polom, Grüneberg, Mosciska, Stecklin, Bietowo, Kaliska, Buda, Neumühl, Lipinken, Wilczeblott, Pazda und Ossowo nebst deren sämmtlichen Gütern, Zubehör und Einwohnern, von jetzt ab, wie ehemals, für sich bestehen, und einen eigenen Seelsorger als Pfarrer haben und besitzen, dem Pfarrer zu Zblewo aber so wie allen seinen Amtsnachfolgern keinerlei Recht, Autorität oder geistliche Ge-

richtsbarkeit über die genannte Kirche und Parochie, die zu denselben gehörigen Güter und deren Einwohner verbleiben sollen.

Endlich bestimmen Wir und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß Unser gegenwärtiges mit Staatsgenehmigung erlassenes Trennungs- und Wiederherstellungs-Dekret, wodurch jedoch in dem vormaligen Umfange, den Gerechtsamen und Verhältnissen der Parochie Zblewo so wie in den zeitherigen Patronats-Rechten und Pflichten beider Kirchen nicht das Mindeste abgeändert wird, für alle Zukunft in Kraft verbleiben, von Allen, die es betrifft, jederzeit genau und gewissenhaft beobachten werde, und Niemand sich unterfangen möge, dasselbe anzutasten, zu entkräften, abzuändern oder demselben zu widersprechen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Insiegels.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin am 8. August 1853.

† Anastasius. (L. S.)

Die vorgeheftete von dem Bischofe von Culm, über die Wiederherstellung der katholischen Parochie zu Lubichow und deren Trennung von der Pfarrkirche zu Zblewo unter dem 8. August 1853 ausgestellte Urkunde, wird unter Vorbehalt des landesherrlichen Patronatrechts hierdurch von Staatswegen bestätigt.

Berlin, den 3. Februar 1854.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

№ 93

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 137) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, fortan auch Gemäße von $^{1}/_{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Danzig, den 9. März 1854. Königl Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 94.

Der Arbeitsmann Carl August Geisler aus Ohra hat am 7. December v. J. die zwölfjährige Stieftochter des Nagelschmids Czecharowitz, Florentine Rogotzki, nicht ohne eigene Gefahr und mit großer Ausdauer vom Tode des Ertrinkens im hiesigen Stadtgraben gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 7. März 1854. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

95.

Auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen executivischer Einziehung der Steuern und öffentlichen Gefälle werden hiedurch die Zeiten, in welchen wegen der in diesem Gesetze gedachten Steuern und Abgaben gegen Landwirthe in der Regel keine Executionen vollstreckt werden dürfen, für das diesseitige Departement in folgender Weise hierdurch festgesetzt:

1. die Zeit der Frühjahrs-Saat-Bestellung auf den 1. bis 15. Mai,
2. die Zeit der Herbst-Saat-Bestellung auf den 15. September bis 1. October,
3. die Zeit der Erndte auf den 1. bis 28. August.

Danzig, den 11. März 1854. Königliche Regierung.

Patent-Verleihungen.

№ 96.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 97.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 98.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Hechelmaschinen

ist aufgehoben.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 29. März 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 99.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 100.

In Gemäßheit des §. 85. der Städteordnung vom 30 Mai v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Putzig die Einführung der erwähnten Städteordnung am 23. Februar c. beendigt worden ist und daß von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die Stadt Putzig außer Kraft treten.

Danzig, den 24. März 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 101.

Bekanntmachung

Folgende in No. 15 unseres Amtsblattes pro 1827 enthaltene Bekanntmachung empfehlen wir von Neuem der dringendsten Beachtung in den von der Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden.

Danzig, den 21. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 3. Vorsichtsmaßregeln nach Ueberschwemmungen betreffend.

Die kürzlich stattgefundenen Ueberschwemmungen, wodurch an mehren Orten die Wohnungen vom Wasser gelitten haben, veranlassen uns, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche aus dem zu schnellen und unvorsichtigen Wiederbewohnen der unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen entsteht Wenn die Wirkung der Feuchtigkeit, die sich in den Wänden und Fußböden gesammelt hat, vorzüglich auf Kinder und schwächliche Personen nachtheilig sich äußert, so werden doch auch die stärkeren Constitutionen den schädlichen Folgen einer durchnäßten, und ohne vorherige Austrocknung zu früh wieder bezogenen Wohnung, nicht entgehen, und diese Folgen werden sich bald in Gliederreißen, Drusengeschwülsten, wassersüchtigen Anschwellungen, Engbrüstigkeit und zuletzt in bösartigen Fiebern äußern.

Um diesen schädlichen Folgen vorzubeugen, bleibt es zunächst erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen, für die schleunige und vollständige Austrocknung derselben, so wie für die Entfernung des zurückgebliebenen Schlammes nach Möglichkeit Sorge getragen werde. Zu dem Ende müssen Wände und Fußböden mit reinem Wasser von allem Schmutz mehrmals gesäubert, und wo es sich irgend thun läßt, die hölzernen Fußböden aufgerissen, die Dielen nach geschehener Säuberung an der Luft getrocknet und erst, wenn der darunter gelegene durchwässerte Boden entfernt und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt worden, wieder gelegt werden. Das Austrocknen der Wände und des Fußbodens wird durch freien Luftzug am besten befördert, muß in Wohnzimmern aber auch durch Einheizen und öfteres Lüften der Zimmer, um die feuchten Dünste zu entfernen, unterstützt werden.

Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe, sind auf's sorgfältigste von allen in ihnen enthaltenen Feuchtigkeiten zu befreien, weil diese, bei verhindertem Zutritt der Luft, zwar später, aber sicher, und dann desto heftiger und bedeutender ihre schädlichen Folgen äußern.

Bei aller angewendeten Mühe werden sich dennoch faulige und übel riechende Dünste entwickeln, welche zu entfernen und unschädlich zu machen, eben so wenig schwer als kostspielig ist. Das hierzu anzuwende Mittel ist der übersalzsaure Kalk (calcaria oxymuniatica), welcher in den meisten Apotheken zu einem sehr billigen Preise zu haben, und den Morveauschen Räucherungen vorzuziehen ist. Ein Pfund dieses Kalk, in einem Eimer Wasser aufgelöst, giebt ein gutes Verhältniß. Mit diesem Wasser müssen die Wände und selbst die Fußböden

mehrere Male mittelst starker, an Stöcken gebundener Packleinewand überstrichen werden, bis jeder modrige Geruch sich verloren hat; es kann dies Ueberstreichen auch in der Folge noch von Zeit zu Zeit, jedoch mit frisch bereitetem Kalkwasser wiederholt werden.

Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die nächtlichen Lagerstellen nach Möglichkeit von den noch feuchten Wänden entfernt werden; auch wird es gut sein, das in den Bettstellen befindliche Stroh, so oft wie möglich durch trocknes zu ersetzen, da sich die feuchten Dünste darin sammeln, und die Betten ꝛc. täglich zu lüften. Alle übrigen Gegenstände, welche vom Wasser getroffen waren, müssen ebenfalls auf's sorgfältigste getrocknet werden, wohin zunächst auch die Kleidungsstücke, die Vorräthe von Kartoffeln, Gemüse und sonstigen Nahrungsmitteln gehören, welche dem Verderben leichter ausgesetzt, nicht nur durch den Genuß, sondern eben so sehr durch die aus ihnen entwickelten mephitischen Ausdünstungen schaden. Die überschwemmt gewesenen Brunnen müssen von Grund aus von allem Schlamm gesäubert werden. Dabei empfehlen wir trockene und warme Kleidung. Auch die Stallungen sind einer ähnlichen Austrocknung und Reinigung zu unterwerfen, wenn sich die schädlichen Wirkungen der Ueberschwemmung nicht auch auf die Hausthiere äußern sollen.

Dazu ist aber auch erforderlich, daß das vielleicht vom Wasser angefeuchtete Futter derselben, vor dem Gebrauche aufs sorgfältigste getrocknet und gelüftet, und beim Füttern etwas Salz dazwischen gemengt werde.

Wir beauftragen die Kreis- und Ortsbehörden, die vorstehende Bekanntmachung auf's schleunigste zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner der überschwemmten Ortschaften zu bringen.

Danzig, den 3. April 1827.

Königl. Preußische Regierung, Abthl. des Innern.

№ 102.

Ein zur evangelischen Kirche in Trunz gehöriges Mitglied hat der dortigen Kirche einen silbernen, von innen vergoldeten Kranken-Communion-Kelch nebst Patene zum Geschenk gemacht.

Wir nehmen gerne Veranlassung, den hierdurch von dem Geschenkgeber an den Tag gelegten regen kirchlichen Sinn öffentlich anzuerkennen.

Danzig, den 20 März 1854 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 103.

Von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Gewerbe ist über die dortseitige Vollziehung des Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar v. J. — Gesetzsammlung 1853 S. 357 — unterm 21. Januar d. J. eine Kundmachung erlassen worden, aus welcher wir Nachstehendes mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden bringen, daß die ihrerseits im Oesterreichischen zu beschaffen-

den Legitimationen daselbst von den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern untergebenen Stadtmagisträten ausgefertigt werden.

In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereinsstaaten gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit worden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich, österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben.

Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit:

a) Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen.

b) Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie die ausschließlich im Dienste Eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen, und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.

c) Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei oder mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen Litt. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen, oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und die in deren Dienst stehenden Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung in Oesterreich beizubringen haben, müssen nach den hier unten abgedruckten Formularen A. und B. abgefaßt sein, und die Legitimationen, welche ihnen von den österreichischen Behörden zum Zweck des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in Oesterreich auszustellen sind, werden nach dem gleichfalls hierunter abgedruckten Formulare C. verfaßt werden.

Die Legitimationen A. und B. sind in Preußen von den Landräthen und in den größeren Städten von den Magisträten auszustellen.

Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie die in deren Dienste stehenden Handelsreisenden, dürfen nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, und nicht bei Privaten Bestellungen suchen, auch werden Legitimationen zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, im anderen Falle ist Steuer zu entrichten.

Kirchtagsmärkte dürfen in Oesterreich nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinsstaaten zu rechnen sein.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen.

Danzig, den 10. März 1854. Königl. Regierung.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansäßig ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat,

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen pp.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten, von der Königl. baier. Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Kaiserl. österr.) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Folgt das Signalement.

№ 104.

Das Handlungshaus Rachmann et Comp. in Mainz hat der Amtsblatts-Redaction eine Annonce zur Insertion zugeschickt, worin zur Betheiligung an der von den Vorständen der Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichteten großen Kunst-Industrie und Geld-Lotterie eingeladen wird.

Da bei diesem auf Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847 wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen, hierdurch gewarnt.

Danzig den 23. März 1854. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 105.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. December v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 No. 221 und vom Jahre 1854 No. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Patent-Verleihungen.

№ 106.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 107.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 108.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 109.

Der seitherige Archidiaconus an der St. Catharinen-Kirche in Danzig, Eduard David Schnaase, ist zum Diaconus an der evangelischen St. Johannis-Kirche daselbst von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Vikar zu Czersk, Stanislaus Landeckl ist die Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Lubichowo, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Geburtshelfer approbirte practische Arzt uud Wundarzt Dr. Franz Friedrich Ernst Walbrach ist in gedachter Eigenschaft heute vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Privatschreiber Carl Adolph Leopold Elsig ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den ländlichen Theil des Gerichtsbezirks Marienburg ernannt worden.

Nachdem der Kreisgerichts-Aktuar Hoffmann in Neustadt die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Baumeister Ludwig Volkmann in Neustadt zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Werder-Secretair Pinkert zu Pr. Königsdorf ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Gutsbesitzer und Kreistaxator Carl Siewert zu Ludolphine bei Oliva ist von der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Schröder zu Güttland ist zum Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Wiedwald in Elbing ist zum Agenten der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union„ zu Weimar und der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Oberlehrer Geiger in Neustadt ist zum Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs- Gesellschaft „die Union" zu Weimar und der Berliner Lebensversicherungs Gesellschaft ernannt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Fräulein Anna Kamlah zu Berent ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrerin zu beschäftigen.

Dem Landwehr-Unteroffizier Gottfried Wilhelm Alexander Müller ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Neustadt auf Kündigung verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 5. April 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 110.

Die Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Landfeuer-Societät pro 1853 betreffend.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Landfeuer-Societät wird nachstehend:

1. die Veranlagung der Beiträge für die Westpreußische Feuer-Societät pro 1853,
2. die Nachweisung der für das Jahr 1853 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirke vorgefallenen Brandschäden und
3. die Nachweisung der in demselben pro 1853 aufzubringenden Feuer-Societätsbeiträge und Receptionsgelder,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Beitrag ist für das Jahr 1853 auf überhaupt:

ein und vier fünftel Pfennige pro Thaler der Versicherungssumme

festgestellt.

Da bereits die Ausschreibung und theilweise Einziehung eines vorläufigen Beitrages von zwei Pfennigen vom Thaler der Versicherungssumme erfolgt ist, so wird die zu viel ausgeschriebene Summe bei Ausschreibung des Bedarfs pro 1854 der Societät zu Gute gerechnet werden.

Veranlagung

der Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät pro 1853.

A. Berechnung des Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1853.

	Regierungs-Bezirk Danzig.			Regierungs-Bezirk Marienwerder.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Zur Vergütung der currenten Brandschäden	30673	21	5	65322	12	11	95996	4	4
II. Verwaltungskosten	1507	18	3	1075	22	9	2583	11	—
III. Zur Deckung ausgefallener Beiträge und zu Erstattungen	176	8	—	163	20	10	339	28	10
IV. Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe .	52	6	—	194	1	6	246	7	6
Summa	32409	23	8	66755	28	—	99165	21	8
Davon kommen folgende zu Gut gehende Beträge in Abzug:									
1. Die pro 1852 über den Bedarf repartirten Beiträge mit				10486	29	7			
2. Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein									
a) im Regierungsbezirk Danzig .	57	5	9						
b) „ „ Marienwerder	51	15	—	108	20	9			
überhaupt							10595	20	4
Es bleiben also pro 1853 aufzubringen							88570	1	4

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Danzig Rthlr.	Sgr.	Pf.	Marienwerder Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa Rthlr.	Sgr.	Pf.
Für das Jahr 1853 betragen die versicherten Summen 1. im Regierungs-Bezirk Danzig 6309935 Rthlr. 2. „ „ Marienw. 11802385 „ zusammen 18112320 Rthlr.									
Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs pro 1853 (mit Einschluß des im Regierungsbezirke Danzig eingegangenen vorläufigen Beitrages) **überhaupt 1⅕ Pfennige vom Thaler** aufzubringen mit	31549	20	3	59011	27	9	90561	18	—
Der Bedarf beträgt							88570	1	4
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1854 zu Gut							1991	16	8

Königsberg, den 3. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath **Eichmann**.

Nachweisung

der für das Jahr 1853 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		I. Domainen- und Domainen-Rentämter.							
1. Berent	Klobczin	Carl Schulz	—	—	1 beschädigt	—	14	7	6
	Grabaushütte	Daniel Stender	1	1	—	—	50	—	—
	Spohn	Michael Kindel	1	1	1	—	100	—	—
	do.	Jacob Klewer	1	—	—	—	100	—	—
	Jabluszek	Joseph Schütza	1	—	—	—	15	—	—
2. Brück	Bernadowo	Julius Heyer	—	1	1	—	400	—	—
	Oliva	Frau Dr. Wiedemann	1	—	—	—	400	—	—
	Dombogorcz	Anton Sliwinski	—	1	2	—	160	—	—
3. Carthaus	Stangenwalde	Michael Richert	—	—	1	—	20	—	—
	Neuendorf	Michael Klatt	1	1	1	—	40	—	—
	Wilhelmshuld	Friedr. Heymann	1	—	—	—	200	—	—
	Neuheit	Jacob Trzynski	1	—	—	—	80	—	—
	Neuendorf	Christian Stender	—	1	—	—	30	—	—
	Neuheit	Vinc. Nowakowitz und Johann Salinski	2	—	—	—	290	—	—
	Niederhütte	Carl Pleger	—	1	—	—	40	—	—
	Eggershütte	Gottl. Steinke	1	—	1	—	140	—	—
4. Dirschau	Mestin	Maria Bylang	1	1	1	Kathe	1050	—	—
	do.	Johann Nierszwiczki	1	—	—	Kathe	310	—	—
	do.	Carl Schröder	1	—	1	—	400	—	—
	Subkau	Jacob Czarnowski	1	—	—	—	340	—	—
	Gerdin	Wittwe Spodowska und Math. Kluszinski	1	1	—	—	450	—	—
		für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1851	—	—	—	—	64	10	—
5. Elbing	Wolfsdorf	Michael Senger	1	1	1	—	200	—	—
	Schwarzdamm	Joh. Radtke.	1	1	1	—	1600	—	—
	Terranowa	Jac. Zellfau	1	—	—	—	250	—	—
	Hakendorf	Joh. Gall und Gottfr. Prang	1	1	1	—	240	—	—
	Ellerwald	Wittwe Hoppke	—	1	—	—	200	—	—
	Fichthorst	Joh. Gassmann	1	—	—	—	280	10	—
	Damerau	Peter Thiel	1	—	1	—	150	—	—
	Meislatein	Eduard Briehn	1	—	—	—	94	24	—
	Horsterbusch	Jacob Preuß	1	1	1	—	250	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	pf.
5. Elbing	Horsterbusch	Peter Hogenfeldt und Martin Neumann	1	1	1	—	100	—	—
	Zeyer	Martin Janzen	1	1	1	—	893	21	7
			incl. 116 rtl. 22 sgr. 7 pf. Verzugszinsen						
6. Marienburg	Tragheim	die Schule	1	—	—	—	400	—	—
	do.	Wittwe Ludwig	1	—	—	—	100	—	—
	Pieckel	Theodor Grohn	1	—	—	—	290	—	—
7. Neustadt	Darszlub	das Schulhaus	1	—	—	—	110	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	15	1	6
	Weissließ	Ferd. Mertens	1	—	—	—	150	—	—
	do.	Franz Koff	1	—	—	—	50	—	—
8. Schöneck	Demlin	Wilhelm Engisch	1	—	—	—	200	—	—
	Grenzacker	Jacob Kosznitzki	1	—	—	—	120	—	—
	do.	Michael Heldt	1	—	—	—	100	—	—
	Niederhölle	Christian Rieck	1	—	—	—	45	—	—
	Szarshütte	Michael Marczinne	1	—	—	—	120	—	—
	Kamerau	Jacob Drews	—	1	—	—	110	—	—
	Skridlowo	Johann Eyper und Joseph Anselewitz	—	1	—	—	150	—	—
	Demlin	Michael Richter	1	—	—	—	180	—	—
	Kamerau	Jacob Bublitz	1	—	—	—	150	—	—
	Trockenhütte	Friedr. Neubauer	1	—	—	—	100	—	—
	Wyschin	August Myszker	1	—	—	—	60	—	—
	Trockenhütte	Gottl. Drews	1 besch.	—	—	—	94	—	—
9. Sobbowitz	Postelau	Johann Tissler	1	—	—	—	200	—	—
	do.	Wittwe Oesta	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Franz Bistram	1	—	1	—	550	—	—
	do.	Abr. Redner	1	1	1	—	230	—	—
	do.	Martin Krajinski und Johann Klatt		1	—	—	170	—	—
	do.	Carl Drews	1	—	—	—	200	—	—
	do.	Johann Bistram	1	—	—	—	250	—	—
	Vossberg	Jacob und Georg Lenser	1	—	—	—	200	—	—
	Kl. Trampken	Friedr. Schwarz	—	1	1	—	500	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	7	—	—
	Braunsdorf	Christian Engler	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Gottl. Ziesmer	1	—	—	—	130	—	—
	do.	Friedr. Berg	1	—	—	—	150	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
9. Sobbowitz	Hohenstein	Friedr. Rump	—	1	1	1 Wagenremise	350	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	9	—	—
	Postelau	Carl Drews	1	—	—	—	150	—	—
	Kladau	Jacob Endisch	—	1	—	—	200	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	29	20	—
	Bösendorf	Friedrich Reiter und Jacob Kaltenbach	1	—	1	—	650	—	—
	Langenau	Wittwe Bernatzki und Michael Wiczniewski	1	—	—	—	200	—	—
	do.	die Dorfschaft	1	—	1	—	95	—	—
		für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1852	—	—	—	—	6	—	—
	Schönwarling	Jac. Koschmidder	1	1	1	—	400	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	29	—	—
10. Stargardt	Dombrowken	Carl Meyer	1	—	—	—	100	—	—
	Czarnen	Leo v. Pruszak	1	—	—	—	210	—	—
	Zwiczno	Thomas Talaschka	1	—	—	—	110	—	—
	Bobau	Wittwe v. Majewska	—	—	—	1	800	—	—
	Schiwialken	Richard Roß	1	—	—	—	380	—	—
	Ponschau	Anton Kleina	—	1	—	—	15	—	—
	Lubicki	Wilhelm Mechlinski	1	—	—	—	120	—	—
	Schiwialken	Carl Kosznitzki	—	1	1	—	570	—	—
	Ponschau	Franz Rosinski	1	—	—	—	200	—	—
	Wyssocka	Math. Pillath	1	—	—	—	150	—	—
	Lonszek	Joseph Pabrucki	1	—	—	—	50	—	—
		II. Städte und deren Landgebiete.							
1. Berent	Stadt	Andr. Bonszynski	—	1	—	—	180	—	—
	do.	Joseph Dzionk	—	1	1	—	300	—	—
2. Danzig	Langfelde	Peter Wall	—	—	—	1 Backh.	80	—	—
	Guteherberge	Sampsche Minorennen	1 besch.	—	—	—	39	25	—
	Stutthof	Andreas Grün	—	—	—	1 Windmühle	2300	—	—
	Zugdam	Rudolph Neumann	—	1	—	—	500	—	—
		für vernichtete Zäune	—	—	—	—	33	—	—
	Kl. Plehnendorf	Wittwe Helene Regier	—	—	—	1 Speicher	80	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2. Danzig	St. Albrecht	Gottfr. Müller	1	1	1	—	365	—	—
	Praust	Erdm. Hinz	—	—	1	—	200	—	—
		für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1852	—	—	—	—	13	20	—
		für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1852	—	—	—	—	254	10	—
3. Dirschau	Stadt	Wittwe Anna Patzer	1 bes. sch.	—	—	—	34	11	—
	Wiesen	Michael Schubert	1	1	1	—	300	—	—
		für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1850	—	—	—	—	43	17	—
4. Marienburg	Stadt	Stadtgemeinde	—	—	—	1 Brückschoppen.	80	—	—
5. Putzig	Dammfelde	Eduard Eisenack	—	1	1	—	2035	—	—
	Stadt	Aug. Hannemann	—	1	—	—	40	—	—
	do.	Aug. Amort	—	4	1	—	190	—	—
		III. Adeliche Güter.							
1. Carthaus	Hauung	Carl Glienke	1	1	—	—	140	—	—
2. Danzig	Borgfeldt	Wittwe Maria Köhn	1	1	—	—	700	—	—
3. Neustadt	Gr. Schlatau	Joh. Abraham	1	—	—	—	300	—	—
4. Stargardt	Bojahren	Joseph Haß	—	2	3	1 Torfschupp	1950	—	—
	Zeisgendorf	Jac. Neumann	—	—	—	1 Windmühle.	1407	23	—
			incl. 37 Thlr. 22 Sgr. Zins.						
		Summa	72	41	34	8	30673	21	5

Nachweisung

der im Danziger Regierungsbezirk aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge pro 1853.

Behörden.	Versicherungs-Summe pro 1853	Beitrag zu 2 Pf. vom Thaler.			Receptionsgeld ist zu erheben von	Betrag des Receptionsgeldes, zu ⅔ Pf. vom Thaler		
	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.
I. Domainen- und Domainen-Rentämter.								
1. Berent	185435	1030	5	10	1140	2	3	4
2. Brück	230080	1278	6	8	9175	16	29	9
3. Carthaus	255965	1422	—	10	2050	3	23	10
4. Dirschau	371575	2064	9	2	3310	6	3	10
5. Elbing	1134965	6305	10	10	22245	41	5	10
6. Marienburg	929540	5164	3	4	3310	6	4	—
7. Neustadt	113385	629	27	6	—	—	—	—
8. Pelplin	217905	1210	17	6	2710	5	—	8
9. Schöneck	223975	1244	9	2	7160	13	7	9
10. Sobbowitz	336805	1871	4	2	11215	20	23	—
11. Stargardt	379020	2105	20	—	3275	6	1	11
12. Tiegenhof	245930	1366	8	4	7365	13	19	2
Summa I.	4624580	25692	3	4	72955	135	3	1
II. Städte und deren Landgebiete.								
1. Berent	22065	122	17	6	—	—	—	—
2. Danzig	1111875	6177	2	6	6345	11	22	6
3. Dirschau	94210	523	11	8	—	—	—	—
4. Marienburg.	81720	454	—	—	—	—	—	—
5. Neustadt	1065	5	27	6	—	—	—	—
6. Neuteich	27025	150	4	2	—	—	—	—
7. Putzig	4230	23	15	—	—	—	—	—
8. Schöneck	36745	204	4	2	740	1	11	1
9. Stargardt	32960	183	3	4	350	—	19	6
10. Tolkemit	20705	115	—	10	—	—	—	—
Summa II.	1432600	7958	26	8	7435	13	23	1
III. Adeliche Güter.								
1. Carthauser Kreis	19155	106	12	6	240	—	13	4
2. Danziger "	146990	816	18	4	3435	6	10	10
3. Neustädter "	12505	69	14	2	—	—	—	—
4. Stargardter "	74105	411	20	10	620	1	4	5
Summa III.	252755	1404	5	10	4295	7	28	7
Wiederholung.								
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter	4624580	25692	3	4	72955	135	3	1
II. Städte und deren Landgebiete	1432600	7958	26	8	7435	13	23	1
III. Adeliche Güter	252755	1404	5	10	4295	7	28	7
Summa	6309935	35055	5	10	84685	156	24	9

Danzig, den 25. März 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 111.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis 8
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. № 8
und der Anleihe vom Jahre 1852.
die 4 Zins-Coupons Ser. I. № 5 bis 8

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bisjetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 112.

Die in der Stadt Danzig bisher bestandene Einrichtung von Güter-Anmeldekasten zur Aufnahme von Anmeldezetteln für das Abholen mit der Bahn zu befördernder Güter hat sich nicht als zweckmäßig bewährt.

Mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sollen diese Anmeldekasten vom 8. April dieses Jahres ab eingezogen, und die Postbriefkasten zu demselben Zwecke unentgeltlich benutzt werden.

Wir setzen das Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die in die

Postbriefkasten zu legenden Anmeldezettel offen in Briefform und mit der Aufschrift: „Güter-Anmeldung für die Königliche Ostbahn" versehen sein müssen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde zur Folge haben, daß die Anmeldung gar keine, oder doch keine rechtzeitige Berücksichtigung fände.

Danzig, den 22. März 1854. Der Ober-Post-Director Weppler.

Bromberg, den 30. März 1854. Königl. Direction der Ostbahn. Wiebe.

№ 113.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brücken-

bau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen,

in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§. 8.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§. 9.

Für die Naturverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgt. 9 Pf.

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgt.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

b. Vorspann.

§. 10.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

Sonstige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.

§. 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

§. 14.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. No-

vember 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung v. Armatur-, Bekleidungs-, Leder- u. Reitzeug-Stücken, Schanz- u. Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extra-ordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12 und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen,

Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§. 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militair-Beamte, Mannschaften und

Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemiertheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferungen aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfdge. Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht au die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Ver-

theilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil, vom — bis — ein Drittheil,

ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controlle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8 des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen, oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden pp. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,

aus seinem von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,

aus einem Militair-Beamten und

aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude rc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der

darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19 des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Contracte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	**v. Bodelschwingh.**	**v. Bonin.**

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den
Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . Thlr. Sgr. Pf.

und

für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
. . . . Hafer . . . . Thlr. Sgr. Pf.
. . . . Heu . . . . „ „ „ } Thlr. Sgr. Pf.
. . . . Stroh . . . . „ „ „

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.
von . . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . . . Thlr. Sgr. Pf.
„ „ „ Hafer . . . . Thlr. Sgr. Pf.
. . . . Ctr. Heu . . . . Thlr. Sgr. Pf.
. . . . Schock Stroh . . . Thlr. Sgr. Pf.

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den . . ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Patent-Verleihung.
№ 114.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent
auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidebacke
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 12. April 1854.

№ 115.

Das am 30. v. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3954. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Rippshoven; unter

" 3955. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Gränze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Gränze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm; unter

" 3956. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 20. Februar 1854; unter

" 3957. den Allhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau; unter

" 3958. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Ab-

änderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854; unter

№ 3959. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854; und unter

„ 3960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1854; betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 116.

Das am 4. d. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3961. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgränze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben; unter

„ 3962. das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben, im Betrage von 32,500 Rthlr. Vom 30. Januar 1854; unter

„ 3963. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Ucz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen unter

„ 3964. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena; unter

„ 3965. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854; und unter

„ 3966. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Verschiedene Bekanntmachungen

№ 117.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834, in der Gesetzsammlung No. 9 pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, §. 14 (Gesetzsammlung No. 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28. September 1836 erlassenen und unterm 30. April 1837 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando, hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungspferde wird auf die in der **Beilage A.** enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungspferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

   a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse auszuheben (Verordnung vom 24. Februar 1834 §§. 1 und 2) dagegen:

   b. für die Provinzial-Landwehr resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirks und

Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen. (Nach derselben Verordnung zu 11).

II. Vorbereitungsmaaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde, auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3. Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungspferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:
   a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maaßgabe der zu 5 dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1).
   b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung zu 11 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3, Gesetzsammlung No. 16 pro 1831).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreise an Mobilmachungspferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu §. 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maaßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2. b. freigestellten Ankauf nach dem zu 11 erforderlichen Beschlüsse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatz und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang jedoch zur vollständigeren Erreichung ihres

Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist.

Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts zu wählende Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b. ein Bezirksvorstand, aus drei mit dem Pferdebestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung, als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungspferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehren-Amtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem

Uebertretungsfalle zu §. 27 dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen und zwar von:

a. Reitpferden von und über . . . . . . 5 Fuß 3 Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter . . . 5 Fuß,
b. Packpferden nicht unter . . . . . 4 Fuß 11 Zoll,
c. Stangenpferden . . . . 5 Fuß 2 Zoll,
d. Vorderpferden . . . . 5 Fuß,

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Contingente ist eine Reserve von 33⅓ pCt., mithin auf 3 das 4. Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungspferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des

Kreises, bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise, ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5 dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahme-Ort.

7. Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

einem von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrath des gestellenden Kreises event. seines Stellvertreters mit entscheidender Stimme, wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben und zwar:

dem Militair-Commissarius:

ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen,

dem Civil-Commissarius:

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

Ernennung der Taxatoren.

8. Zu der auf die Abnahme folgender Abschätzung der Mobilmachungspferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Krei-

ses im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Function, nach dem beiliegenden Formulare B. zu vereidigen und während der Dauer derselben, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind. (Erlaß der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851).

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungspferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht, den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungspferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formulare C. in zweien Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütigenden Pferde

der Garde und Linie

und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten. Ebenso werden

Abnahme-Brenneisen.

10. Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie

und „ „ Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen pp. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt werden. Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11. Februar 1854).

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2. b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach

§. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6 dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs pp. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehr-Pferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirksvorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4 dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ pCt. Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4 dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensdarmen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, um die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

13. Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglicher Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden für die Garde- und Linien-Truppen, sowie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, in sofern das Letztere nach der zu 2 b. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ pCt. des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weiteren Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeschlage, um so mehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

14. An dem auf die Auswahl folgenden, oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als dienstauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 21 dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung, und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6. b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Commissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7 bis 10 dieses Reglements, als Civil-Abnahme-Commissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16. Die nach dem Abschnitt 7 dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise, in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungspferden.

17. Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde, an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ proCent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde, und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungspferde.

18. Insofern in einem Abnahmeorte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahmeort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen, bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme kommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginne des Abnahme-Geschäfts.

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten 3 Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8 dieses Reglements sub B. beigefügten Formular, und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Ab-

nahme-Attest zu 23 dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungspferde.

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselbe im Mobilmachungs-Falle unter ungewöhnlichen Umständen, bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, darf auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert Zwanzig Thaler zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreisfonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von dem Schuldigen wieder einzuziehen. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13. März 1853.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2. b. zulässigen Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungspferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag

21. Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen, wobei zu 7 dieses Reglements die Stimme des Militair-Commissarius entscheidend ist.

Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1 dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich resp.

für die Garde und Linie und

Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20 angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihefolge werden hierauf:

Abnahme-National, Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. die abgenommenen Pferde in die zu 9 dieses Reglements nach dem sub C. beiliegenden Formulare von dem Landrath als Civil-Commissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, so wie auch der von der Abnahme-Commission vorher zu prüfende und festzustellende, nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in dem Abnahme-Nationale hinzugefügt. Dieser Durchschnittsbetrag ist indeß nach den zu 20 angeführten gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätzen, bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Thlr. taxirter Pferde, auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Thlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrike Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen.

Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Commission unverzüg-

lich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der

Civil-Abnahme-Commissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Die Abschätzung der aus Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2. b. und zu 11 dieses Reglements zulässigen Ankaufs nicht erforderlich, tritt daher lediglich bei ihrer Aushebung nach denselben Grundsätzen, wie für die Garde und Linie ein.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde, wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

„daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . Rthlr. geschrieben . . . . Thaler zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt."

(Abnahme-Ort und Datum;)

a) die Abnahme-Commission

(Unterschriften;)

b) die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taratoren.

(Unterschriften.)

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungspferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24. Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um:

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen:

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen. Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungspferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staats-Kassen, und zwar nach dem Erlaß des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, vom 6. September 1849 gegen stempelfreie Quittung der Empfangs-Berechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taratoren über die von denselben zu 8 dieses Reglements, sowie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remu-

neration, durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungspferden.

25. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde soweit als angänglich zunächst selbst zu sorgen.

Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untanglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolges, nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regierung als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung der obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14 dieses Reglements zu machenden Anzeige, ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

26. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzurreichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten pp. noch

nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten pp. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Straf-Bestimmungen

27. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11 Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24 Februar 1834 zu 1 und 10 und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850. Gesetz-Sammlung Seite 268, nicht nur:
   a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten, sondern auch:
   b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14 Mai 1852. Gesetz-Sammlung Seite 245 oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

28. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 27 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Königsberg den 6 Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen
Wirkliche Geheime Rath.
gez. Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 11 März 1854.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Kavallerie-Regimenter, Berittmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Cürassire, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen und Packpferde nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren

der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zunamen) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

N a t i o n a l e

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem Kreise . . . . . Regierungs-Bezirks . . . . .

(und zwar sind:

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2) — — — Kreisfonds — — — Pferde für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

---

1. Vor- und Zunamen des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach	Stute	4. Alter. Jahr	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Zoll	Strich

7. Sind abgenommen als*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	für welchen Truppentheil pp.	1. Taxator Rt	2. Taxator Rt	3. Taxator Rt	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern: in Zahlen Rt	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern: in Worten Thaler	Bemerkungen.
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das National der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In die für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7:
„sind ausgewählt als:"

№ 118.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts. wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift: „Autographische Correspondenz“ bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3 April 1854. Der Minister des Innern.

№ 119

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1853 als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.		à 200 Thlr.		à 100 Thlr		à 100 Thlr.	
266	A.	1605	B.	1091	E.	14400	F.	29005	F.
4937	—	1606	—	1714	—	14401	—	29009	—
4938	—	3436	—	3301	—	14402	—	29018	—
5342	—	3437	—	3427	—	14403	—	29019	—
13136	—	3438	—	3428	—	14404	—	31498	—
13137	—	11720	—	3429	—	14405	—	38626	—
13138	—	20461	—	3430	—	14406	—	41434	—
13139	—	22645	—	3431	—	14407	—	82514	—
13140	—			3432	—	14408	—	95776	—
13141	—	à 400 Thlr.		6617	—	14409	—	96506	—
13142	—	404	C.	8165	—	14410	—	96510	—
13143	—	405	—	11558	—	14411	—	99290	—
13144	—	616	—	15033	—	14412	—	112560	—
13145	—	1217	—	à 100 Thlr.		14413	—	130879	—
13146	—	4618	—	6400	F.	14414	—	132909	—
13147	—	5431	—	14388	—	14415	—	133752	—
22115	—	8634	—	14389	—	14416	—	133759	—
29267	—	8635	—	14390	—	14417	—	136656	—
29360	—			14391	—	14418	—	146695	—
		à 300 Thlr.		14392	—	14419	—	149008	—
à 500 Thlr.		13086	D.	14393	—	14420	—	153729	—
1042	B.			14394	—	19324	—	154716	—
1542	—	à 200 Thlr.		14395	—	25413	—	155123	—
1543	—	1087	E.	14396	—	28987	—	155124	—
1544	—	1088	—	14397	—	28988	—	168523	—
1545	—	1089	—	14398	—	28995	—	169955	—
1546	—	1090	—	14399	—	29004	—	182379	—

Staats-Schuld-Scheine.						II. Kurmärk'sche Schuldverschreibung.			
No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.		à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.	
183994	F.	34055	G.	35838	H	493	A.	2388	B.
188558	—	34347	—	39902	—	792	—	2413	—
188559	—	34348	—	40039	—	873	—	2419	—
193028	—	36823	—	40040	—	1667	—		
193029	—	42630	—	40041	—	1767	—	à 400 Thlr	
193030	—	43897	—	40042	—	1774	—	170	C.
193031	—	49544	—	40043	—	1956	—	199	—
193032	—			40044	—	1958	—	293	—
193033	—	à 25 Thlr.		40045	—	3403	—	346	—
193034	—	4406	H.	44957	—	4124	—	491	—
193035	—	4407	—	48440	—			à 200 Thlr.	
193036	—	4410	—	48629	—	à 500 Thlr.		116	E.
193037	—	4411	—	48630	—	444	B.	218	—
194103	—	4424	—	48631	—	1422	—	803	—
195430	—	4425	—	48632	—	1473	—	1065	—
		6003	—	48633	—			à 50 Thlr	
à 50 Thlr.		13068	—	50668	—			2982	G.
3111	G.	13069	—	53641	—	III Neumärk'sche Schuldverschreibungen			
3112	—	13272	—	54306	—	à 200 Thlr.		à 50 Thlr.	
3113	—	18305	—	54307	—	128	E.	10	G.
3114	—	22647	—	54308	—	129	—		—
3124	—	31205	—			IV. Prioritäts-Obligationen der Nie-			
10317	—	32844	—			derschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.			
24171	—	34266	—			8942	Ser.	à 100 Thlr.	
33715	—	35152	—			8943	— —	à 100 Thlr.	
34052	—	35153	—			9982	— —	à 100 Thlr.	
34053	—	35154	—			7204	— II.	à 50 Thlr.	
						10736	— —	à 50 Thlr.	

Berlin, den 27. Januar 1854. Königl. Controlle der Staatspapiere.

№ 120.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 (Gef.-Sam. S. 121) schreibt vor: daß künftig von jedem Fremden, der in den Königl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solche Individuen, und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 23. März 1854. Königl. Konsistorium.

№ 121.

Polizei-Verordnung,

die Schiffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schiffahrt auf dem Weichselstrom und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Durch Holzflöße (Traften) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe, darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2.

Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet. Kein Gefäß oder Floß aber darf bei Nachtzeit oder in der Dunkelheit eine fliegende Fähre passiren.

§. 3.

Dampfschiffe dürfen nicht mehr als 4 Lastkähne im Schlepptau führen

§. 4.

Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung, von der vordersten Tafel fährt.

§. 5.

Die Stromregulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden, auch ist das Anlegen an denselben sowie deren Betreten, verboten.

§. 6.

Den bei den Strombaustellen vor Anker liegenden, durch die Landesflagge kenntlich ge-

machten Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese, noch die ausgespannten Taue beschädigt werden.

Ist die Fahrt durch Königl. Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt bei den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7.

Bei den fliegenden Fähren bei Culm und Kurzebrack ist Seitens der Führer der Flöße und Stromfahrzeuge die größte Vorsicht zu beobachten. Es ist der Curs der Fähre bei der Ankunft der Flöße und Stromgefäße in der Nähe derselben genau zu beobachten, und zur Vorbeifahrt das rechte oder das linke Ufer zu wählen, je nachdem die fliegende Fähre auf dem rechten oder dem linken Ufer liegt. Ist die Vorbeifahrt auf dem einen oder andern Ufer, wegen Wind, Strömung oder mangelnder Tiefe des Fahrwassers, nicht möglich, und kann die Fähre aus irgend welchem Grunde das Ufer, an welchem die Fahrt liegt, nicht verlassen, so haben die ankommenden Traften, Segel und Dampfschiffe sofort und in der §. 6 angegebenen Entfernung so lange vor Anker zu gehen, bis die Fähre die Fahrt frei gemacht hat und nach dem andern Ufer gegangen ist. Die etwanige Anweisung der Fähraufseher so wie der Fährleute ist hiebei aufs pünktlichste zu befolgen und ist namentlich auf deren Geheiß Anker zu werfen, oder der von ihnen bezeichnete Curs zu wählen.

§. 8.

Haben bei der Berg- oder Thalfahrt Segelschiffe oder bei der Thalfahrt Flöße sich in bedeutender Anzahl gesammelt, so darf bei dem Vorbeifahren bei einer fliegenden Fähre die Fahrt der letzteren nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Dazwischen liegende Zeiträume von einer halben Stunde sind zum Uebersetzen der angesammelten Landfuhrwerke mittelst der fliegenden Fähre bestimmt, so daß also erst nach Verlauf dieser Zeit der Durchgang nachfolgender Flöße und Segelschiffe wieder beginnen darf. Auch hiebei ist den etwaigen Anordnungen der Fähraufseher und Fährleute Folge zu leisten.

§. 9.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Fähraufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizeibehörde zu untersagen und zu verhindern.

Marienwerder, den 24. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 122.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizeiverwaltung — setzen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes zur Ergänzung der Vorschriften im §. 39 Tit. I. und §. 28 Tit. IV. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 fest, daß jeder Transport von Holz oder Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkaufe bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Legitimationsatteste versehen sein muß, sobald derselbe ausserhalb der Grenzen des Forstreviers, oder des Guts, aus welchem das Produkt entnommen worden ist, betroffen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für jeden Wagen oder für jedes andere Transportwerkzeug eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thalern zur Folge.

Danzig, den 25. März 1854. Königl. Regierung.

№ 123.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juni 1826 haben die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Commissionaire, die aus der Vermittelung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, die Gewerbesteuer vom Handel zu entrichten.

Die Agenten aller verschiedenen Arten von Versicherungs-Gesellschaften gehören unzweifelhaft in diese Kathegorie, sind aber, wie wir bemerkt haben, noch immer nicht allgemein zur Gewerbesteuer angemeldet. Wir machen daher die betreffenden Gewerbetreibenden auf die Erfüllung ihrer gewerbesteuerlichen Verpflichtungen mit der ausdrücklichen Verwarnung aufmerksam, daß die Nichtanmeldung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, außer der Nachzahlung der umgangenen Gewerbesteuer, die Erlegung des vierfachen Betrages der Jahressteuer als Strafe zur Folge hat.

Den Gewerbesteuerbehörden machen wir es aber ausdrücklich zur Pflicht, auf die Erfüllung der gewerbsteuerlichen Verpflichtungen der vorgedachten Gewerbetreibenden gehörig zu achten, geeigneten Falles aber die Untersuchung gegen dieselben einzuleiten.

Danzig, den 28. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 124.

In der Stadt Marienburg ist die Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 am 31. März d. J. beendigt worden. Auf Grund des §. 85 derselben wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden von dem gedachten Tage ab für Marienburg außer Kraft getreten sind.

Danzig, den 5. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 125.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 126.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Personal-Chronik.

№ 127.

Dem Kreisgerichts Rath Fink zu Culm ist die interimistische Verwaltung der Directorstelle bei dem Kreisgerichte zu Carthaus übertragen worden.

Der Auscultator Boie ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultater Jebens ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Sergeant Carl Oloff, ist als Bote und Executor bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Sergeant Plügge ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Gutsadministrator Julius Lemke zu Bohlschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der interimistische Bürgermeister Mahnke zu Dirschau als Schiedsmann für den städtischen Bezirk Dirschau gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner:

der Gerber Nicodemus Blazikowski zu Lippusch für das Kirchspiel Lippusch,

der Rittergutsbesitzer August Kaufmann zu Schwarzenko für das Kirchspiel Alt-Kischau,
der Schulze Joseph Kożecki zu Wyschin für das Kirchspiel Wyschin,
neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stargardt ist der dortige Lederfabrikant Fritsch wiederholt auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der unterm 16. December v. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigte Rentier E. Rehbein in Neustadt hat die gedachte Agentur wieder niedergelegt.

Der Kaufmann J. G. G. Schmidt in Elbing ist zum Haupt-Agenten der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln und zum Special-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ernannt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung zugelassen worden.

In Stelle des seitherigen Agenten, Rittergutsbesitzer Osterroth zu Stendsitz ist der Kaufmann Salomon Wolff zu Berent von dem Directorium der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Retzlaff zu Bärwalde, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Klatt zu Trockenhütte, Kreis Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Dem vormaligen Stammgefreiten Louis Westphal vom 1. Bataillon (Danziger) 5 Landwehr-Regiments, ist die 2. Amtsdienerstelle bei dem Domainenrentamte in Tiegenhoff definitiv verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 19. April 1854.

№ 128.

Das am 11. d. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 3967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Kalau; unter

" 3968. das Gesetz, wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854; unter

" 3969. das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854; unter

" 3970. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854 und unter

" 3971. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15 Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 129.

In Gemäßheit des §. 85 der Städteordnung vom 30. Mai v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Tolkemit die Einführung der gedachten Städte-Ordnung am 30. v. M. beendigt worden ist und daß von diesem Zeitpunkte ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die Stadt Tolkemit außer Kraft getreten sind.

Danzig, den 8. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 130.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern mit der Aufgabe zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben. Indem wir die Betheiligten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wie dieselben auf, die bei der Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Lokalbehörden abzuliefern.

Danzig, den 4. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheil. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihung.

№ 131.

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 132.

Der bisherige Gerichtsassessor Heinrich Emil Theodor Bossart ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungsassessor ernannt worden.

Vom 1. Juni c. ab, ist der Oberförster Schulze in Mirchau auf die, durch Versetzung des zum Forst-Inspector ernannten seitherigen Oberförsters Gutte vakant werdende Oberförsterstelle in Oliva versetzt, und die Oberförsterstelle in Mirchau dem, zum Oberförster ernannten, seitherigen Lieutenannt im Feldjäger-Corps zu Pferd Brick übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse Karl Ludwig von der Lippe ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt und Wundarzt Dr. Johann Schneider ist in dieser Eigenschaft heute vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Gutsbesitzer Focking zu Dirschauerfelde ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 26. April 1854.

№ 133.

Das am 20. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3972. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854; unter

" 3973. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854; unter

" 3974. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854; und unter

" 3975. das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 134.

Der Händler Anton von Sarnowski zu Klein Podleß, Berenter Kreises, hat am 6. Januar v. J. den Käthner Weiß und dessen Sohn Carl vom Tode des Ertrinkens in dem See bei Klein Podleß mit Umsicht, Ausdauer und Verachtung der eigenen Gefahr gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 135.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 136.

Polizei-Verordnung.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 9. April 1844 und vom 8. Januar 1850, wonach jeder, welcher einem Neu-Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. dafür sorgen soll, daß die Niederlassung bei der Ortspolizei-Behörde oder bei dem Gemeindevorstand des neuen Aufenthalts-Orts angezeigt wird, auf Grund des §. 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (No. 3256) hierdurch dahin zu declariren:

daß die vorbezeichnete Polizeistrafe erst dann verwirkt ist, wenn die gedachte Meldung nicht vor Ablauf des zweiten Tages nach dem Anzuge erfolgt ist.

Ferner weisen wir die Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, in jedem einzelnen Falle, wo die durch die gedachte Verordnung vom 8. Januar 1850 bestimmte Meldung von der Niederlassung neuanziehender Personen nicht zum 1. und 15. jeden Mts. oder die vorgeschriebene Vacat-Anzeige nicht zum 1. jeden Monats pünktlich von den Gemeindevorständen bei ihnen entweder schriftlich oder zu Protokoll angebracht worden ist, die säumigen Gemeindevorstände unnachsichtlich in eine Ordnungsstrafe von einem bis drei Thalern zu nehmen und im Wiederholungsfalle uns davon Anzeige zu erstatten, damit die nachlässigen Gemeindevorstände von uns durch Festsetzung höherer Ordnungsstrafe bis zum Betrage von dreißig Thalern oder durch andere Disciplinarmaaßregeln zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

Danzig, den 11. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 137.

Die diesjährige Prüfung pro schola und die Abhaltung der Probelectionen soll am 30. Juni und 1. Juli c. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg stattfinden.

Alle diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben ihre Meldungen spätstens bis zum 15 Mai c. einzureichen.

Danzig, den 20. April 1854. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

№ 138.

Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungs-Bezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche

die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 31. März d. J. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a) aus dem Major von Lüderitz a la suite des 6. Kürassier-Regiments, als Präses,
   b) dem Premier-Lieutenant von Losch vom 1. Dragoner-Regimente, als erstem und
   c) dem Seconde-Lieutenant von Hill vom 3. Kürassier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offizier;
2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
   a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, a la suite des 3. Dragoner-Regiments, als Präses,
   b) dem Premier-Lieutenant Hildebrand vom 7. Husaren-Regiment, als erstem und
   c) " " " Arent II. " 2. (Leib)- Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:

den 8. Juni in Marienburg,
" 10. " " Elbing,
" 12. " " Pr. Holland,
" 14. " " Braunsberg;

B. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:

den 9. September in Stolp,
" 11. " " Lauenburg,
" 13. " " Neustadt,
" 16. " " Dirschau,
" 18. " " Mewe,
" 19. " " Marienwerder,
" 20. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

№ 139.

Dem Cornelius Franzen, zu Wengeln, im Marienburger Kreise, ist für die Theilnahme an der am 8. December 1852 bewirkten Rettung mehrerer im Drausensee verunglückten, Personen, über welche unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 17. Februar d. J. die näheren Umstände enthält, nachträglich die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 140.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollvereine beim Verkehre mit Oesterreich zur Anwendung kommenden Tarif-Bestimmungen nunmehr erschienen ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenes Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 13. April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

Patent-Aufhebung.

№ 141.

Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschrei-

bung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung sind erloschen.

Personal-Chronik.

№ 142.

Der Lieutenant im 5. Infanterie-Regiment und Rechnungsführer Krause ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Elbing zum besoldeten Stadtrathe und Kämmerer erwählt und in gedachter Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Domainen-Rentamtsverwalter, Regierungs-Supernumerar Erpenstein zu Neustadt ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der seitherige Prediger-Adjunct an der St. Annen-Kirche zu Elbing, Carl Julius Eduard Salomon ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu den heil. 3 Königen daselbst, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der hiesige Haupt-Zoll-Amts-Assistent Seydlitz ist zum Ober-Grenz-Kontroleur hieselbst befördert worden.

Der Apotheker Schulz zu Marienburg ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Domainen-Rentamts-Aktuarius Rudolph Pantell in Marienburg hat die Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia für den großen Marienburger-Werder niedergelegt.

Der Kaufmann und Spediteur Hermann Baumbach in Güldenboden ist von der Direction der Madeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Schröder zu Güttland ist zum Agenten der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Oberschulze Schweitzer zu Freienhuben ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Stations-Einnehmmer Wuttke in Elbing, ist zum Agenten der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 3. Mai 1854.

№ 143.

Das am 24. d. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3976. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853; unter

„ 3977. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853; unter

„ 3978. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26/31 Dezember 1853; unter

„ 3979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg; unter

„ 3980. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg; unter

„ 3981. die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854; und unter

„ 3982. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

№ 144.

Das am 29. v. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3983. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853; unter

„ 3984. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission; unter

„ 3985. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854; unter

„ 3986. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen; unter

„ 3987. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. März 1854; unter

„ 3988. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. April 1854; unter

„ 3989. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854; und unter

„ 3990. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Actiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Ministerial-Verfügungen.

№ 145.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

№ 146.

Die bei dem Dorfe Osternothhafen belegene, mit sieben hohen Kiefern bestandene und unter dem Namen „Siebenfichtenberg" bekannte Kuppe, welche den vor dem Hafen von Swinemünde von N. O. bis N. und von N. W. ankommenden Schiffern auf 2 bis 2½ Meilen in Sicht erscheint, und mit als Erkennungszeichen dieses Hafens dient, soll im Laufe des Monats Juli d. J. abgetragen werden.

Die Seefahrer werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieses Erkennungszeichen durch ein anderes vorläufig nicht ersetzt werden wird, der Hafen sich in Zukunft vielmehr lediglich durch die anderen bekannten Merkmale: — die Landbaaken auf dem Streckelberge und Kiesberge, die Feuer- und die Richtungsbaake auf der Ostmoole und die Richtungsbaake in den östlichen Stranddünen — zu erkennen geben wird.

Berlin, den 29. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 147.

Die Waaren-Kontrole im Binnenlande, soweit dieselbe nach meiner Bekanntmachung vom 5. April 1852 — Amtsblatt pro 1852 Seiten 89 bis 91 — in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen noch aufrecht erhalten worden

war, ist nach Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine mit der Maaßgabe aufgehoben, daß solche ferner nur noch für Kaffee im Regierungs-Bezirk-Münster fortbesteht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

Personal-Chronik.

№ 148.

Der Gastwirth Herrmann Ludwig Schilling in Neustadt hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Geschäfts-Commissionair H. A. Claaß zu Marienburg ist von der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zum Unter-Agenten für Marienburg ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Paul Wirthschaft zu Danzig ist zum General-Agenten der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin für den Umfang des Landestheiles Westpreußen ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen.

Der Secretair beim Werder-Deichgräfen-Collegium E. Stellmacher zu Klein Lichtenau ist zum Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 10. Mai 1854.

№ 149.

Das am 4. d. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3991. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrication zu Stolberg, welche fortan den Namen „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrication zu Stolberg und in Westfalen“ führt. Vom 3. April 1854 und unter

3992. die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 150.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 6. März c. (Amtsblatt pro 1854 Seite 57) bringen wir in Betreff der Schiffahrt durch die Brücken bei Dirschau auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265 pp.) zur genauen Beachtung nunmehr folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Durchlaß-Oeffnung zwischen dem linksseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite bleibt wegen des fortgesetzten Transportes der Baumaterialien von dem Werkplatze nach diesem Mittelpfeiler gänzlich gesperrt, so daß für die Schifffahrt

nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler von 386 Fuß Weite benutzt werden darf.

2. Alle die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, sackend mittels ihrer Anker und Taue durch die Schiffbrücke, welche mit Berücksichtigung der jedesmaligen Wasserstände und sonstigen Stromverhältnisse nach der Bestimmung des Kreisbaumeisters Winkelmann entweder in der Mitte oder an der Seite geöffnet werden wird, und durch die im Bau begriffene massive Brücke zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler fahren und sich bestreben, möglichst die Mitte des zwischen diesen Pfeilern verbleibenden Raumes zu halten. Erst wenn die Schiffsgefäße den Pfeilerbauten ganz vorbei gefahren sind, können die Anker wieder aufgenommen werden. Die Besatzung jedes über 15 Lasten großen Kahnes oder anderen Stromfahrzeuges muß mindestens aus 3 Mann, und bei höheren Wasserständen aus 5 bis 6 Mann bestehen.

3. Galler und Holztraften, wenn dieselben nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, können durch den Durchlaß der Brücke und durch die Brückenöffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler rudern, ohne einer Leine zu bedürfen.

4. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten und bei der Thalfahrt ebensowohl, als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen; sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.

5. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt alle Schiffsgefäße zu nehmen.

6. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die der Schiffbrücke oder dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 26. April 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 151.

Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungs-Bezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 31. März d. J. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a) aus dem Major von Lüderitz a la suite des 6. Kürassier-Regiments, als Präses,
   b) dem Premier-Lieutenant von Losch vom 1. Dragoner-Regimente, als erstem und
   c) dem Seconde-Lieutenant von Hill vom 3. Kürassier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offizier;

2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, a la suite des 3. Dragoner-Regiments, als Präses,
b) dem Premier-Lieutenant Hildebrand vom 7. Husaren-Regiment, als erstem und
c) " " " Arent II. " 2. (Leib)- Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:

den 8. Juni in Marienburg,
" 10. " " Elbing,
" 12. " " Pr. Holland,
" 14. " " Braunsberg;

B. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:

den 9. September in Stolp,
" 11. " " Lauenburg,
" 13. " " Neustadt,
" 16. " " Dirschau,
" 18. " " Mewe,
" 19. " " Marienwerder,
" 20. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippenseter, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 152.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 2. Mai 1854. Königl. Appellations-Gericht.

№ 153.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß Zucker, präparirte Zichorien, Käse, Stärke und Mineralwasser, fortan zu dem Tarifsatze der ermäßigten Güterfahrtklasse A. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen werden befördert werden.

Bromberg, den 2. Mai 1854. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Verleihung.

№ 154.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 155.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 156.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Dau zu Dt. Crone ist als Secretair an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der Staats-Anwalt Lepper zu Pr. Stargardt ist zum Director des Kreisgerichts zu Löbau ernannt worden.

Der Staats-Anwalt Hoffmann zu Görlitz ist zum Director des Kreisgerichts zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Dem Justiz-Rathe Zacharias zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Notar Röpell zu Danzig ist zugleich zum Rechts-Anwalt bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte und dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig ernannt worden.

Der Kreis-Richter Rauchfuß zu Neustadt ist gestorben.

Der Rechts-Kandidat Gustav am Ende ist als Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Kandidat Wilhelm Julius Plehn ist als Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Kandidat Robert v. Kries ist als Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäfti- überwiesen.

Der Rechts-Kandidat Johann August Julius Taureck ist zum Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Link zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt versetzt.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Siedsmänner gewählt und bestätigt worden:
der Schulze Richard Gustav Kuhn zu Dreischweinsköpfe für das Kirchspiel Ohra,
der Gutspächter Collins zu Jenkau für das Kirchspiel St. Albrecht.

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Stadtkämmerer Raddatz zu Schöneck als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Schöneck wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor von Stemann zu Posen ist zum Staats-Anwalt beim Königlichen Kreis-Gerichte Pr. Stargardt Allerhöchst ernannt.

Der Apotheker Bogeng zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer auf 12 Jahre erwählt und in gedachten Eigenschaften bestätigt worden.

Der Deichsekretair E. Stellmacher in Klein Lichtenau im Kreise Marienburg, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Meyer Jacobi zu Neuteich, ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt Grolp zu Neustadt hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt und in dessen Stelle ist der Gastwirth Carl Weckerle daselbst zum Agenten ernannt und als solcher von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Post-Expediteur Johann Wilhelm Thiel in Zoppot ist von der Direction der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Steuererheber und Kreisschreiber Beyer in Pr. Stargardt ist zum Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 17. Mai 1854.

№ 157.

Das am 8. d. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3993. das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854; unter

„ 3994. das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854; und unter

„ 3995. das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 158.

Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde, zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Verwaltungs-Bezirk im Laufe des Jahres 1853 — 104 ländliche Stellen mit einem Areal von 8061 Morgen Pr. nach dem III. Abschnitt des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu freiem Eigenthum gegen Feststellung einer Entschädigung von 3975 Thlr. in Rente und von 3726 Thlr. in baarem Kapital verliehen und bei 575 verpflichteten Grundstücken die Reallasten nach dem II. Abschnitt a. a. O. gegen Feststellung einer jährlichen Rente von 6232 Thlr. und eines baaren Kapitals von 1451 Thlr. abgelöst sind.

Dabei sind 1191 Spann- und 5847 Hand-Diensttage aufgehoben worden. Von dem baaren Kapital haben die Berechtigten nur 1187 Thlr. baar angenommen. Die Königliche Rentenbank für die Provinz Preußen hat für die im hiesigen Bezirk übernommenen Renten während des Jahres 1853 ein Kapital in Rentenbriefen von c. 122,950 Thlr. ohne die Kapitalspitzen ausgegeben.

Außerdem sind 13,765 Morgen Pr. unter 105 Eigenthümer durch specielle Separation hutfrei vertheilt und 20,233 Morgen Pr. neu vermessen worden.

Danzig, den 4. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 159.

Der Buchdruckereibesitzer Neumann-Hartmann zu Elbing ist von der dasigen Stadtverordneten-Versamlung zum unbesoldeten Stadtrathe auf 6 Jahre erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Woytschekowsky zu Stöckel in der Provinz Sachsen ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt.

Dem invaliden Gensd'arm Hasse ist die Verwaltung der erledigt gewesenen Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Schwarzwasser im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke von Pr. Stargardt übertragen worden.

Der Kaufmann Philipp Löbenstein in Dirschau ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Buchhändler Franz Kienitz zu Stargardt ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 24. Mai 1854.

№ 160.

Das am 15. d. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3996. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl; unter

" 3997. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgränze in der Richtung auf Züllichau; unter

" 3998. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim; unter

" 3999. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem kalauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Kottbuser Chaussee, 2) von dem boblitzer Chausseehause an der berlin-kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr. Räschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kasel, Drebkau nach der spremberger Kreisgränze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Kalau und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur luckauer Kreisgränze; unter

" 4000. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der

Straße von Muskau nach Triebel seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau seitens des Kreises Sorau; unter

- 4001. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 3. April 1854; unter
- 4002. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854; unter
- 4003. das Gesetz betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854; und unter
- 4004. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

№ 161.

Das am 19. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- Nr. 4005. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsberga'er Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich weimarschen Gränze in der Richtung auf Rastenberg; unter
- 4006. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee; unter
- 4007. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich; und unter
- 4008. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 162.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur

besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floß-Führer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber so lange dieselben sich bei Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbufer-Staaten als genügenden persönlichen Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Anordnungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben im Dienst

getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Artikel 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe. — Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518 bis 524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.	gez. v. Westphalen.	gez. v. Bodelschwingh.

Schema zum Dienstbuch.

Titelblatt:

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

2te Seite leer.

3te Seite:

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:

Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname)
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

4te und 5te Seite:
Abdruck der Verordnung d. d. Berlin, den 4. Mai 1854,
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

6te und 7te Seite:

6. Zeugniß No. . . . . 7.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes

Bemerkungen der Polizeibehörde. Zeugniß No.

8te Seite leer.

№ 163.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9. Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift: „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12 Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 164.

In einem öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Stiebel jun. et. Comp. Banquiers in Frankfurt a./M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehenslotterie findet am 28 Februar 1854 statt, und sind hiezu Originalloose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thlr. durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Thlr. zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden."

Da bei diesem auf Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im § 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Mai 1847 wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen hierdurch gewarnt.

Danzig, den 4. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 165.

Zur Prüfung von evangelischen Schulamtsaspiranten, welche nicht in einem Seminare gebildet sind, sowie zur Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Schulamtsbewerber, welche sich ein höheres Qualificationszeugniß erwerben wollen, haben wir einen Termin in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 18. und 19. September c. angesetzt.

Diejenigen Personen, die sich zu dieser Prüfung stellen wollen, haben spätestens zum 20. August c.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme an dem kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest und
5. einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an den Königlichen Seminardirector Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 5 Uhr in dem Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen

Danzig, den 19. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 166.

Der Arbeitsmann August Baranowski von hier, hat am 13. Dezember v. J. den Knaben Theodor Langkopf mit großer Mühe und nicht ganz ohne Gefahr, vom Tode des Ertrinkens im Graben am Pockenhäuschen Holzraum gerettet und dafür ist ihm, wie auch dem Arbeitsmann Amandus Tiefenbach, der bei der Rettung unter Umständen, welche seiner Gesundheit leicht Nachtheil hätte bringen können, behülflich gewesen, eine Belohnung in Geld zu Theil geworden.

Danzig, den 18. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 167.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 23. Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Kölleblen wird den 8. Juni c. abgehalten werden.

Danzig, den 11. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 168.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
" B. zu 500 Thlr. No. 456. 531.
" C. zu 100 Thlr. No. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
" D. zu 25 Thlr. No. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
" E. zu 10 Thlr. No. 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I No. 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. October dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe, verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 169.

Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Lanig zu Leipzig ist unter dem 12 Mai 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 31. Mai 1854.

№ 172.

Das am 24. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4009. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine; unter

" 4010. das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854; und unter

" 4011. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 173.

Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungs-Departement und in den angrenzenden Regierungs-Bezirken dieses Jahr an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 31. März d. J. angiebt.

Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1. für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:
   a) aus dem Major von Lüderitz a la suite des 6. Kürassier-Regiments, als Präses,
   b) dem Premier-Lieutenant von Losch vom 1. Dragoner-Regimente, als erstem und

c) dem Seconde-Lieutenant von Hill vom 3. Kürassier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offizier;

2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:

a) aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorff, a la suite des 3. Dragoner-Regiments, als Präses,

b) dem Premier-Lieutenant Hildebrand vom 1. Husaren-Regiment, als erstem und

c) " " " Arent II. " 2. (Leib)- Husaren-Regiment, als zweitem Hülfs-Offizier.

Danzig, den 15. April 1854. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Regierungs-Bezirk Danzig.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:

den 8. Juni in Marienburg,
" 10. " " Elbing,
" 12. " " Pr. Holland,
" 14. " " Braunsberg;

B. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:

den 9. September in Stolp,
" 11. " " Lauenburg,
" 13. " " Neustadt,
" 16. " " Dirschau,
" 18. " " Mewe,
" 19. " " Marienwerder,
" 20. " " Neuenburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Män-

gel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

№ 174.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staatsstipendium bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 (A.-B. pro 1851 S. 250) bezeichneten Atteste ꝛc. beizubringen.

Danzig, den 18. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 175.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an

sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 8. Juli c. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 8. October c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten, am 30. October beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 13. Mai 1854. Königl. Konsistorium.

№ 176.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
" B. zu 500 Thlr. No. 456. 531.
" C. zu 100 Thlr. No. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
" D. zu 25 Thlr. No. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
" E. zu 10 Thlr. No. 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I No. 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. October dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1. April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Littr C No 261 über 100 Thlr und
Littr. D. No. 53 über 25 Thlr.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe, verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Aufhebung.

№ 177.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 178.

Dem seitherigen Pfarramts-Verwalter zu Uderwangen Prediger Emil Kleist ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pomehrendorf in der Diözese Elbing verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Ludwig Theodor van Schaewen ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche zu Gr. Mausdorf ernannt worden.

Der Kaufmann Otto Steegmann zu Neuteich ist zum Agenten:

1. der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar und
2. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,

ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Zimmermann in Danzig ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Johann Silber zu Elbing ist zum Agenten der Neuen Berliner-Hagel-Assecurranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann E. A. Kleefeld zu Danzig ist von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zum Spicial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Julius Oelrich zu Gr. Mausdorf ist zum Spezialagenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen für Gr. Mausdorf und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann und Commissionair H. Baumbach in Güldenboden ist zum Agenten der

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Franz Claassen in Tiegenhoff ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Stationseinnehmer der Königlichen Ostbahn Gustav Schüler zu Danzig ist zum Agenten der Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden

---

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 7. Juni 1854.

№ 179.

Das am 27. v. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4012. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854; unter

" 4013. das Statut des Moren-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854, und unter

" 4014. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen &c. Vom 15. Mai 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 180.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung für 1854, S. 216) unter Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. Allergnädigst genehmigt, daß das gedachte Reglement erst mit dem 1. Januar 1855 in Gültigkeit tritt, zugleich aber auch bestimmt, daß das alte Reglement vom 27. Dezember 1785 für diejenigen, welche nicht bis zum 1. April d. J. ihren Austritt aus der Societät bereits erklärt haben, oder innerhalb sechs Wochen, von Publikation des obigen Allerhöchsten Erlasses an gerechnet, noch erklären sollten, bis zum 1. Januar 1855

in Kraft bleiben, und daß es denjenigen, welche sich zum neuen Eintritt in die Societät gemeldet haben, noch innerhalb sechs Wochen von dem Erscheinen des Erlasses ab gerechnet, gestattet sein soll, diese Erklärung zurückzunehmen.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselbe nach §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 152) für den diesseitigen Regierungsbezirk am 28. d. M. Gesetzeskraft erlangt und daß demzufolge **die sechswöchentliche Frist, innerhalb deren es noch gestattet ist, den Austritt aus der Westpreußischen Feuer-Societät anzumelden und die bereits abgegebene Erklärung über den neuen Eintritt in die Societät zurückzunehmen, am 9. Juli d. J. abläuft.**

Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach §. 140 des Reglements vom 21. November v. J. sowohl die nachträgliche Austritts-Anmeldung als auch die Zurücknahme der Eintritts-Erklärung für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bis zu dem oben bemerkten Termine **bei der unterzeichneten Regierung** erfolgen muß, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Danzig, den 26. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 181.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf §. 19 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 230 rc.) bestimmen wir hiermit, daß nur den Handkähnen und Fischerficken unter 20 Fuß Länge und $4\frac{1}{2}$ Fuß Breite, das Segeln auf dem Weichselhaff-Kanal gestattet ist.

Wer mit größeren Kähnen daselbst segelt, verfällt unabhängig von dem Ersatze des dadurch herbeigeführten Schadens in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Danzig, den 23. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntm. d. Königl. Direktion der Rentenbank für die Prov. Preußen.

№ 182.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
„ B. zu 500 Thlr. No. 456. 531.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.

„ D. zu 25 Thlr. No. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.

„ E. zu 10 Thlr. No. 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I No. 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. October dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1. April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Littr. C. No. 261 über 100 Thlr und

Littr. D. No. 53 über 25 Thlr.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe, verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 183.

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 184.

Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 185.

Nachdem der Apotheker erster Klasse August Albert Kuno Fritzen die hiesige Apotheke in der Breitgasse „zum Elephanten" acquirirt und deren selbständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.

Der Organist und Lehrer Gehrmann zu Neuheide, ist zum Spezial-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Geschäfts-Commissionair Herrmann August Claaß zu Marienburg ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Alexander Oehlrich in Elbing ist zum General-Agenten und der Tischlermeister Eduard Tschirner in Pelplin zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und sind dieselben in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 14. Juni 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 186.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung für 1854, S. 216) unter Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. Allergnädigst genehmigt, daß das gedachte Reglement erst mit dem **1. Januar 1855** in Gültigkeit tritt, zugleich aber auch bestimmt, daß das alte Reglement vom 27. Dezember 1785 für diejenigen, welche nicht bis zum 1. April d. J. ihren Austritt aus der Societät bereits erklärt haben, oder innerhalb sechs Wochen, von Publikation des obigen Allerhöchsten Erlasses an gerechnet, noch erklären sollten, bis zum 1. Januar 1855 in Kraft bleiben, und daß es denjenigen, welche sich zum neuen Eintritt in die Societät gemeldet haben, noch innerhalb sechs Wochen von dem Erscheinen des Erlasses ab gerechnet, gestattet sein soll, diese Erklärung zurückzunehmen.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselbe nach §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 152) für den diesseitigen Regierungsbezirk am 28. d. M. Gesetzeskraft erlangt und daß demzufolge **die sechswöchentliche Frist, innerhalb deren es noch gestattet ist, den Austritt aus der Westpreußischen Feuer-Societät anzumelden und die bereits abgegebene Erklärung über den neuen Eintritt in die Societät zurückzunehmen, am 9. Juli d. J. abläuft.**

Wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach §. 140 des Reglements vom 21. November v. J. sowohl die nachträgliche Austritts-Anmeldung als auch die Zurück-

nahme der Eintritts-Erklärung für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bis zu dem oben bemerkten Termine **bei der unterzeichneten Regierung** erfolgen muß, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Danzig, den 26. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 187.

Nach dem durch unser Amtsblatt pro 1853 Seite 250 noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung pro 1853 Seite 589) sollen bis zum 1. Januar 1855 alle im öffentlichen Verkehre befindlichen Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last im Zustande des Gleichgewichts sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält, gestempelt sein und die Provinzial-Eichungs-Commissionen die erste Prüfung der bereits im Gebrauch befindlichen Brückenwaagen bewirken

Wir machen die Inhaber von Brückenwaagen der vorgedachten Art auf die Innehaltung des gesetzten Termines mit der Aufforderung aufmerksam, ihre Anträge auf Stempelung sobald als möglich bei der hiesigen Königl. Provinzial-Eichungs-Commission zu formiren, damit solche rechtzeitig berücksichtigt werden können.

Danzig, den 26. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 188.

Reglement
für die Badeanstalt in Heubude.

I. Allgemeine Vorschriften während der Badezeit in Heubude.

§. 1.

Die Badezeit nimmt am 15. Juni ihren Anfang und endet am 1. October jeden Jahres.

§. 2.

Jeder der sich länger, als 24 Stunden am Badeorte aufhält, ist verpflichtet, sich in das von dem Inhaber der Badeanstalt zu haltende Fremdenbuch einzuschreiben, oder sich zu versichern, daß seine Anwesenheit zur Notirung in das Fremdenbuch dem Inhaber der Anstalt angezeigt worden. Das Fremdenbuch muß die durch das Amtsblattspublikandum vom 27. Februar 1838 (Amtsblatt pro 38 Seite 78 bis 80) vorgeschriebenen Rubriken enthalten.

Der Badeanstaltsbesitzer hat sich auch außerdem nach der gedachten Verordnung genau zu achten. Badegäste, welche der in gegenwärtigem Paragraph gegebenen Bestimmung zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

§. 3.

Der Badeanstaltsinhaber ist verpflichtet, von allen am Badeorte sich aufhaltenden Frem-

den, alle 14 Tage einen Extrakt aus dem Fremdenbuche, von dem Schulzenamte attestirt, der Ortspolizeiobrigkeit einzusenden.

§. 4.

Zum Baden in der offenen See sind täglich die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang bestimmt.

§. 5.

Während der Badestunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes besuchen und ist dieser Platz durch mehrere an der Landseite und den Endpunkten ausgestellte Tafeln bezeichnet.

Jede unbefugte, eine Verletzung des Anstandes und der Schamhaftigkeit bekundende Annäherung an die Badestellen ist bei einer Strafe bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse untersagt und sind die beaufsichtigenden Beamten und Wärter befugt und verpflichtet, jede solche Annäherung zu verhindern.

§. 6.

Für jedes Geschlecht ist ein besonderer Badeplatz bestimmt und deutlich durch ausgestellte Tafeln bezeichnet.

§. 7.

In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 15. Juni bis zum 1. October nicht geschwemmt werden. Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, verfällt in 10 Sgr. bis 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 8.

Hunde dürfen auf den Badeplatz nicht mitgenommen werden.

§. 9.

Während der Badezeit vom 15. Juni bis 1. October darf kein Fischer am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen, oder ein anderes Geschäft betreiben, auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritt dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter dieser Anordnung verfällt in eine Strafe bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und hat außerdem zu gewärtigen, daß er von den beaufsichtigenden Beamten zwangsweise entfernt wird.

II. Badeordnung für die Badeanstalt in Heubude.

§. 1.

Die zum Badeplatze angewiesene Strecke des Ufers enthält festen sich ganz allmälig vertiefenden Seegrund und bedarf es daher keines andern Warnungszeichens, als eines Merkpfahls in 4 Fuß Wassertiefe, um den Nichtschwimmern anzudeuten, das hinter dem Pfahle eine Tiefe vorhanden sei, welche gewöhnlich nur von Schwimmern betreten werden kann.

Diesen Merkpfahl hat der Anstaltsbesitzer vor Eröffnung der Badeanstalt setzen zu lassen.

§. 2.

Derselbe ist außerdem verpflichtet, sowohl bei dem Herrn- als dem Damen-Bade die erforderlichen Bade- und Rettungs-Utensilien vorräthig zu halten und zur Verfügung zu stellen, namentlich darf ein gehörig ausgerüstetes Boot, ein Rettungsseil, wollene Decken, Bürsten ꝛc. nicht fehlen.

§. 3.

Der Badeplatz theilt sich nachfolgend:

a. derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Badeanstalt zum Ufer führt, rechts liegt, bildet das Damenbad, welches durch einen Zaun, der bis unmittelbar zum Seeufer führt, geschirmt ist,

b. links liegt das Herrenbad, welches über 300 Schritte von dem Damenbade entfernt ist,

c. die Badeanstalt beschränkt sich für jetzt lediglich auf das Seebad, doch wird Unternehmer späterhin je nach den Umständen und dem Bedürfnisse, nach vorheriger Genehmigung der vorgesetzten Behörde auch warme Bäder einrichten.

§. 4.

Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden zu seiner Bedienung nur Personen seines Geschlechts mitbringen.

§. 5.

Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf den Badeplatz des weiblichen Geschlechts mitgenommen werden. Für ältere Kinder bestimmt ihr Geschlecht den Platz, wohin sie zu bringen sind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht eines Erwachsenen zum Seestrande kommen, werden zurückgewiesen.

Dasselbe findet gegen Berauschte statt.

§. 6.

Die Equipagen der zum Bade fahrenden Badegäste sollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges zwischen resp. vor dem Damen- und Herren-Bade steht.

§. 7.

Jeder Badegast, welcher in der Badeanstalt bei Benutzung der Badebuden ein Bad nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anstalt ein Billet nach den festgesetzten Preisen lösen.

§. 8.

Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine bestimmte Zahl von Bädern statthaben und dabei eine bestimmte Bude ausbedungen werden.

§. 9.

Der Abonnent hat auf die Benutzung der Badebude bei gleichzeitiger Meldung mit Anderen, die nicht abonnirt sind, in Rücksicht der Zeit und Stunde den Vorzug; außer dem Abonnement entscheidet lediglich die frühere Meldung.

§. 10.

Unter 6 Bädern findet kein Abonnement statt, und sind die ausgegebenen Billets nur für die laufende Badesaison gültig.

§. 11.

Ein Billet kann nur von dem, der es gelöst hat, gebraucht und nur mit Vorwissen des Inhabers der Anstalt einem Anderen überlassen werden.

§. 12.

Die einzelnen Bade-Billets werden vor dem Baden an die Badebedienung abgegeben und soll diese Bedienung von dem Geschlechte des Badenden und streng angewiesen sein, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

§. 13.

Wenn Jemand an den Badeutensilien Etwas beschädigt, so ist derselbe zur Vergütung des Schadens verbunden.

§. 14.

Die nächste örtliche Aufsicht auf die Befolgung vorstehender Vorschrift liegt den bei den Badebuden angestellten Wärtern, so wie dem Badeanstaltsbesitzer unter specieller Controlle des Schulzen und der Schöppen ob.

III. Allgemeine Badetaxe. Abonnementspreise:

Für 6 Bäder 8 Silbergroschen
„ 12 „ 16 „
„ 24 „ 1 Thaler.
Die ganze Badesaison 3 Thlr.

Ohne Abonnement:

Für ein Bad unter Benutzung einer geschlossenen gehörig bedachten Bude mit einem reinen Handtuche und einer Bütte mit reinem Spülwasser 1 Sgr. 6 Pf., wobei bemerkt wird, daß für die Abonnenten auch nur die genannten Utensilien zur Verfügung gestellt werden.

Danzig, den 29. Mai 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 189.

Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1853.

In Gemäßheit des §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements und im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. über den Zustand des diesseitigen Landarmenfonds pro 1852 werden in nachfolgender Zusammenstellung die Einnahmen und Ausgaben des Landarmenfonds für das 1853 ebenfalls hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Bezeichnung der Einnahmen	Geldbetrag Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Bestände aus dem Jahre 1852	3914	17	8
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	42794	7	10
3	Kollecten-Gelder	115	19	9
4	Kapital-Zinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge in der Besserungs-Anstalt	1344	3	8
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate und der Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	1339	23	4
7	Insgemein	2533	24	4
	Ueberhaupt Einnahme	52072	6	6
	Die Ausgaben des Landarmenfonds betragen umseitig	50756	13	1
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1853	1315	23	5

und zwar:

in Privat-Obligationen	588 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
in Staatsschuldscheinen	100 „	— „	— „
baar	626 „	28 „	5 „
wie vor	1315 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.

	Bezeichnung der Ausgabe	Geldbetrag Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmenfonds.			
1	Zuschuß zum Westpreuß. Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6
2	Zu fortlaufenden Unterstützungen an Landarmen	15865	4	2
3	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen	9013	4	—
4	Kur- und Verpflegungskosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	4013	23	2
5	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—
6	Zur Unterhaltung des Landkrankenhauses in Schwetz	2238	20	4
7	An Kassen-Verwaltungskosten ꝛc.	426	6	4
8	Insgemein	825	10	5
	Latus	37024	21	11

	Bezeichnung der Ausgabe	Geldbetrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	37024	21	11
	B. Besserungs-Anstalt.			
9	An zu Gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	20	12	6
10	An Besoldungen und Renumerationen der Beamten	2250	12	—
11	Zur Bespeisung der Häftlinge	4473	23	7
12	Zur Bekleidung derselben	1346	29	2
13	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	317	26	8
14	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	241	13	4
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	403	4	—
16	Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	196	21	2
17	Für Arzeneien der Gefangenen	154	22	1
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	286	2	8
19	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien	1362	15	10
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	1254	29	6
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
22	Reisegeld an entlassene Häftlinge	311	13	8
23	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Häftlinge	755	23	—
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	101	18	6
25	Insgemein	138	23	6
	Ueberhaupt Ausgabe	50756	13	1

Die gesteigerte Bevölkerung und die sowohl hierdurch als durch die Theurung aller Lebensbedürfnisse veranlaßte Vermehrung nicht blos der Zahl der zu unterstützenden Landarmen, sondern zugleich auch der Kosten des Unterhalts der Pfleglinge des Landarmenfonds und der Corrigenden der Besserungs-Anstalt hat Mehrausgaben gegen das Jahr 1852 unvermeidlich gemacht, welche indessen durch eine strenge Prüfung der Unterstützungs-Beträge und Beschränkung der Unterstützungen auf das unabweisliche Bedürfniß, sowie durch Ersparung bei anderen Ausgabe-Positionen auf den Betrag von 1602 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. ermäßigt worden sind.

Marienwerder, den 11. Mai 1854. Königl. Regierung.

Vorstehende Denkschrift wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. No. 2072/7 Amtsblatt No. 31 S. 202/3 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Juni 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 190.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Series II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahr 1850 an die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten, soll, durch Vermittelung der Regierungs-

Haupt-Kassen, also für unseren Verwaltungs-Bezirk durch die Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig, vom 15. Juni c. ab stattfinden.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihe werden daher hierdurch aufgefordert, die in ihren Händen befindlichen Schuldverschreibungen dieser Art, jedoch ohne Coupons mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und der Wohnung versehenen, in duplo anzufertigenden Verzeichnisse, in welchem die einzelnen Schuldverschreibungen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Capital-Betrage aufsummirt sind, an die Königl. Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Die Sendung wird unter dem Rubrum „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert.

Es steht aber auch jedem Interessenten frei, seine Obligationen durch eine von ihm zu bevollmächtigende Person, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons, bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, Oranien-Straße No. 92, präsentiren zu lassen.

Danzig, den 8. Juni 1854. Königl. Regierung.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 191.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz:

1. Alexander Fischöder aus Löbau, 23 Jahre alt, katholisch, polnisch,
2. Albert Kossowski aus Danzig, 28 Jahre alt, katholisch, deutsch,
3. Johann Leßnau aus Poltzin bei Putzig, 21 Jahre alt, katholisch, polnisch,
4. Michael Pöplau aus Christfelde bei Schlochau, 25 Jahre alt, katholisch, deutsch,
5. Julius Proch aus Neustadt bei Danzig, 20 Jahre alt, katholisch, polnisch,
6. Johann Schmidt aus Schlochau, 21 Jahre alt, katholisch, deutsch,
7. Joseph Szalkowski aus Culm, 21 Jahr alt, katholisch, polnisch,
8. Herrmann Wiese aus Stibbe bei Dt. Crone, 21 Jahre alt, katholisch, deutsch,

sind nach bestandener Prüfung aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 7. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 192.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetz-Sammlung No. 5 pro 1828 Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer, mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grund-

flächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und gewissenhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die, im Abschnitt 7 angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklaration, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 3. Juni 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

Patent-Verleihungen.

№ 193.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 194.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 195.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 196.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 197.

Der Kreis-Gerichts-Rath Bröde zu Elbing ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter v. Borewitz zu Schöneck ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schaper zu Danzig ist auf seinen Antrag an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Auscultator Dekowski ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Emil Wilhelm Erdmann Hake ist als Auscultator bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der von den Kreisgerichts-Sekretairen Schenk zu Dt. Crone und Dau zu Elbing nachgesuchte Stellentausch ist genehmigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schönknecht zu Marienburg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bomborn zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Hilfsexecutor Jakob Birk ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wieder resp. neu gewählt und bestätigt worden:

1. der Oberschulze Julius Eduard Retke zu Wesslinken für das Kirchspiel Reichenberg,
2. der Schulze van Roy zu Emaus für das Kirchspiel Wonneberg.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Hofbesitzer von Zabinski zu Zellgoß als Schiedsmann für das Kirchspiel Czarnylaß wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Hell zu Kobilla als Schiedsmann für das Kirchspiel Neu-Paleschken wieder gewählt und bestätigt worden.

Der vormalige Apotheker A. Oehlrich in Elbing ist von der Direction der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zum General-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns zugelassen worden.

Der Steuererheber R. Biellawa zu Neustadt ist zum Special-Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt ernannt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Rentier Julius Preußmann in Neuteich hat die Agentur der Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Rittmeister Plehn auf Dalwin hat die Functionen eines stellvertretenden Special-Directors der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Stargardter Kreise abgegeben und an seine Stelle ist der Gutsbesitzer Bruhns zu Klein Boroschau von dem Haupt-Directorium der genannten Gesellschaft zum Special-Director im Stargardter Kreise ernannt und in dieser Eigenschaft von uns zugelassen worden.

Der Stadtkämmerer Raddatz zu Schöneck ist von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Stadtrath J. Fr. Mix in Danzig ist von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Justizrath und Rechtsanwalt Schlemm zu Elbing ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrathe in Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Thiessen erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Bergmann zu Neufahrwasser ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Wendt zu Zukowken, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 21. Juni 1854.

198.

Das am 16. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4015. das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854; unter

" 4016. die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854 unter

" 4017. das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854; unter

" 4018. die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854; unter

" 4019. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße; unter

" 4020. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid; unter

" 4021. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetzsammlung; und unter

" 4022. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 199.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 200.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung in §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publicum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche eine Beschleunigung bedürfen, und die der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke: „Feriensache" zu bezeichnen.

Marienwerder, den 15. Juni 1854. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

№ 201.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8 Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, soweit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 202.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 203.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Franke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 204.

Die Verwaltung der durch den Tod des Bau-Inspectors Helle erledigten Kreisbaumeisterstelle in Neustadt ist einstweilen dem Baumeister Wertens übertragen worden.

Die Königlichen Oberförster Schultze zu Oliva und Brick zu Mirchau sind widerruflich zu Polizeianwälten, ersterer für die Forstreviere Oliva und Kielau, letzterer für das Forstrevier Mirchau, und zwar beide sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und andern Waldproducten, als auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rössel, Johann Friedrich Rübsamen, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Tiegenort in der Diözese Marienburg verliehen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker erster Klasse Paul Adolph Herrmann Wendt ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden

Der Thor-Kontroleur Höpfner in Elbing ist als Steuer-Aufseher zum Haupt-Zoll-Amt nach Danzig versetzt worden.

Der Grenzaufseher Hoffmeister zu Gollub ist als Steuer-Aufseher zum Haupt-Zoll-Amte nach Danzig versetzt worden.

Der invalide Feldwebel Eduard Muhlke ist vom 1. Juli c. ab als Post-Expedient bestätigt und beim hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Dem israelitischen Lehrer David Levy in Dirschau ist die Erlaubniß ertheilt worden, jüdischen Religions-Unterricht an jüdische Kinder zu ertheilen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 28. Juni 1854.

205

Das am 19. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4023. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

№ 206.

Das am 22. d. M. ausgegebene 22. und 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4024. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Status der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen; unter

» 4025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben; unter

» 4026. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854; unter

» 4027. das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854 und unter

» 4028. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des

Gesetzes vom 20. Mai 1854, aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler.

№ 207.

Das am 24. d. M. ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4029. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854; und unter

" 4030. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 208.

Die Aushebung der, für das stehende Heer im Jahre 1854 erforderlichen Ersatz-Mannschaften und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Kommission zu stellenden Heerespflichtigen werden in unserm Verwaltungsbezirke an den, unten angegebenen, Tagen und Orten stattfinden.

Bei der Departements-Ersatz-Kommission führt von Seiten des Militairs der Herr Generalmajor Stiehle und von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Rath von Schrötter den Vorsitz.

Ein jeder, durch die Kreisbehörde vor die Departements-Kommission geladene Heerespflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung, oder auf gänzliche Befreiung vom Dienste im Heere zu haben glaubt, hat sein Gesuch, unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungs-Termine vorzulegen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission verwiesen worden sei. Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird im Regierungsbezirke Danzig in diesem Jahre, in nachstehender Art stattfinden:

Montag, den 17. Juli in Neustadt, Nachmittags 5 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen;

Dienstag, den 18. Juli in Neustadt, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Mittwoch, den 19. Juli in Carthaus, Nachmittags 5 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen;

Donnerstag den 20. Juli in Carthaus, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Freitag den 21. Juli in Berent, Nachmittags 5 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen;

Sonnabend, den 22. Juli in Berent, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Montag 24. Juli in Pr. Stargardt, Nachmittags 5 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen;

Dienstag 25. Juli in Pr. Stargardt, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Donnerstag den 3. August in Elbing, Nachmittags 5 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen;

Freitag den 4. August in Elbing, Morgens 8 Uhr, Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Montag den 7. August in Marienburg, Morgens 8 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen aus demjenigen Bezirke des Kreises, welcher zum Landwehrbataillon Marienburg gehört. Sodann Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung aus diesem Bezirke;

Dienstag den 8. August in Marienburg, Morgens 8 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen aus demjenigen Bezirke des Kreises, welcher zu dem Landwehrbataillon Pr. Stargardt gehört. Sodann Musterung der zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung aus diesem Bezirke;

Donnerstag den 10. August in Danzig, 1. Morgens 8 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Commission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Stadtkreise. 2. Morgens 10 Uhr, Musterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission dreimal zu schwach Befundenen aus dem Landkreise;

Freitag den 11. August in Danzig, Morgens 8 Uhr, Musterung der aus dem Landkreise Danzig zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung;

Sonnabend den 12. August in Danzig, Morgens 8 Uhr, Musterung der aus dem Stadtkreise Danzig zur Vorstellung kommenden jungen Leute und Aushebung.

Danzig, den 27. Juni 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 209.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No 92 parterre rechts oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezial-Kassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Haupt-Kassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Patent-Verleihung.

№ 210.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 211.

Dem Forstinspektor Dreger zu Danzig ist Allerhöchsten Ortes das Prädikat als Forstmeister verliehen worden.

Die Bekanntmachung in No. 24 des diesjährigen Amtsblatts, nach welcher der Gutsbesitzer Bruhns zu Kl. Boroschau zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Stargardter Kreise ernannt worden ist, wird dahin berichtigt, daß die Ernennung nicht zum Spezial-Director, sondern nur zum Stellvertreter desselben stattgefunden hat.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 5. Juli 1854.

212

Das am 28 v M. ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4031. das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854; unter

" 4032. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach; und unter

" 4033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 213.

Die mittelst Bekanntmachung vom 13. December 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten pp, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, hat inzwischen mehrfache, durch die Bekanntmachungen vom 21 März 1844 und 14. August v J. bereits veröffentlichte Abänderungen erlitten und außerdem hat die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhaltes nothwendig gemacht.

In Folge dessen ist bei den Verhandlungen der letzten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten die beigefügte berichtigte und vervollständigte Uebersicht jener Sätze ausgestellt worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 21. Juni 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) Mauve.

Uebersicht
der Steuersätze,
welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß tl.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andren Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
I.	**Von Wein und Traubenmost.**							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):							
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.							
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.							
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.							
	d. Anhalt-Bernburg.	Ctn. (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Zentner						
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen.	Wein	25	–		1	27½	
	f. Von Meklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg.	Traubenmost	20	–		1	10	
	g. Anhalt-Dessau.							
	h. Anhalt-Köthen.							
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.							
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meissenheim.							
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeldt.							
	m. Waldeck und Pyrmont.							
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
	o. Von Braunschweig:							

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	24½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
p	Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn u. Züntersbach).							
5	Thüringscher Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. Von Baiern: die Enklave Kaulsdorf.	Ctn. (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Zentner						
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.	Wein .	25			1	27½	
	c. das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.	Traubenmost.	20			1	10	
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.							
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg u. Volkenrode (siehe 1. i.)							
	g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Oberherrschaft.							
	h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.							
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer L.							
	k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer L.							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	24½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten rc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten rc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von 1. a.—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							* In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.	Centner (Preußisch).	20			1	10	
4	Kurhessen (wie zu I. 4.)							
5	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.)							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten rc. aufkommende Uebergangs-Abgabe							

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	24½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a.—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereins-Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preuß.)		7	6		26¼	
1b	Hohenzollernsche Lande:							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen,	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier		4	3 3/7	2		Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		b. weißes Bier	1	22	10 3/7	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.						
2	Sachsen.							
3	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.	Centner (Preußisch)		7	6		26¼	
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							

Anmerkung.

Die in den vorstehend zu I. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.

Es findet zwischen diesen Vereinsländern rc. freier Verkehr mit Bier statt.

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	24 $^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Baiern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Baiern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Baierisch) =0, 497932 Ohm Preuß.		17	1 $^5/_7$	1		Die Rückvergütung vom Bier, welches aus den Baierischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Baierischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) =2,13915 Ohm Preuß. a. braunes Bier	1	21	5 $^1/_7$	3		Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier	1	4	3 $^3/_7$	2		
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preuß.		22	3 $^3/_7$	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden.	Zoll-Centner		7	6		26 $^1/_4$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7 $^1/_2$ Sgr. vom Zoll-Zentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Groß-		22	10[illegible]	1	20	Bei der Ausfuhr

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	24½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
		herzogl. Hessisch) = 1,164451 Ohm Preuß.						von 20 Maaß und mehr, wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Groß-Herzogl.-Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt am M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preuß.		17	1 3/7	1		
	IV. Vom Branntwein.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a.—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm(Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6			10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung v. 8 Sbpf. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1b	Hohenzollernsche Lande: a. Hohenzollern-Sigmaringen;	Eimer (Württembergisch)	1	12	10 2/7	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.						
2	Sachsen.							
3	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.	Ohm(Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6			10	30	Wie zu 1 a.
5	Luxemburg.							

Anmerkung.

Die in den vorstehend zu 1., a.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. tlr.	sg.	pf.	Steuersatz im 24½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	2., 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereins-Landestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a. 2., 3., 4., 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Baiern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Baiern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Baierisch)	1			1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe; b. die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannov.) bei 50 Prozent Alkohol n. Tralles	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannöv. Pfennigen für jedes Hannöv. Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	2	$10\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrags der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl. für den Württ-

	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß.			24½-Gulden-Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			rtl.	sg.	pf.	Fl.	Xr.	
								tembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Bad.) a. Branntwein b. Weingeist	 1	 28 21	 6 6/7 5 1/7	 1 3	 40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch), = 1,155382 Ohm Preuß bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein, beträgt 4 rtr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzogl. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol n. Tralles	3	15	1 5/7	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm, bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Baiern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Baiern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Baierisch) = 0,675283 Scheffel Preußisch.		14	3 3/7		50	
2	Württemberg.	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch		6	10		21	

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 214.

Nachdem vom Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. Mai c. — Gesetzsammlung Seite 313 — genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monat zu eröffnen, hat dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage — Gesetzsammlung S. 314 — bestimmt, daß der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25% zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Behörden angewiesen sind, die Hebung der in Rede stehenden Zuschläge neben der Hauptsteuer von dem 1. August c. ab eintreten zu lassen.

Danzig, den 30. Juni 1854. Königl. Regierung.

№ 215.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig sind am 12. Juni c. wiederum 290,064 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	aus den Beiträgen des Staats mit . .	230,000	—	—
2.	" " " der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatschen Gebiets mit	60,064	23	11
	Summa	290,064	23	11

pro 1853 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden. . . . .

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatschen Schuld von . . 12,280,845 " 24 " 3 "
bis zum Schlusse des Jahres 1853 . . 11,271,562 " 28 " 5 "
getilgt sind, und demnach die am Anfange des Jahres 1854 verbleibende Schuld noch . . . . 1,009,282 " 25 " 10 "
betragen hat.

Danzig, den 22. Juni 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 216.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der diesjährige Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und provisorisch angestellter Lehrer in Graudenz auf den 19. und 20. September d. J. angesetzt ist.

Danzig, den 23. Juni 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 217.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisfömigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 218.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 219.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 220.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 221.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 222.

Berichtigung.

Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in Nr. 126 des Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus, sondern E. Althans zu Stollberg bei Aachen.

Patent-Aufhebung.

№ 223.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhaeuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

Personal-Chronik.

№ 224.

Der bisherige kommissarische Verwalter des Landraths-Amtes Danziger Landkreises, Regierungs-Assessor v. Brauchitsch, ist von des Königs Majestät zum Landrathe des gedachten Kreises ernannt worden.

Der bisherige commissarische Verwalter des Landrathsamtes in Berent, Staatsanwalt Engler, ist von des Königs Majestät zum Landrathe des gedachten Kreises ernannt worden.

Der Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Assessor Matthias hieselbst, ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Pr. Stargardt ist der dortige Dr. Senger auf 6 Jahr zum unbesoldeten Rathmann erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Kaufmann Schönwald zu Marienburg ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Steuer-Erheber Robert Biellawe in Neustadt die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Post-Expediteur Schmerwitz zu Neustadt an seiner Stelle zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Mehl in Tiegenhoff ist zum Agenten der Cölner Lebens-Versicherungs-

Gesellschaft Concordia für den dortigen Ort und dessen Umkreis ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Gasthofsbesitzer Andreas Weckerle in Putzig ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Stations-Aufseher Fabricius ist von dem Dienste als Post-Expediteur in Praust entbunden und die commissarische Verwaltung der Post-Expedition daselbst dem Post-Expeditions-Gehilfen Rindfleisch vom 1. Juni cr. ab, übertragen worden.

Der bisherige Haupt-Steuer-Amts-Assistent Geßler zu Marienwerder ist als Bureau-Assistent zum hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate versetzt worden.

Der bisherige Kandidat der Feldmeßkunst Carl Johann Christian Zimmermann in Elbing ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Die durch den Tod des Förster Winkler erledigte Försterstelle zu Staniszewo, Reviers Mirchau, ist dem Forstaufseher Schmidt und die durch letzteren bisher versehene Försteraufseherstelle zu Sianowskahutta desselben Reviers dem Hülfsaufseher Eichstädt, interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Tusch zu Trepposch bei Thorn ist als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt worden.

Der invalide Hautboist vom 5. Infanterie-Regiment, nachherige Hülf-Aufseher Dombrowski ist als Steuer-Aufseher hierselbst angestellt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Bentzki vom 1. Artillerie-Regiment ist als Steuer-Aufseher hierselbst angestellt worden.

Der invalide Hautboist Johann Marquardt vom 5. Infanterie-Regiment ist als Steuer-Aufseher hieselbst angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Schikorr vom 40. Infanterie-Regiment ist als Steuer-Aufseher hieselbst angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Kriese zu Gr. Wettenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Grenzaufseher Starkowski zu Ottloczyn im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Kuspiel zu Zlotterie im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Lessing zu Sloszewo im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Zahn zu Brinsk im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Unrau zu Grabia, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der vormalige Sergeant Leopold Miehlke vom 5. Infanterie-Regiment ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Der invalide Musketier Ferdinand Dodenhöft vom 1. kombinirten Reserve-Bataillon ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Der invalide Hautboist Friedrich Herrmann vom 4. Infanterie-Regiment ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Der Staabs-Hornist Johann Eichstädt vom 1. Artillerie-Regimente ist als Grenzaufseher hieselbst angestellt worden.

Der vormalige Sergeant August Wach vom 1. Artillerie-Regiment ist als Grenzaufseher hierselbst angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer von Wolff zu Rywalde, Kreis Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Köster zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lingenberg zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Parpart zu Romberg, Kreis Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lonczkowski in Kublitz, Kreis Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 12. Juli 1854.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

№ 225

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6. Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 226.

Nach dem nachfolgenden, von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps zu Königsberg der unterzeichneten Regierung zugegangenen Schema zur Servis-Liquidation der Communen, soll, dem Erlasse des Königl. Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 18. Januar 1853 gemäß, die Liquidirung des Servises künftig erfolgen.

Nachdem die Magisträte der, mit einer Garnison oder mit stehenden Commando's versehenen Städte hiervon bereits früher durch die Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps Kenntniß erhalten haben, werden die übrigen Communen, so wie die Königl. Landraths-Aemter unseres Verwaltungsbezirkes auf dieses Schema mit dem Bemerken hingewiesen, daß nur nach diesem Schema angefertigte Servis-Liquidationen in Zukunft bei der Königl. Intendantur Berücksichtigung finden werden.

Danzig, den 1. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema.

Servis-Liquidation

der

Commune . . . . pro Monat . . . . 18 . .

Stadt . . . ter Klasse.

Bemerkungen.

1. Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Communen den Servis für Einquartirte direct oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.
2. Bei der Liquidirung des Servises für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen.
3. Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet.
4. Ist von den Communen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stall-Servis auch nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestallt gewesen sind. Der Stall-Servis ist aber nicht wie bisher mit dem Personal-Servis zusammen zu werfen, sondern unmittelbar unter demselben in einer besondern Position auszubringen.
5. Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Heften bestimmte Raum, darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Nro. der Beläge	Anzahl der Offiziere und Mannschaften			Truppentheil und Charge	Anzahl der eingestallt gewesenen Pferde	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises		
	Selbst eingemiethet	Einquartirt	Mit Dienstwohnung versehen			Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
				N . . . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.				
1		1		Seconde-Lieutenant N. N.		0	0	0
				ꝛc. ꝛc.				

Die Servis-Competenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen			Bemerkungen
vom	bis zum Abgangs Tage	Mithin auf Monate excl. Abgangs-Tag	Rthl.	Sgr.	pf.	
8.			9.			10.
1	15	$^{14}/_{30}$	0	0	0	

№ 227.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1853 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

9590 Knaben
und 9230 Mädchen
im Ganzen 18,820 Kinder

geboren. Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: . . . . . . 16,402 Personen.

Es übersteigt also die Zahl der Gebornen die der Gestorbenen um 2418 Personen.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	1494	1009
„ Carthaus	1940	1177
„ Danzig (Stadt-)	2561	3058
„ Danzig (Land-)	2767	2227
„ Elbing	2488	2589
„ Marienburg	2607	2431
„ Neustadt	2111	1476
„ Stargardt	2710	2208
	18678	16175
Hierzu vom Militair	142	227
Summa wie oben	18,820	16,402

Von den Gestorbenen waren:

8833 männlichen
7569 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

228 Zwillingsgeburten,

21 Mehrgeburten weniger als im Jahre 1852.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

805 Knaben
737 Mädchen
zusammen 1542 Kinder, 271 weniger als im Jahre 1852.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Gebornen wie 1 zu 11,23.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie 1 zu	24,7
„ Carthauser Kreise	„ 1 „	19,4
„ Danziger Stadtkreise	„ 1 „	4,49
„ „ Landkreise	„ 1 „	13,1
„ Elbinger Kreise	„ 1 „	8,7
„ Marienburger Kreise	„ 1 „	10,8
„ Neustädter „	„ 1 „	14,4
„ Pr. Stargardter „	„ 1 „	22,36

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 6 und auf dem platten Lande wie 1 zu 15,29.

Todtgeboren sind:

601 eheliche und
101 uneheliche
zusammen 702 Kinder, 36 weniger als im Jahre 1852

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt ist gleich
1 zu 26,8;
in den Städten gleich 1 zu 21,9;
auf dem platten Lande „ 1 zu 29.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Altersschwäche gestorben:
1276 Personen, unter denen
32 männlichen und
40 weiblichen Geschlechts
befindlich waren, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:
44 Personen männlichen und
10 „ weiblichen Geschlechts,
überhaupt 54 Personen, 25 Personen mehr als im Jahre 1852.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
185 Personen männlichen und
46 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 231 Personen, 19 weniger als im Jahre 1852.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 156 Personen das Leben verloren, 32 weniger als im Jahre 1852. Durchschnittlich ist von 121 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:
an den Pocken 215 Personen, 102 Personen mehr als im Jahre 1852,

an der Wasserscheu oder Hundswuth	2	Personen,
an inneren hitzigen Krankheiten	6371	„
an inneren langwierigen Krankheiten	4375	„
durch schnelltödliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse	612	„

an äußeren Krankheiten und Schäden 264 Personen
an nicht bestimmten Krankheiten 2144 "

Ehelich getraut wurden überhaupt
4434 Paare,
und zwar:
2271 evangelische
2032 katholische
34 reformirte
52 mennonitische und
45 jüdische Paare.

Danzig, den 27. Juni 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 228.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des I. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde Behufs der Hypotheken-Regulirung zu übergeben.

Indem wir die Betheiligten hievon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Ablösungs-Capitalien erhaltenen Interims-Quittungen an die Local-Behörden abzuliefern.

Danzig, den 27. Juni 1854.
Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 229.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittels Rescripts vom 23 Juni c. genehmigt, daß die Bestimmung, nach welcher diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zu Fahrten zwischen den Häfen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin und Cöslin und der Schwedischen Ostseeküste diesseits Christianopel oder der Insel Bornholm, oder der Dänischen Ostseeküste bis Copenhagen verwendet werden, rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme geprüfter Schiffer und Steuerleute nach denjenigen Grundsätzen behandelt werden sollen, welche in Betreff der nur zwischen Preußischen Häfen fahrenden Schiffe festgestellt worden sind, auch für die zwischen den Häfen der Provinz Preußen und den oben genannten fremdländischen Küstenstrichen fahrenden Schiffe in Kraft trete.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Juni 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 230.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 231.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann S. L. A. Hepner zu Danzig den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, Dr. juris Füllebern, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, Allerhöchst ertheilt worden.

Der Appellations-Gerichts-Vize-Präsident Martens zu Magdeburg ist zum Ersten Präsidenten bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Berendt zu Danzig ist als Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Jahn ist zum interimistischen Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Schöneck ernannt worden

Der Auscultator v. Hinkeldey ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Plehn zu Pr. Stargardt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechts-Kandidat Carl August Weidemann ist zum Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Höberlein zu Neustadt ist gestorben.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Dewitz zu Marienburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Schonknecht zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Scholtz zu Danzig ist als Secretair an das Kreis-Gericht zu Schwetz versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent John zu Dt. Crone, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Kaufmann Carl Heinrich Zimmermann zu Danzig für den 11. und 12. Bezirk der Stadt Danzig.

der Kaufmann Johann Jacob Wiens zu Danzig für den 13. und 14. Bezirk der Stadt Danzig.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

der Kaufmann Daniel Gottfried Deßner zu Elbing für den zweiten und

der Kaufmann Johann Mierau zu Elbing für den siebenten Bezirk der Stadt Elbing.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Einsasse Peter van Riesen zu Zeiersvorderkämpe zum Schiedsmann für das Kirchspiel Zeier No. 1. gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Möller zu Kuczborowo als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Pr. Stargardt gewählt und bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Pr. Stargardt ist der dortige Färbereibesitzer Friedrich Wilhelm Krentz auf 12 Jahre zum Stadtkämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Otto Eduard Schultze ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Rector Reichwald in Berent ist zum Agenten der neuen Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der vormalige Kreisgerichts-Secretair, jetzige Bürgermeister Alexander Dewitz in Marienburg, hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Rentier George Kolberg in Neuteich ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Meyer in Marienburg ist von dem General Agenten der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten für den Marienburger Kreis ernannt und als solcher zugelassen worden

Der Restaurateur C. G. Grischow zu Berent ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der invalide Hautboist, nachherige Hülfs-Aufseher Lemcke ist als Steuer-Aufseher hieselbst angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 19. Juli 1854.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 232.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31.

Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
(gez.) Natan. Nolde. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 233.

Die Seminaristen

1. Otto Alex. Theod. Bentlin aus Kassenhuben bei Danzig,
2. Carl Otto Flögel aus Marienburg,
3. Gottfried Aug. Fröhlich aus Campnau bei Christburg,
4. Carl Fried. Wilh. Greger aus Lissau bei Dirschau,
5. Adam Heidek aus Gramten bei Raudenitz,
6. Gustav Adolf Heinrichs aus Pieckel bei Marienburg,
7. Abraham Kaufmann aus Fordon, mosaischen Glaubens,
8. Herrmann Kuglin aus Gr. Peterwitz bei Bischofswerder,
9. Albert Jul. Laude aus Heinrichswalde bei Schlochau,
10. Gustav Friedr. Müller aus Prangenthal bei Putzig,
11. Albert Putzig aus Schweslin bei Lauenburg,
12. Michael Reinhold Szerlinski aus Paalow bei Schlawe,
13. Franz Jul. Wangerow aus Kussow bei Lauenburg,
14. Carl Adolf Friedr. Wölkerling aus Neuenburg,
15. Ludwig Wichert aus Kalau bei Mohrungen,

sind nach bestandener Prüfung in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 6. Juli 1854. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

№ 234

Der Lehrer Wendt zu Fischau ist zum Specialagenten der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bauzen für Fischau und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der bisherige Bureau-Assistent bei dem Provinzial-Steuer-Directorate hieselbst Groß ist als Haupt-Amts-Assistent zu dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 26. Juli 1854.

№ 235.

Das am 12. d. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4035. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854; unter

" 4036. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur anhalt-dessauischen Gränze in der Richtung auf Sandersleben seitens des mansfelder Seekreises; unter

" 4037. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgränze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornifer Kreisgränze in der Richtung auf Murowana-Goslin; unter

" 4038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1. Juni 1854; unter

" 4039. das Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854; unter

" 4040. das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854; unter

" 4041. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender

Obligationen des wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21. August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854; und unter

Nr. 4042. die Bekanntmachung betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

№ 236.

Das am 20. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844, und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854; und unter

Nr. 4044. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahls-Fabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 237.

Dem bäuerlichen Gutsbesitzer Wunderlich in Sandhof, Marienburger Kreises, ist für die mehrjährige Gestellung und den Verkauf von guten, selbst aufgezogenen Remonte-Pferde von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen am 8. Juni dieses Jahres eine Prämie von 30 Thalern zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 18. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 238.

Die von mir auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hier-

durch unter Bezugnahme auf den im §. 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Rescript wird auf Anordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14 Juli 1854 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 239.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnuug und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 240.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 241.

Das den Fabrikanten Hannet und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, ist erloschen.

№ 242.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

№ 243.

Dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerar Wilhelm Erdmann Schwoch ist die erledigte Kreissekretairstelle bei dem Landrathsamte zu Carthaus definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Ober-Steuer-Kontroleur Geyer zu Schwetz ist die neukreirte Ober-Grenz-Kontroleur-Stelle in Danzig übertragen worden.

Der Kreisgerichtssekretair Robert Helmecke zu Schöneck ist von der Direction der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Heinrich Enss zu Gemlitz ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden. Derselbe ist auch zum Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der vormalige Apotheker C. H. Kruckenberg in Danzig ist zum General-Agenten der Lebens-, Pensions-, und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft zu Halle a. S. für den Regierungsbezirk Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 2. August 1854.

№ 244.

Das am 27. v. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4045. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine; und unter

" 4046. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Patent-Verleihungen.

№ 245.

Dem Maschienenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246.

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nach

gewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 247.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,

auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,

auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 248

Der Gutsbesitzer Schröder zu Güttland hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Hofbesitzer Eduard Dorrn in Neuhoff ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Vom 1. Juli cr. ab ist die Verwaltung der Post-Expedition auf der Eisenbahn-Station Altfelde dem Post-Expedienten Friedrich Wolgram definitiv übertragen worden.

Vom 1. Juli cr. ab, ist die Verwaltung der Post-Expedition auf der Eisenbahn-Station Güldenboden dem Post-Expedienten Carl Friedrich Louis Zitzlaff definitiv übertragen worden.

Der Schulze Klomhus zu Pasewark ist zum Strandaufseher für die Strandstrecke von Neufähr bis Pasewark ernannt worden.

Dem Fräulein Sophia Auguste Müller in Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Lehrerin und Erzieherin zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Thun zu Tiegenhoff ist defintiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Blödorn zu Neukrug ist bei seiner Versetzung an die Schule in Neukrügerskampe definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer Wilh. Theodor Grüning an der hiesigen Bürgerschule zu St. Petri ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Retzlaff zu Zoppot ist definitiv bestätigt worden

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 9. August 1854.

№ 249.

Das am 1. d. M. ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4047. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissonitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgränze in der Richtung auf Culm von Gremboczyn nach Kawalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgränze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise; unter

„ 4048. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854; unter

„ 4049. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854; unter

„ 4050. das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854; und unter

„ 4051. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October und 11. Dezember 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854

Ministerial-Verfügung.

№ 250.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v Raumer.	In Vertr.: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 251.

Die allgemeine Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, welche unter dem Protectorate Seiner Königl Hoheit des Prinzen von Preußen steht, hat durch das von Seiner Majestät dem Könige am 18. Januar d. J. Allerhöchst bestätigte Grundgesetz eine größere Festigkeit gewonnen. — Wie überall im Staate, so ist auch in unserem Verwaltungsbezirke die Wichtigkeit dieses Ereignisses gewiß nicht verkannt worden.

In erhöhtem Grade giebt sich die Theilnahme kund und nach Kräften sucht man den alten hülfsbedürftigen Kriegern beizustehen und ihre Lage zu erleichtern. Selbst Frauen und Jungfrauen sind nicht unthätig geblieben, und haben sich, dem Grundgesetze entsprechend und dem Willen des erhabenen Protectors gemäß, an einzelnen Orten bestrebt, zur Linderung der Noth der Veteranen und ihrer Familien beizutragen

Ist nun auf solche Weise auch schon Vieles geschehen, um den wohlthätigen Zweck der allgemeinen Landesstiftung zu fördern, und unterstützen auch die Kreis-Commissariate das Kuratorium derselben unausgesetzt in seinem segensreichen Wirken, so bleibt doch noch der Mildthätigkeit ein weites Feld geöffnet und wir nehmen daher Veranlassung, die Bewohner des Regierungs-Bezirks Danzig aufzufordern, dieselbe an den Tag zu legen und nach Kräften da, zu beizutragen, daß die allgemeine Landesstiftung möglichst vollständig ihre Bestimmung erfüllen könne. Namentlich legen wir es allen Denen, welche einen Einfluß zu üben vermögen, recht dringend ans Herz, auf die Bildung von Frauen- und Jungfrauenvereinen hinzuwirken, welche sich der Pflege erkrankter Krieger und der Sorge für die Wittwen und Waisen nach deren Tode unterziehen, damit auch nach dieser Seite hin, jedem Mangel abgeholfen werde.

Danzig, den 31. Juli 1854. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 252.

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das umgegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleiumguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei p. p. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen, und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe, eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Danzig

Vorstehendes Reskript wird hiermit im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1851 und 7. Januar c. und 19. Juli v. J. wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 253.

Dem Lieutenant Teege zu Kielau, Kreises Neustadt, ist die Genehmigung ertheilt worden, dem ihm daselbst zugehörigen Grundstücke den Namen „Lindenbruch" beilegen zu dürfen.

Danzig, den 28. Juli 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 254.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenhei-

ten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Vorprüfung der etwanigen Bewerberinnen mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 4. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. October d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyssig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der Französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regie-

rungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei der Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18 October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirkliche Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grund-

rechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfange des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Dr J. Schulze.

Patent-Aufhebung.

№ 255.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 256.

Des Königs Majestät haben dem Forstmeister Grunert hierselbst den Titel als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Carl Otto Steffens ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig in Beschäftigung getreten.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Ratschke zu Brentau als Schiedsmann für das Kirchspiel Oliva wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:
der Mitnachbar Peter Dirschauer zu Neufähr für das Kirchspiel Bohnsack I.
der Schulz Michael Kielas zu Lamenstein für das Kirchspiel Trampken-Gardschau.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind der Kreistaxator Carl Gottfried Frenzel zu Elbing für den 4. und der Destillateur Daniel Rupertus Koffowski zu Elbing für den 6. Bezirk der Stadt Elbing als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden.

Dem Baumeister Hoffmann ist die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Neustadt commissarisch übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 16. August 1854.

№ 257.

Das am 12. d. M. ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4052. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Potość bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den mogilnower Kreis fällt; unter

" 4053. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreis-Gränze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreis-Gränze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreis-Gränze in der Richtung auf Schubin; unter

" 4054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irrleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Gränze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgränze gegen Wedringen und Neuhaldensleben; unter

" 4055. den Allerhöchsten Erlaß vom 17 Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler, und unter

" 4056. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

Patent-Aufhebung.

№ 258.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 259.

Im Geschäftsbereiche der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps ist der Referendarius Bierfreund von Münster nach Königsberg versetzt und der Registratur-Applikant Wohlfart zum Registratur-Assistenten befördert worden; ferner sind die interimistischen Proviantmeister Riese in Thorn und Preuß in Pillau als solche definitiv angestellt worden.

Der Kontrolleur Decker beim Proviant-Amt in Königsberg ist mit Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle in Küstrin, und der Depot-Magazin-Verwalter Schmidt zu Wehlau mit Wahrnehmung der Kontrolleur-Stelle in Königsberg beauftragt worden.

Der Depot-Magazin-Verwalterstelle in Wehlau wird der Proviant-Amts-Assistent Sonnenberg aus Stettin vorstehen.

Der Assistent Dann beim Proviant-Amt in Königsberg ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Beim Montirungs-Depot in Graudenz ist der Rendant Ansoul in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf versetzt und in seine Stelle der bisherige Kontrolleur Laube vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin getreten.

Endlich ist bei der Garnison-Verwaltung in Graudenz der bisherige Feldwebel und Rechnungsführer beim dortigen Garde-Landwehr-Bataillon Neumann zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

Der Kaufmann Frenzel in Elbing ist zum Agenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Eduard Dorrn zu Neuhoff im Elbinger Kreise ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Birkholz zu Bartkamm, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 23. August 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 260.

Die Ausreichung der Zinscoupons Series XII. zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1855 bis 1858 an die außerhalb Berlin's wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen soll durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, also für unsern Verwaltungsbezirk durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse vom 1. September c. ab stattfinden.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen fordern wir hiernach auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne die noch dabei befindlichen Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen, in duplo anzufertigenden, Verzeichniß, in welchem jene nach ihren Littern, Nummern und dem Kapitalbetrage speciell aufgeführt sind und der letztere aufsummirt ist, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Diese Einsendung wird portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Formulare zu den Verzeichnissen sind bei den Königl. Kreiskassen und bei sämmtlichen Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Controlle der Staatspapiere in Berlin, einsenden, welche dieselben mit den Coupons den betreffenden Instituten und Kassen zurücksenden wird.

Wir bemerken noch, daß die Einreichung der Staatsschuldscheine bei unserer Hauptkasse bis ult. December d. J. zu bewirken ist, nach Ablauf dieser Frist von der gedachten Kasse keine Staatsschuldscheine zum beregten Zwecke weiter angenommen werden, und den Besitzern solcher Dokumente dann nur überlassen bleibt, sich die neuen Zinscoupons von der Controlle der Staatspapiere direct zu besorgen.

Danzig, den 19. August 1854. Königl. Regierung.

№ 261.

Auf den Grund des §. 85 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der gedachten Städte-Ordnung unterm 28. v. M. in der Stadt Schöneck beendigt worden ist, und daß von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt-Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Danzig, den 9. August 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 262.

Nach einer Mittheilung des Königl. Hannöverschen Finanz-Ministeriums ist die Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche bisher für alle im §. 93 der Zollordnung bezeichneten Artikel im Königreich Hannover aufgehoben war, gegenwärtig in Bezug auf Kaffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener wieder eingeführt worden.

Dieß wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5. April 1852 und vom 27. April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. August 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) Mauve.

Patent-Aufhebung.

№ 263

Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7. Mai 1852 ertheilte Patent auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat ist erloschen.

Personal-Chronik

№ 264.

Der Steuererheber Biber zu Carthaus, ist zum Agenten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Apotheker Jackstein zu Marienburg ist zum Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Wolff ist die Verwaltung der Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Kaldowo bei Marienburg übertragen worden.

Der Chausseegeld-Erheber Schmeichel zu Kaldowo bei Marienburg ist in gleicher Eigenschaft nach Schmechau bei Neustadt versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig. Frauengasse No. 37.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 30. August 1854.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 265.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 266.

Polizei=Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei=Verwaltung, setzen wir hiermit fest, daß diejenigen, welche den Bestimmungen im § 25 und 26. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nicht nachkommen, in eine Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thalern verfallen.

Die angezogenen Gesetzstellen lauten wörtlich:

§. 25. Wenn die auf einer Post=Station contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapost=Gebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die, zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Danzig, den 24. August 1854   Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 267.

Die von der Staatsschulden=Tilgungs=Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kauf= und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen= und Domainen=Rent=Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der zuständigen Gerichtsbehörde, Behufs der Hypotheken=Regulirung zu übergeben. Indem wir die Betheiligten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Abfindungs=Capitalien pp. erhaltenen Interims=Quittungen an die Localbehörden abzuliefern.

Danzig, den 21. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent=Verleihungen.

№ 268

Dem Fabrikbesitzer Herrmann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs=Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse № 37

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 6. September 1854.

№ 269.

Das am 22. v. Mts. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 4060. das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854 und unter

" 4061. das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

№ 270.

Das am 30. v. Mts. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 4062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Ausschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee; unter

" 4063. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf; unter

" 4064. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgränze in der Richtung auf Aalten; unter

" 4065. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854; unter

" 4066. das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854; unter

No. 4067. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgränze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub; unter

» 4068. die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Mislowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854; und unter

» 4069. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 271.

Mittelst Reskripts vom 18. d. M., hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, abermals die Abhaltung einer Kirchenkollecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 30. August 1854.

Königl. Konsistorium. gez. Eichmann.

№ 272.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Theil II. der Allg. Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam

Marienwerder, den 23. August 1854. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 273.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 — über die Polizeiverwal-



tung setzen wir hiermit fest, daß derjenige eine Polizeistrafe bis zu zehn Thaler zu gewärtigen hat, welcher unbefugter Weise vor den, über das Schwarzwasser innerhalb unseres Verwaltungsbezirks führenden Brücken, Fangbäume legt, oder andere Vorrichtungen trifft, durch welche das zum Flößen eingeworfene Holz angehalten wird.

Danzig, den 21. August 1854. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 274.

Diejenigen weiblichen Personen, welche in diesem Jahre für das Lehrfach geprüft zu werden wünschen, haben zuvörderst ihren Lebenslauf — in Folio auf gebrochenem Bogen — anzufertigen. In demselben ist ihr vollständiger Vor- und Zuname, Geburtsort und Tag Name, Stand und Wohnort des Vaters event. auch des noch lebenden oder verstorbenen Ehemanns und sonstige Familien-Verhältnisse; wo und von wem sie ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Lehrfach vorbereitet, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden und in welchen Fächern und für welche Stufe des Unterrichts sie geprüft zu werden wünschen, anzugeben; auch die nöthigen Schul- und etwaigen frühern Führungsatteste, so wie die Zeugnisse über etwa schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit nebst Abschrift derselben beizufügen.

Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem resp. Ortsgeistlichen zu übergeben, welcher die Abschriften der Zeugnisse beglaubigen, die Urschriften zurückzugeben, dem Lebenslaufe eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der zu Prüfenden, beifügen und ihn darauf mit den Abschriften der Zeugnisse sofort an die Prüfungs-Commission für Lehrerinnen, zu Händen des Regierungs-, Schul- und Consistorialraths Hasse einsenden wird.

Sämmtliche Zeugnisse sind Behufs der Prüfung und mithin stempelfrei auszustellen, wogegen zum Prüfungszeugnisse demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden wird.

Die Meldung muß bei der Prüfungs-Commission bis zum 1. October c. erfolgen; die Prüfung selbst aber wird den 17., 18. und 19. October c. stattfinden, und haben sich die zu Prüfenden bereits am 16. October in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr bei dem genannten Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rathe in dessen Wohnung, Lastadie No. 39, einzufinden, um die erforderlichen Mittheilungen entgegen zu nehmen.

Danzig, den 21. August 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 275.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 276.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction ist aufgehoben.

№ 277.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter, ist aufgehoben.

№ 278.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik

№ 279.

Der Grundbesitzer Zimmermann in Davidsthal ist zum Schlickgeschwornen, der Rittergutsbesitzer Joseph v. Tucholka zu Smolong zum ersten, der Hofbesitzer Stelenfeldt in Wollenthal zum zweiten Gehilfen auf 3 Jahre für die Wengermutzer-Fluß und Vorfluth-Societät bestätigt worden.

Der frühere Landgeschworne im Neustädter Kreise, Edwin Döbler zu Kossy, Kreis Carthaus, ist zum Kreis-Taxator, Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher durch Hinweisung auf den früher als Landgeschworner geleisteten Eid, ein für allemal verpflichtet worden.

Der Posthalter Volkmann in Neustadt ist zum Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Conditor und Gastwirth C. Weckerle in Neustadt ist zum Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Dem Schleusenmeister Wehde zu Rothebude ist zugleich die Erhebung der Schleusen- und Kanal-Gefälle daselbst übertragen worden.

Der seitherige Schullehrer Schlawjinski auf dem Kneipab hieselbst ist von dem hiesigen Magistrate zum Lehrer an der Schule in Schönau, Landkreises Danzig, berufen und von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 13. September 1854.

№ 280.

Das am 4. d. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4070. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854; unter

" 4071. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854; unter

" 4072. das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854; unter

" 4073. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854; und unter

" 4074. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Ministerial-Verfügung.

№ 281.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Landgerichtes zu Cöln vom 8. August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd“ vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 282.

Auf Ihre Berichte vom 11. Januar und vom 13 Juni d. J. will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefaßten Beschluß, wonach die Provinz zunächst auf die Dauer von 15 Jahren zur Aufbringung einer Summe von mindestens jährlich 100.000 Thlr. Behufs der Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds verpflichtet sein soll, sowie die in dem, der Petition vom 13. October 1853 beigefügten Regulativ-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Repartition und Aufbringung dieser Summe und über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds hierdurch bestätigen.

Ich bin auch damit einverstanden, daß nicht nur der Bau von Staats-Chausseen in der Provinz Preußen auch in Zukunft nach Maaßgabe der zu Chaussee-Neubauten disponiblen Fonds fortgesetzt, sondern auch die dem Provinzial-Fonds zugedachte Bestimmung, Chausseebau-Unternehmungen von Kreisen, Korporationen ꝛc. durch Prämienzahlungen zu erleichtern, auch vom Staate dadurch gefördert werde, daß die in Meiner Ordre vom 16. Mai 1853 als Zuschuß zum Bau von Provinzial-Chausseen in Aussicht gestellten Beträge zu Staats-Prämien für die beabsichtigten Unternehmungen verwendet werden. Ich behalte mir jedoch vor, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Nützlichkeit des Unternehmens und nach dem Kostenbedarf auch fernerhin zu bestimmen, welcher Zuschuß zu solchen Chausseebauten neben der Provinzial-Prämie aus den dazu verfügbaren Staatsfonds zu gewähren ist. Diese Zuschüsse sollen alsdann nach den nähern Anweisungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wie bisher unmittelbar aus der Staatskasse an die Bauunternehmer als Staats-Bau-Prämien gezahlt werden und es ist danach keine Veranlassung, dieselbe dem Provinzial-Baufonds zu überweisen.

Mit den hiernach erforderlichen Modifikationen überlasse Ich Ihnen das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen zu bestätigen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt, v. Westphalen, v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen vom 8. October 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juni 1854 wird das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen in Folgendem hierdurch festgestellt.

§. 1.

Es soll zunächst auf die Dauer von 15, mit dem 1. Januar 1854 beginnenden Jah-

ren ein Provinzial-Prämienfonds zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Netzes über die ganze Provinz gebildet werden, und sollen diese Prämien nur bei Uebernahme der Unterhaltungs-Kosten Seitens der Bauunternehmer gewährt werden.

§. 2.

Dieser Prämienfonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Thlr. Zur Vermeidung einer jährlich veränderlichen Repartition soll dieser Betrag durch Erhebung einer einmonatlichen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältnißmäßige Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vermehrt werden

§. 3.

Die Klassen- und Einkommensteuer der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, getheilt durch deren Einwohnerzahl, ergiebt in jedem Regierungsbezirk den Betrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dieses Bezirks als Provinzial-Beitrag zu erheben und mit der Quote des übrigen Theils des Regierungsbezirks zu verwenden ist.

§. 4.

Diese Beiträge werden im Januar jeden Jahres von den Kommunal- und Kreis-Steuerkassen unentgeltlich eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kassen, bei welchen der Provinzial-Prämienfonds verwaltet wird, abgeführt.

§. 5.

Zur Verfügung über den zur Prämiirung von Chausseen in der Provinz Preußen bestimmten Fonds wird eine Kommission von 12 Mitgliedern von dem Landtage auf die Zeit bis zum nächsten Zusammentritte desselben gewählt. Daß dieselben Landtags-Mitglieder sind, ist nicht nothwendig. Jedoch müssen aus jedem Regierungsbezirke drei derselben gewählt werden, welche den drei Ständen angehören. Für jedes Mitglied wird ein demselben Stande angehöriger Stellvertreter gewählt.

Die drei Mitglieder eines jeden Regierungsbezirks, oder wenn es nöthig ist, deren Stellvertreter, bilden für diesen die vorarbeitende Provinzial-Bau-Kommission.

Alle Anträge auf Provinzial-Prämien sind zunächst an sie zu richten, von ihr zu prüfen und in vereinigter Kommission zum Vortrage zu bringen und zur Beschlußnahme vorzulegen.

Den Vorsitz in vereinigter Kommission führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als permanentes Mitglied.

§. 6.

Die Kommission wird autorisirt und verpflichtet:

1. Im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmen, welche Straßen prämiirt werden sollen.
2. Im Falle die Kommission sich wegen der in jedem Jahre zu prämiirenden Straßen mit dem Ober-Präsidenten nicht sollte vereinigen können, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

3. Die Kommission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponiblen Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungsbezirk der nach dem Verhältniß des geleisteten Beitrags treffende Betrag verwendet wird.
4. Die Höhe der Prämien kann, wenn die Konkurrenz dies gestattet, über 5000 Thlr. hinausgehen und bis zum dritten Theile der Baukosten gewährt werden.
5. Weil der Staat die Unterhaltungskosten von Prämienstraßen nicht übernimmt, so darf die Kommission nur gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Unternehmer Prämien gewähren.
6. Die Kommissions-Mitglieder oder Stellvertreter erhalten bei Reisen 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Meilengelder. Dem Vorsitzenden werden außerdem die Auslagen für Besorgung der Correspondenz auf dessen Liquidation erstattet.
7. Die Mittel hiezu gewähren die Ueberschüsse der einmonatlichen Steuer über das arbitrirte Soll-Einkommen von 100,000 Thlr. Das sehr erhebliche Residuum muß dem Hauptzwecke des Provinzial-Prämienfonds gemäß verwendet werden, und gewährt die Mittel, um bereits fertige oder in Stocken gerathene Chausseen den Umständen nach zu unterstützen und dem Verkehr zu erhalten. Jedoch ist bei solchen Verfügungen die Genehmigung des Landtages einzuholen.
8. Die Unterhaltungskosten, so wie ferner die Kosten der Veranschlagung und Leitung der Bauausführungen tragen die Unternehmer. Soweit nicht mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die im Staatsdienste angestellten Baubeamten damit beauftragt werden können, denen eine Entschädigung für vermehrten Dienstaufwand festzusetzen bleibt, müssen besondere Bautechniker angenommen werden.
9. Die Kommission hat die Verpflichtung, dem jedesmaligen Landtage Rechenschaft über ihre Verwaltung zu legen. Sie führt zu ihren amtlichen Handlungen ein Amtssiegel mit der Inschrift:

„Chaussee-Bau-Kommission der Provinz Preußen."

Berlin, den 1. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	In Vertretung:
(gez.) v. Manteuffel.	(gez.) v. Könen.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 23 Juni 1854 nebst dem Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen vom 1. Juli 1854 bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die

von dem letzten Provinzial-Landtage gewählte Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission unter dem Vorsitze des Landtagsmarschalls, Obermarschalls im Königreich Preußen, Grafen zu Dohna-Lauck auf den Grund des gedachten Regulativs in Wirksamkeit getreten, und an die Königl. Regierungen das Erforderliche verfügt ist, damit die Beiträge für das Jahr 1854 zur Ausschreibung und Einziehung gelangen.

Königsberg, den 30. August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

№ 283.

Die Provinz Schlesien ist nach mir vorliegenden amtlichen Berichten von einer Ueberschwemmung heimgesucht worden, wie seit Menschengedenken dort keine ähnliche da gewesen ist. Zahllose Gemeinden sind ihres Obdaches beraubt, das Vieh zum Theil ertrunken, zum Theil ohne Nahrung und Schutz, die Feldfrüchte theils fortgeschwemmt, theils verdorben, die Äcker und Wiesen auf lange hin zerstört. Die Verheerungen sind von solcher Ausdehnung und haben ein so namenloses Elend über die ganze Provinz verbreitet, daß die eigenen Kräfte derselben nicht ausreichen, um auch nur für die erste Zeit die dringend nöthige Hilfe zu gewähren, der Noth und des Mangels nicht zu gedenken, welcher unseren darbenden Mitbrüdern in dem nahenden Winter bevorsteht. Ich nehme deshalb die thätige Theilnahme und Hilfeleistung der Einwohner dieser Provinz, die sich größtentheils eines reichen Ernte-Segens zu erfreuen hat, hiermit in Anspruch und wende mich an die Herren Landräthe und Communalbehörden in den größeren Städten mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und dieselben in kleinen Beträgen oder im Ganzen an die Regierungs-Instituten-Kasse zu Breslau zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien abzuführen, mir aber von dem Erfolge eine gefällige Mittheilung zu machen.

Der in dieser Provinz stets bewährte Wohlthätigkeitssinn und das in allen Preußenherzen wohnende Mitgefühl giebt mir die Hoffnung, daß meine Aufforderung nicht ohne reichen Erfolg sein werde. Gebe ein Jeder mit christlicher Liebe und Barmherzigkeit, was er vermag. Auch die kleinste Gabe wird willkommen sein und mit Dank entgegengenommen werden.

Königsberg, den 7. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime-Rath (gez.) Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 284.

Nach einer Anordnung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen ist der Handel im Umherziehen mit Wildprett und jagdbaren Vögeln, ausschließlich der Krammetsvögel — Drosseln — vom 1. Januar 1855 ab

in unserem Verwaltungsbezirk auf Grund des § 16 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 untersagt worden.

Dem gewerbtreibenden Publicum und den Königl. Gewerbesteuer-Behörden wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Danzig, den 24 August 1854. Königl. Regierung.

№ 285.

Polizei-Verordnung

in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Tranports von Schießpulver im Privat-Verkehr.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§. 1.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über zehn Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als zehn Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensd'armen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens acht Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizei-Behörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Landtransport.

§. 8.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als vierzig Centner Pulver, kein Landwagen mehr als zwölf Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa zwölf Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Ge-

brauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe womöglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder zehn Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf zehn Schritte Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritte vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transportes pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab, auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch $1/4$ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hinter einander fahren, und erst 400 Schritte nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in $1/4$ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritte, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und

dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritte da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile, und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B., an einem Rade, der Deichsel u. dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §. §. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem anderen Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf

dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen rc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter oben erwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor Wagen voraus zu gehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§. 22.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch womöglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt; es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß

alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse fassen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich des Land-Transports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies nothwendig machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden. — Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt, Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345, No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15, §. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulver-Transporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

§. 42.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Kondukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes, einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3. Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plane mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Kondukteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Kondukteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Danzig, den 31. August 1854.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 286.

Unsere Bekanntmachung vom 9. September 1846, (Amtsblatt pro 1846, Stück 37, Seite 170) wonach Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an eine Specialkasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf Antrag des Debenten von uns ausdrücklich genehmigt ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 5. September 1854. Königl. Regierung

№ 287.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und zur Ergänzung der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850, S. 230 pp.) bestimmen wir hiermit, daß die Schiffer, welche mit ihren Wasserfahrzeugen den Weichsel-Haff-Kanal passiren, an der von dem Hofbesitzer Jacob Dick in Baarenkampe verwalteten Kanalfähre sich weder der Fahrleine bedienen, um an derselben ihre Fahrzeuge über die Linau zu ziehen, noch ihre Beschlagruder in den Fährprahm oder in die Fährleine setzen dürfen.

Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt unabhängig von dem Ersatze des etwa herbeigeführten Schadens, in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Danzig, den 30. August 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 288.

Unter Bezugnahme auf die im Staats-Anzeiger vom 5. d. M. abgedruckte Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. v. M., betreffend die Gewerbe-Ausstellung zu Paris, benachrichtigen wir das betheiligte Publikum,

daß Anmeldungen zu der gedachten Ausstellung hierher unter der Adresse: „Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris", und zwar spätestens bis zum 31. October d. J. zu richten sind, und daß die näheren Bedingungen und das Ausstellungs-Reglement bei jedem Königl. Landraths-Amte und bei den Magistraten hier und in Elbing eingesehen werden können.

Danzig, den 6. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 289. Den Herren Ständen des Dirschauer Landschafts-Kreises machen wir bekannt, daß

1. der bisherige Lanschafts-Rath Landrath Baron von Platen auf Kamelau für den Zeitraum von Johanni 1854 bis dahin 1860 und
2. der bisherige Landschafts-Deputirte von Zelewski auf Barlomin für den Zeitraum von Johanni 1854 bis dahin 1857,

wieder gewählt und daß diese Wahlen gemäß Verfügungen der General-Landschafts-Direction, resp. vom 26. und 10. August c. bestätigt sind.

Danzig, den 2. September 1854.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

№ 290. Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Präsident Triest zu Danzig, ist unter Vorbehalt des Ranges als Rath dritter Klasse und unter Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath an das Appellations-Gericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Director Bock ist zum Stadt- und Kreis-Gerichts-Präsidenten, und der Appellations-Gerichts-Rath Uckert zu Stettin zum Stadt- und Kreis-Gerichts-Director zu Danzig ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Kampf zu Carthaus ist zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt.

Der Referendarius Beer ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator George Gustav Gronemann ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Prötzel zu Dirschau ist als Salarien- und Depostial-Kassen-Rendant an das Kreis-Gericht zu Neustadt versetzt worden.

Der bisherige Hilfsbote Penner ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden

Im Berenter Landrathskreise ist der Rentier und Kreisboniteur Sadewasser zu Berent als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Berent wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Dobe zu Borrenzin ist zum Special-Agenten der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Carthaus und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns Schönwald zu Marienburg ist der Magistrats-Kanzelist Rudloff daselbst zum Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Lehrer Scheibe zu Müggenthal ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann Heinrich Thiessen zu Tiegenhof hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia übertragene Agentur niedergelegt.

Der Buchhändler Rahnke in Elbing ist zum Hauptagenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft zu Halle a./S. und zwar unter der General-Agentur von C. H. Krukenberg in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Herrmann August Blonski ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Grenzaufseher Elias zu Groß-Chüden in der Provinz Sachsen ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Die durch den Tod des Förster Becker erledigte Försterstelle zu Ossieczno, Reviers Wirthy, ist dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Russius vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Schidlitz bei Danzig, Johann Lipczynski, ist zum Hilfslehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Kottke zu Paschrau, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer v. Wysocki, zu Decipel, Kreises Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Harder zu Oliva ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 20. September 1854.

№ 291.

Das am 6. d. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4075 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienborger Straße im Fürstenthum Münster über Herk und Doodts-Kotten nach Schöppingen; unter

" 4076. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854; und unter

" 4077. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12 August 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 292.

Polizei-Verordnung.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Holzflöße, welche den Weichsel-Nogat-Kanal bei Pieckel vorbei die getheilte Weichsel hinunter fahren wollen, bei unvorsichtiger Führung unfreiwillig in den Kanal getrieben worden sind und sich daselbst vor die Eiswehre gelegt haben.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist von der Königl. Kommission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat zu Dirschau, ein Strom-Aufseher oberhalb der

Weichsel-Kampe, zwischen der Montauerspitze und Pieckel mit dem Auftrage stationirt, den die Weichsel herabkommenden Flößen entgegen zu fahren und die ankommenden Traftenführer mit der erforderlichen Anweisung über die einzuschlagende Fahrt und das dabei zu beobachtende Verfahren zu versehn.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit, daß die Führer von Holztraften bei der gedachten Fahrt, den Anordnungen des angestellten Stromaufsehers bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr für jeden Fall der Nichtbefolgung vorbehaltlich des Ersatzes für jeden etwa angerichteten Schaden, unbedingt Folge zu leisten haben.

Danzig, den 5. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 293.

Den Mitgliedern der Westpreuß. Feuersozietät wird nachstehend:

1. die Veranlagung der Beiträge für die Westpreuß. Feuersozietät für das erste Halbjahr 1854,
2. die Nachweisung der für das erste Semester 1854 von der Sozietät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirk vorgefallenen Brandschäden,
3. die Nachweisung der in demselben für das erste Semester 1854 aufzubringenden Feuersozietätsbeiträge und Receptionsgelder,

zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Behufs völliger Auseinandersetzung mit denjenigen Mitgliedern, welche mit dem 1. Juli d. J. aus der Sozietät ausgeschieden sind, die Fertigung einer vollständigen Anlage für das erste Halbjahr 1854 nothwendig geworden ist.

Der Beitrag ist auf Ein und vier Fünftel Pfennige von jedem Thaler der Versicherungs-Summe für das 1. Semester 1854 festgestellt.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge **sofort** auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungsbezirks zu repartiren, das Einziehungsgeschäft mit Energie und Pünktlichkeit zu betreiben und dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Beiträge bis **zum 30. October c.** vollständig an unsere Hauptkasse abgeführt werden.

Bis zu diesem Termine ist uns auch von der erfolgten Einzahlung der Beiträge Anzeige zu machen, event. sind speziell motivirte Restnachweisungen einzureichen.

Danzig, den 4. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Veranlagung
der Beiträge zur Westpreußischen Feuersozietät für das erste Halbjahr 1854.

A. Berechnung des Bedarfs der Westpr. Feuersozietät pro I. Halbjahr 1854.

	Regierungs-Bezirk Danzig.			Regierungs-Bezirk Marienwerder			Summa.		
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
I. Zur Vergütung der currenten Brandschäden	31658	6	10	53356	27	11	85015	4	9
II. Verwaltungskosten	744	26	3	560	7	6	1305	3	9
III. Zur Deckung ausgefallener Beiträge und zu Erstattungen	658	1	8	289	16	7	947	18	3
IV. Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe	39	4	6	66	12	6	105	17	—
Summa	33100	9	3	54273	4	6	87373	13	9
Davon kommen folgende zu Gute gehende Beträge in Abzug:									
1. Die pro 1853 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	—	—	—	1991	16	8			
2. Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein									
a) im Regierungsbezirk Danzig	4377	20	6						
b) „ „ Marienwerder	99	21	5						
				4477	11	11			
überhaupt							6468	28	7
Es bleiben also pro I. Halbjahr 1854 aufzubringen							80904	15	2

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Danzig Rthl.	Sgr.	pf.	Marienwerder Rthl.	Sgr.	pf.	Summa Rthl.	Sgr.	pf.
Für das I. Halbjahr 1854 betragen die versicherten Summen: 1. im Regierungsbezirk Danzig 5,483,030 rtl. 2. „ „ Marienw. 11,238,240 „ zusammen 16,721,270 rtl.									
Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs für das I. Halbjahr 1854 aufzubringen à 1⅘ Pfennige vom Thaler	27415	4	6	56191	6	—	83606	10	6
Der Bedarf beträgt							80904	15	2
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Sozietät für das II. Halbjahr 1854 zu gut							2701	25	4

geschrieben:

„Zweitausend Siebenhundert und Ein Thaler, Fünf und Zwanzig Silbergroschen, Vier Pfennige."

Königsberg, den 23. August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, gez. Eichmann.

Nachweisung

der für das 1. Semester 1854 von der Westpreußischen Feuersozietät zu vergütenden, im Regierungs-Bezirk Danzig vorgefallenen Brandschäden.

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
		I. Domainen- und Domainen-Rentämter.							
1. Berent	Spohn	Adam Michalskische Erben	—	1	—	—	50	—	—
	Kammin	Franz Carnuth	—	1	1	—	150	—	—
	Beck	Jacob Lenz	1	—	—	—	150	—	—
2. Carthaus	Zuckau	Johann Stenzel	—	1	—	—	20	—	—
	Wygodda	Johann v. Czarnowski	1	—	—	—	300	—	—
	Ritzponny	Joseph Tulikowski	—	—	—	2 Kohlenschoppen u. Hütengeb.	363	16	—
	Ober-Sommerkau	Wwe. Cathar. Wolf und Anton Wolf	1	—	—	—	100	—	—
	Pisanken	Johann Claaß	—	1	—	—	60	—	—
	Tiefenthal	Friedr. Kuschel u. Gottl. Schlotke	1	—	—	—	90	—	—
3. Dirschau	Raikau	Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	7	15	—
	Mühlbanz	do.	—	—	—	—	188	5	—
	do.	Die Kirche	—	—	—	1 beschäd.	31	24	—
	Mahlin	Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	17	15	—
	do.	Christian Dobe	1	—	—	—	300	—	—
	do.	Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	41	10	—
	do.	Vincent Ciezelski	1	—	—	—	150	—	—
	do.	derselbe	—	1	1	—	300	—	—
		Für vernichtete Zäune u. Saaten	—	—	—	—	23	15	—
	do.	Franz Mönch	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Mich. Bassendowski	1	—	—	—	300	—	—
	do.	Carl Czwiklinski	1 besch.	—	—	—	5	18	—
		Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	38	7	6
	Horsterbusch	Peter Assmann	1	1	1	—	200	—	—
4. Elbing	Neuendorf	Johann Brien	1	—	—	—	50	—	—
	Fischerscampe	Eduard Philipp	1	1	1	—	1400	—	—
	Ellerwald V. Trift	Joh. Gustav Lucht	1	1	1	—	1500	—	—
	Behrendshagen	Friedr. Liessau	—	1	—	—	500	—	—
	Ellerwald V. Trift	George Laabs	1	1	1	—	700	—	—
	Horsterbusch	Andreas Zehrt	1	—	1	—	120	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	pf.
4. Elbing	Streckfuß	Erdmann Groß	1	—	1	—	50	—	—
	Fricks Ziegelei	Johann Sommer	1	—	—	—	100	—	—
	Gr. Wickerau	Martin Bäger	—	1	1	—	1000	—	—
	Bollwerk	Christoph Philipp	1	—	—	—	200	—	—
	do.	Michael Kuhnau	1	—	—	—	200	—	—
	Schlammsack	Rudolph Frohwerk	1	—	1	—	100	—	—
	Neukirch	Peter Lahser	2	—	1	—	450	—	—
	Horsterbusch	Peter Tolsdorf	1	1	1	—	400	—	—
	do.	Peter Schuhmacher	1	1	1	—	530	—	—
	do.	Johann Schuhmacher	1	1	1	—	350	—	—
	Altstädterfähre	Adam Balzer	1 besch.	—	1	—	687	5	7
	Wolfsdorf	Martin Papist	1	—	1	—	125	—	—
	do.	Johann Hein	1	—	1	—	50	—	—
5. Marienburg	Montauerspitze	Julianna Plätzing	1	1	—	—	300	—	—
	Pordenau	Wwe. Maria Kröcker	1	1	1	—	850	—	—
		Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	29	15	—
	Tannsee	evangel. Kirchengemeinde	1 besch.	1	1	—	390	—	—
		Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	46	10	—
6. Mewe	Gentomie	Joseph Ostrowski	—	1	1	—	480	—	—
	do.	Jacob Drosdowski	—	1	1	—	300	—	—
7. Neustadt	Rheda	Joh Liedtke u. Martin Bissa	1	—	—	—	20	—	—
	Tupadel	Michael Grubba	1	1	1	—	50	—	—
	do.	Andreas Redlin	—	1	—	—	20	—	—
	do.	Martin Lachs	1	—	—	—	30		—
8. Schöneck	Czeczorken	Peter Czapki und Simon Dea	1	—	—	—	40	—	—
	Trockenhütte	Jacob Schlicht	1	—	—	—	100	—	—
	Rohrteich	Johann Zetts	—	1	—	—	120	—	—
	Kamerau	Johann Witt	—	1	—	—	170	—	—
	Szartarpi	Ludwig Schöl	—	1	1	—	10	—	—
	Neuguth	Wilhelm v. Paleski	—	—	—	1 Schm.	100	—	—
	Ellerbruch	Christ. Kotzke	—	1	—	—	100	—	—
9. Sobbowitz	Kl. Trampken	August Zeller	1	—	—	—	400	—	—
	Kladau	Paul Ordowski	1	—	—	—	100	—	—
	Rosenberg	Johann Hübner	—	1	—	—	800	—	—
		Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	14	—	—
	Meisterswalde	Joseph Buchna	—	1	—	—	150	—	—
	Seeberg	Christ. Patzke	1	—	—	—	200	—	—
	Gr. Trampken	Xaver Wroblewski	1	—	—	—	200	—	—

Namen der Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
9. Sobbowitz	Vogelsang	Jacob Lenser	—	1	—	—	130	—	—
	do.	Joh. und Jacob Bielfeldt	—	1	—	—	275	—	—
	do.	Jacob Stark	—	1	—	—	85	—	—
	Kladau	Friedrich Zeller	1	1	—	—	550	—	—
10. Stargardt	Kasparus	Paul Marr	1	—	1	—	30	—	—
	Gardczau	Johann Hasse	1	—	—	—	100	—	—
	Piece	Jacob Machajewski	1	1	—	—	310	—	—
	do.	Jacob Glinecki	1	—	—	—	120	—	—
	do.	Jacob Chirreck	1	1	1	—	170	—	—
	do.	Franz Schwedowski	1	1	1	—	160	—	—
	do.	Johann Schrammke	1	1	1	—	80	—	—
	do.	Math. Machnik	1	1	—	—	40	—	—
	do.	Simon und Mich. Machajewski	—	1	—	—	40	—	—
	do.	Simon Machajewski	1	—	—	—	90	—	—
	do.	Michael Machajewski	1	—	—	—	50	—	—
	do.	Wwe. Anna Orlikowska	1	1	1	—	230	—	—
	do.	Ignaz Orlikowski	3	—	1	—	290	—	—
	do.	Jacob Piotrzkowski	1	—	1	—	85	—	—
	do.	Martin Mania	1	—	—	—	80	—	—
	do.	Jacob Schramke	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Mich. Machnikowski	1	—	—	—	80	—	—
	do.	Wwe. Fanziska Schramke	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Jacob Urban	1	—	—	—	60	—	—
	do.	Wwe. Caroline Skibrowska	1	—	—	—	35	—	—
	do.	Johann Rogalla	1	—	—	—	100	—	—
	do.	Wwe. Hedwig Budeita	1	—	—	—	90	—	—
	do.	Thomas Lepiski	1	—	1	—	40	—	—
	Strich	George Wiezonke	—	1	—	—	100	—	—
	Ossowo	Christ Sternberg u. Pet. Stahlke	—	1	—	—	100	—	—
	Lonczek	Joseph Ossowski	1	1	1	—	300	—	—
	do.	Joseph Prabucki	1	1	1	—	300	—	—
11. Tiegenhoff	Lupushorst	Johann Wiens	1	—	—	—	800	—	—
		II. Städte und deren Landgebiete.							
1. Berent	Stadt	Ignaz Sawitzki	1 besch.	—	—	—	864	15	—
2. Danzig	Bodenbruch	August Kusch	1		1	—	200	—	—
	Osterwick	Caroline Tetzlaff	—	1	—	—	600	—	—
		Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	31	20	—
	Gottswalde	Wwe. Helene Zöls	1	1	1	—	90	—	—
	Prauster Pfarrdorf	Martin Dombrowski	1	1	1	—	150	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt, Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
2. Danzig	St. Albr. Pfarrdorf	Friedrich Riediger	1	—	—	—	130	—	—
	Pasewark	Peter Friedrich	1	1	1	—	900	—	—
3. Dirschau	Ausbauten	Emil Adolph Kellner	1	1	1	—	500	—	—
	Wiesen	Gottfr. Jäger	1	1	1	—	270	—	—
	Stadt	Samuel Seelig	—	1	1	—	200	—	—
	do.	kathol. Kirchengemeinde	—	1	—	—	200	—	—
	do.	do.	—	1	—	—	600	—	—
	do.	Ernst Henniges	—	2	1	—	1340	—	—
	do.	Carl Piltz	—	1 besch.	—	—	237	15	4
	do.	Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	185	2	10
	do.	desgl.	—	—	—	—	87	2	7
4. Marienburg	Stadt	Heinrich Howe	1 besch.	—	—	—	1	5	—
5. Putzig	Stadt	August Hannemann Für vernichtete Zäune	—	—	—	—	37	—	—
6. Schöneck	Woitostwo	Ludwig Senger	1	1	1	—	125	—	—
		III. Adeliche Güter.							
1. Kr. Carthaus	Ober-Buschkau	Christian Aland	1	—	—	—	90	—	—
2. „ Danzig	Schwintscher Hinterfeld	Pet. Wohlfahrt u. Anton Marocki	1	—	—	—	200	—	—
	Russoczin	Rud. Schulz, jetzt Sam. Sprung	1	—	1	1	2850	—	—
		Summa	81	55	43	5	31658	6	10

Nachweisung

der im Danziger Regierungsbezirk aufzubringenden Feuersozietätsbeiträge und Receptionsgelder pro I. Semester 1854.

Behörden.	Versicherungs-Quantum pro 1854. I. Sem. Rthlr.	Beitrag zu $1^1/_3$ Pf. vom Thaler. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Receptionsgeld ist zu erheben von Rthlr.	Beitrag an Receptionsgeld, zu $^2/_3$ Pf. vom Thaler Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Domainen- und Domainen-Rentämter.								
1. Berent	184915	924	17	3	1945	3	18	1
2. Brück	223920	1119	18	—	14780	27	11	1
3. Carthaus	251795	1258	29	3	4930	9	3	11
4. Dirschau	315925	1579	18	9	8510	15	22	9
5. Elbing	1126735	5633	20	3	14725	27	8	1
6. Marienburg	828300	4141	15	—	8200	15	5	7
7. Neustadt	107865	539	9	9	4100	7	17	9
8. Pelplin	209010	1045	1	6	1730	3	6	1
9. Schöneck	222765	1113	24	9	4190	7	22	9
10. Sobbowitz	336415	1682	2	3	7640	14	4	5
11. Stargardt	379575	1897	26	3	10355	19	5	3
12. Tiegenhoff	214205	1071	—	9	550	1	—	7
Summa I.	4401425	22007	3	9	81655	151	6	4
II. Städte und deren Landgebiete.								
1. Berent	17415	87	2	3	—	—	—	—
2. Danzig	601825	3009	3	9	3145	5	24	9
3. Dirschau	82395	411	29	3	2850	5	8	4
4. Marienburg	77205	386	—	9	—	—	—	—
5. Neustadt	300	1	15	—	—	—	—	—
6. Neuteich	21595	107	29	3	—	—	—	—
7. Putzig	1815	9	2	3	140	—	7	9
8. Schöneck	36690	183	13	6	400	—	22	3
9. Stargardt.	25130	125	19	6	150	—	8	4
10. Tolkemit	20625	103	3	9	270	—	15	—
Summa II.	884995	4424	29	3	6955	12	26	5
III. Adliche Güter.								
1. Carthauser Kreis	13770	68	25	6	—	—	—	—
2. Danziger Kreis	105900	529	15	—	4055	7	15	3
3. Neustädter Kreis	12505	62	15	9	300	—	16	8
4. Stargardter Kreis	64435	322	5	3	3150	5	25	—
Summa III.	196610	983	1	6	7505	13	26	11
Recapitulation								
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter	4401425	22007	3	9	81655	151	6	4
II. Städte	884995	4424	29	3	6955	12	26	5
III. Adeliche Güter	196610	983	1	6	7505	13	26	11
Summa	5483030	27415	4	6	96115	177	29	8

№ 294.

Die evangelische Gemeinde zu Gischkau im Danziger Landkreise hat unlängst zum nothwendig gewordenen Umguß der Kirchenglocke die Summa von 172 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Wir nehmen gern Veranlassung, das Zeugniß kirchlicher Gesinnung, welches die Gischkauer Gemeinde hierdurch abgelegt hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 13. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 295.

Die Julianne verehelichte Käthner Bürger, zu Steegen, Danziger Landkreises, hat am 11. Juni d. J. die jetzt verehelichte Harder, zu Plöhnendorf, von dem Tode des Ertrinkens gerettet und dafür eine Geldprämie erhalten.

Danzig, den 12. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 296.

Der Fleischer Frommann zu Ohra hat am 20. November v. J. die Anna verehelichte Dirks, von dort, von dem Tode des Ertrinkens in der Radaune gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 12. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 297.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 13, 22 und 44 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Elbing, vom 30. August 1827, mache ich zur Nachachtung bekannt, daß die Vorschriften des §. 23 und folgende dieses Regulativs auch für nachbemerkte der besonderen Kontrolle unterliegende Mühlen gelten:

1. die Strauchmühle,
2. die Windmühle des Liedtke in Grubenhagen,
3. die Windmühle des Frentzel am Holländer Thore,
4. die Windmühle des Wille auf dem Anger und
5. die Windmühle des Gerlach im Kalmuswinkel.

Danzig, den 24. August 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director (gez.) Maube.

Patent-Verleihung.

№ 298.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 299.

Der Steuererheber Robert Biellawe in Neustadt hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, dagegen aber eine solche von der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft übernommen und in dieser Eigenschaft die Bestätigung erhalten.

Der Kaufmann Philipp Lebenstein in Dirschau ist von der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zum Unteragenten für Dirschau ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der bisherige Schiffsabrechner-Gehülfe Otto Leopold Hundt zu Neufahrwasser hat die Hülfs-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt, und an seiner Stelle ist der jetzige Schiffsabrechner-Gehülfe Wilhelm Friedrich Schmidt daselbst zum Hülfs-Agenten der gedachten Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Friedrich Staberow in Schöneck ist zum Spezial-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft zu Halle a. S. ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 27. September 1854.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 300.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2 November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 301.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Januar 1850 (A.-Bl. pro 1850 S. 17 pp.) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Sitz der Kreisprüfungs-Commission für den Kreis Berent und denjenigen Theil des Carthauser Kreises, welcher zum Rentamte Berent gehört, am 1. November d. J. von Schöneck nach Berent verlegt wird, und daß der Bürgermeister Böhnke zu Berent zum Vorsitzenden derselben ernannt worden ist.

Danzig, den 9. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 302.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Arbeitsmann Johann Langenberg zu Elbing für die, mit eigner Lebensgefahr im September v. J. vollführte Rettung des Knaben Gottfried Lemke vom Tode des Ertrinkens im Elbing-Flusse das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Danzig, den 18. September 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 303.

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 304.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen, als neu und eigenthümlich erkannten, Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 4. October 1854.

№ 305.

Das am 12. v. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4078. das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854; und unter

No. 4079. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Bekanntmachungen.

№ 306.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabricate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister, von Bodelschwingh.

№ 307.

Die vom 12ten Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen erwählte Chausseebau-Commission ist auf Grund des Allerhöchsten Orts genehmigten Regulativs vom 1. Juli d. J. nunmehr in Wirksamkeit getreten.

Die Commission besteht, außer dem unterzeichneten Landtags-Marschall, als Vorsitzender der vereinigten Commission, aus den für jeden Regierungs-Bezirk gewählten drei Mitgliedern,

welche für diesen Behufs vorläufiger Bearbeitung der auf provinzielle Chaussee-Hilfs-Prämien gerichteten Anträge, eine besondere Bezirks-Commission bilden.

Alle Anträge auf Prämien-Bewilligungen dieser Art sind, in der durch das Regulativ vorgeschriebenen Weise fundirt, zunächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu richten.

Mitglieder der Bezirks-Commissionen sind:

I. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Herr Landrath v. Schwarzhoff in Braunsberg, als Vorsitzender.
Herr Landrath v. Peguilhen in Neidenburg.
Herr General-Landschaftsrath v. Luebtow-Pohibels.

II. Im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Herr Baron v. Sanden-Tussainen, als Vorsitzender.
Herr Landrath Burchard in Gumbinnen.
Herr Sperling-Meschken.

III. Im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Herr Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg, in Marienwerder Vorsitzender.
Herr Bürgermeister Haase in Graudenz.
Herr Feuer-Societäts-Director Riebold-Kanitzken.

IV. Im Regierungs-Bezirk Danzig.

Herr Landrath v. Platen in Neustadt, als Vorsitzender.
Herr Commerzienrath Rogge in Elbing.
Herr Winkley in Eichwalde.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und damit zugleich die Anzeige verbunden, daß die auf die Einleitung und Ausführung der Chaussee-Prämien-Geschäfte Bezug habenden Regulative und Geschäfts-Ordnungen sowohl bei den Königlichen Landraths-Aemtern, als auch bei den Bezirks-Commissionen zur Einsicht und Information der Interessenten niedergelegt sind.

Königsberg, den 16. September 1854.

Der Landtags-Marschall und Vorsitzende der Chausseebau-Commission der Provinz Preußen.
Graf zu Dohna-Lauck.

Personal-Chronik.

№ 308.

Dem Fräulein Johanna Kutsch ist die Erlaubniß ertheilt worden in Danzig eine Privatschule für Kinder von 6 bis 10 Jahren zu errichten.

Die bisherigen Rathmänner Johann Lehwald und Fr. Tornier zu Neuteich sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf fernerweite 6 Jahre vom 16. Januar 1855 ab zu Rathmännern erwählt und als solche bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 11. October 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 309.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das neueste Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam, von in- und ausländischen Wald- und Schmuck-Bäumen und Ziersträuchern, den Königl. Landraths-Aemtern und der Königl. Polizei-Behörde hierselbst, zugefertigt worden ist und in deren Geschäftslokalen eingesehen werden kann.

Danzig, den 3. October 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 310.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Silbergroschen 10 Pfennige festgesetzt worden.

Danzig, den 2. October 1854. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 311.

Dem Maschinen-Fabrik-Director E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24. Septbr. 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 312.

An Stelle des Polizeiraths Koppin, welcher nach Halle versetzt ist, ist der Polizei-

Sekretair Kleineisen zum Polizeianwalt bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig widerruflich ernannt worden.

Der Polizei-Sekretair Harpp ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Marienburg sind zu unbesoldeten Rathsherren auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. October cr. bis dahin 1860, gewählt worden:

1. der Apotheker Julius Schultz,
2. der Rentier Heinrich Maschke und
3. der Kaufmann Otto Friedel,

und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der seitherige Rektor der neustädtischen Bürgerschule zu Thorn, Predigtamts-Kandidat Dr. Carl Wilhelm Lenz, ist zum Adjunkten des ersten Predigers mit dem Recht der Nachfolge in die zweite Predigerstelle an der evangelischen St. Annen-Kirche zu Elbing, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nachdem der Apotheker I. Klasse Karl Rudolph Bergemann die hiesige Apotheke in der Breitegasse „zum englischen Wappen" käuflich erworben und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachdem der Apotheker zweiter Klasse, Friedrich Ferdinand Eckert, die Apotheke in dem Badeorte Zoppot käuflich erworben und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Stanislaus Wezlewski ist zum Oberlehrer, und der Candidat des höheren Schulamts, Hermann Robert Altendorf, zum ordentlichen Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Culm ernannt worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, Theodor Albert Hohnfeldt, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kaufmann Otto Reimer in Elbing ist zum Agenten der allgemeinen Sterbekasse in Königsberg ernannt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der vormalige Post-Expeditions-Gehilfe Johann Friedrich Theodor Schoth ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. October cr. ab bei der hiesigen Ober-Post-Direction etatsmäßig angestellt worden.

Der Hofbesitzer Gottfried Paetkau zu Laakenwalde und der Eigenthümer Johann Peter Lingmann zu Freienhuben sind als Buschwärter im Scharpauschen Reviere einstweilen angestellt worden.

Der pensionirte Gensd'arm Steffens ist als nächtlicher Brücken- und Fährgeld-Erheber in Dirschau angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 18. October 1854.

№ 313.

Das am 2. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz; unter

" 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Aug. 1854; unter

" 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft Vom 19. August 1854; unter

" 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26. Aug. 1854; unter

" 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin; unter

" 4085. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lossen; und unter

Nr. 4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

№ 314.

Das am 14. d. Mts. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4087. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur anhalt-dessau'schen Grenze in der Richtung auf Sandersleben; unter

No. 4088. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiscalischen Vorrechte; unter

No. 4089. das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854; unter

No. 4090. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20 Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; und unter

No. 4091. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Ministerial-Verfügung.

№ 315.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter No. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Gesetzsammlung S. 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 316.

Obgleich vorausgesetzt werden darf, daß jeder Beamte, gegen welchen wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil-Prozesses eingeleitet worden ist, in seinem eigenen Interesse davon seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen werde, so unterlassen wir doch nicht, die Beamten unseres Ressorts hierdurch noch besonders anzuweisen, derartige Klagen sofort nach deren Empfang an uns einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen sei, damit wir geeigneten Falls nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar d. J. den Competenzkonflikt erheben können.

Danzig, den 6. October 1854. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 317.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (A.-Bl. pro 1843 Stück 16) machen wir das Publikum zur genauen Beachtung widerholt darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Ellen im Umfange oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden darf, und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Faden enthalten soll.

Wegen der Strafen für Uebertretungen dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 7. October 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 318.

Die Kassenverwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts Marienburg ist mit der dortigen Kreis-Kasse vereinigt; es sind daher sämmtliche von dem gedachten Königl. Domainen-Rentamte erhobenen Abgaben und Gefälle in Zukunft an die Königl. Kreis-Kasse zu Marienburg zu zahlen, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Danzig, den 14. October 1854. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

№ 319.

Der Gerichts-Assessor Kahl zu Stuhm ist bei dem Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt in Beschäftigung getreten.

Der Auskultator Johann Nepomuck Kosznick ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Neustadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Auskultator Rudolph Theodor Petzenbürger ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Kandidat George Stampe ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gefangenaufseher Hardt bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:
der Hofbesitzer Carl Jochem zu Käsemark für das Kirchspiel Käsemark,
der Hofbesitzer Gustav Schwarz zu Langenau für das Kirchspiel Langenau.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Zimmermeister Johann Harms zu Elbing als Schiedsmann für den 9 Stadtbezirk Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Freischulzereibesitzer Kuhl zu Ponschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Ponschau gewählt und bestätigt worden.

Der unter dem 6. April c. (Amtsblatt pro 1854 Seite 124) als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zugelassene Gutsbesitzer Focking zu Dirschauerfelde hat die gedachte Agentur niedergelegt.

Der berittene Steuer-Aufseher Plitt zu St. Albrecht ist in gleicher Eigenschaft nach Pr. Stargardt versetzt worden.

Dem Johannes Michael Pawlecki ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse № 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 25. October 1854.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
№ 320.

Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ministerial-Verfügung.

№ 321.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung directe briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Pr. Courant in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Postanstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin den 16. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Patent-Verleihung.

№ 322.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. October 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 1. November 1854.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 323.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2 November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 324.

Das am 17. v. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4092. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 325.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ic. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10. v. Mts. zur Erwägung gestellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5 October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. Juli cr. (A.-B. pro 1854 S. 215) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. October 1854. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

№ 326.

P o l i z e i v e r o r d n u n g.

Um bei dem Ausbruche der Tollwuth unter den Hunden, der Verbreitung derselben schnell und kräftig vorbeugen zu können, setzen wir hiermit, unter Hinweisung auf §. 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes fest, daß diejenigen Besitzer von Hunden in eine Polizeistrafe bis zur Höhe von zehn Thaler, oder verhältnißmäßiges Gefängniß verfallen, welche dem Befehle der Ortspolizeibehörde, oder des Landrathes nicht nachkommen, sobald derselbe dahin erlassen worden ist, daß alle Hunde innerhalb des Polizeibezirkes, oder des Kreises eingesperrt, oder an der Kette gehalten werden sollen.

Danzig, den 21. October 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 327.

Die Fischer Johann Kohnke, Michael Kunkel, Jakob Muza, Paul Struck, Martin Trendel

Johann Muza, Friedrich Schumacher und Jakob Kunkel aus Ceynowa, haben am 14. Februar d. J. den August Zieske und den Johann Flemming aus Putzig mit großer Anstrengung und nicht ohne Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Ostsee gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 26. Oktober 1854. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 328.

Polizeiverordnung.

In Gemäßheit des §. 347 sub 1. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wird in Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit angeordnet, daß ein jeder Besitzer von Grundstücken mit Baumanpflanzungen verpflichtet ist, binnen einer von den Königlichen Landrathsämtern resp. dem Königl. Polizei-Präsidenten in Danzig und dem Königl. Polizei-Director in Elbing alljährlich näher zu bestimmenden Frist das Vertilgen der Raupen auf solchen Grundstücken zu bewirken.

Wer das Raupen in der festgesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit einer Geldbuße von von 1—20 Thlrn. bestraft.

Danzig, den 12. October 1854. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 329.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20. October 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 330.

Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12 Juni 1852 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze rc. ist aufgehoben.

№ 331.

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 332.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juni d. J., ist die Wahl des Regierungs-Raths Burscher zum ersten Bürgermeister der Stadt Elbing auf eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und demselben zugleich der Titel als: „Oberbürgermeister" verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Carl Rudolph Schön, ist zum Königlichen Polizei-Sekretair ernannt worden.

Bei dem Gymnasium zu Elbing sind ernannt worden:

zum 2. Oberlehrer und Professor, der bisherige dritte Oberlehrer, Professor Richter;

zum 3. Oberlehrer und Professor, der bisherige ordentliche Lehrer Emil Carl,

zum 1. ordentlichen Lehrer, der bisher bei dem Gymnasium zu Gumbinnen angestellt gewesene ordentliche Lehrer Dr. Johann Carl Albert Reusch.

Der bisherige Wasserbaumeister Robert August Gersdorff in Marienburg, ist zum Königl. Wasserbau-Inspector daselbst ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Geyer in Elbing erledigten Kreisbaumeisterstelle daselbst, ist bis zum Eintreffen des zum Nachfolger ernannten Kreisbaumeisters Königk dem Bauführer Schucht übertragen worden.

Der seitherige zweite Prediger in Friedland, Johann Adolph Ferdinand Müller ist zum Adjuncten des zweiten Predigers der evangelischen Kirche zu Marienburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der seitherige zweite Prediger an der evangelischen Kirche zu Marienburg, Johann Carl Rintz, ist als Pfarradjunct an dieser Kirche von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition auf der Eisenbahn-Station Pelplin ist vom 1. October cr. ab dem bestätigten Postexpedienten Gustav Lindt definitiv übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Carl August Emil Lange ist vom 1. October cr. ab als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Speditions-Amte No XI. hieselbst angestellt worden.

Der Bauführer Ludwig Herrmann Meseck zu Pogutken ist als solcher vereidigt worden.

Bei der königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der invalide Unteroffizier des 1. Infanterie-Regiments, Johann Ludwig Franz Bolle, in Stelle des zum Hülfs-Polizei-Sergeanten beförderten bisherigen Polizei-Boten Gernur als Polizei-Bote angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Rademacher zu Kolkau ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No 37.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 8. November 1854.

№ 333.

Das am 3. d. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4093. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben; unter

" 4094. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück; unter

" 4095. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz; unter

" 4096. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854; unter

" 4097. die Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854; unter

" 4098. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14. Oktober 1854; und unter

" 4099. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend

die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 334.

Die Westpreußischen Pfandbriefe:

No. 25	Roscielec	über	100 Rthl.	Bromberger Departement,
„ 6	Brzeście	„	500 Rthl.	
„ 25	Lobsens	„	1000 Rthl.,	Schneidemühler Departements,
„ 26	Krangen	„	200 Rthl.	Danziger Departements,
„ 12	Bendomin	„	75 Rthl.	
„ 24	Keilhof	„	100 Rthl.	Marienwerderer Departement,
„ 10	Przenslawice	„	50 Rthl.	
„ 22	„	„	50 Rthl.	

sind durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Marienwerder vom 3. August 1854 amortisirt worden.

Marienwerder, den 20. October 1854.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf v. Rittberg.

№ 335.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zoll-Vereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1. October c. an, auf 4 Rthlr. 20 Sgr für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Danzig, den 28. October 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Mauve.

№ 336.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheim. Oberhof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege

nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste No. 5 und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

gez. Trespoldt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 337.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste derjenigen Seehandlungs-Prämienscheine, welche in der 22ten Ziehung am 16. October ausgeloost sind, bei den Königlichen Landraths-Aemtern unseres Departements, so wie bei dem hiesigen Königl. Polizei-Directorium zur Einsicht ausliegen und bemerken zugleich, daß nach Bestimmung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 15. d. M. die ausgeloosten Prämien à 105 Rthlr für jeden Schein, dem § 6 der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 gemäß am 15. Januar 1855 und an den folgenden Tagen in Berlin durch die Haupt-Seehandlungskasse (Jägerstraße № 21) gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Pr. Cour. gezahlt werden.

Wer seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondence wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Danzig, den 27. October 1854. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

№ 338.

Dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerar Otto Friedrich Krahn ist die erledigte Kreissekretairstelle bei dem Landraths-Amte zu Marienburg definitiv verliehen worden.

Der bisherige Auscultator Franz Wilhelm Löffler ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Militair-Anwärter Eduard Adolph Kramer, ist als Büreau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Eduard Rentel zu Königshoff als Schiedsmann für das Kirchspiel Katznase wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Johann Alexander van Rießen zu Sklanahutta zum Schiedsmann für das Kirchspiel Sierakowitz gewählt und bestätigt worden.

Der vormalige Grenz-Aufseher Pantzer zu Johnstädt in der Provinz Sachsen ist als Steuer-Aufseher in Marienburg angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse № 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 15. November 1854.

№ 339.

Das am 9. d. M. ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4100. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungs-Bezirk Oppeln, unter

„ 4101. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgränze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosée, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgränze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgränze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin; unter

„ 4102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thlr. Vom 4. October 1854; unter

„ 4103. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 4. October 1854; und unter

„ 4104. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854.



Ministerial-Verfügung

№ 340.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig

№ 341.

Den Herren Geistlichen unseres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1854 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen Behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen Kreis-Polizeibehörde, zu welcher die betreffenden Kirchspielstheile gehören, unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen. Zu den Listen der Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Was die betreffenden Aufnahme-Formulare anlangt, so sind solche im Falle des Bedarfs von dem Kreislandrathe zu erbitten, von welchem sie demnächst werden überwiesen werden.

Danzig, den 6. November 1854. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction

№ 342.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe

No 31, Belno, Bromberger Departements,

No. 20, Grabowo, Schneidemühler Departements,

jeder über 100 Thlr.,

No. 36, Rosainen über 25 Thlr., Marienwerderer Departements,

sollen, erstere auf Antrag der Jungfrau Jenny Schmidt zu Danzig, als ihr angeblich entwendet, letzterer auf den Antrag des Gerichtsraths am Ende zu Danzig, als verdorben, amortisirt werden.

Marienwerder, den 26. Oktober 1854.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion. gez. Graf v. Rittberg.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse № 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 22. November 1854.

№ 343.

Das am 18 d. M. ausgegebene 43 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4105. den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist Vom 8. Februar 1853; unter

„ 4106. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. October 1854; unter

„ 4107 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis; unter

„ 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen; unter

„ 4109. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. October 1854; unter

„ 4110. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee

von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt; und unter

No 4111. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 344.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe Marienwerder'schen Departements:

Bruch No. 21 à 1000 Thlr., No. 23 à 300 Thlr., No. 53 à 25 Thlr.,

Bruch und Choiten No. 96, 97, 98 und 100 à 1000 Thlr., No. 101 à 800 Thlr., No. 102 à 600 Thlr., No. 103 und 104 à 400 Thlr. No. 105 und 106 à 200 Thlr., No. 107, 108 und 109 à 100 Thlr., No 111 à 20 Thlr.,

Wielkalonka No. 1, 2, 3, 4, 34, 35, 36 und 37 à 1000 Thlr., No. 5, 6, 38 und 39 à 900 Thlr., No. 10, 11, 12, 13, 14. 15, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 à 500 Thlr.,

Klein Zajączkowo No. 1, 2, 3, 18 und 19 à 1000 Thlr., No. 27 à 500 Thlr., No. 8 à 300 Thlr, No. 15, 16 und 17 à 25 Thlr.,

werden hiermit öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, die Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1855 bei der hiesigen Provinzial-Landschafts-Direction einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1855 der hiesigen Provinzial-Landschafts-Direction eingereicht, so haben die Inhaber nach §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebenen Präclusions-Verfahrens zu gewärtigen

Marienwerder, den 1. November 1854.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf v. Rittberg.

Personal-Chronik.

№ 345.

Mit der Vertretung des erkrankten Wegebaumeisters Kawerau in Elbing, ist der Baumeister von Zschock beauftragt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Marienburg ist der bisherige Stadtsecretair Carl Theodor Putzner zum Rathsherrn und Beigeordneten der Stadt gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der seitherige Pfarrer zu Rambeltsch, Julius Reinhold Schaper, ist zum Archidiaconus an der evangelischen Kirche zu St. Katharinen in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Michael Dobe in Correnczin, Carthauser Kreises, ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Post-Expediteur Rothländer in Carthaus ist der Dienst zum 1. November cr. gekündigt und die Verwaltung der Post-Expedition daselbst, von demselben Zeitpunkte ab, dem Post-Expedienten Heschel, bisher in Pr. Stargardt, übertragen worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Reck in Straßburg ist als berittener Steuer-Aufseher nach St. Albrecht versetzt worden.

Der bisherige Chausseebau-Aufseher Ferdinand Bluhm ist vom 1. Januar 1855 ab als Chaussee-Aufseher in Langfuhr angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 29. November 1854.

№ 346.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin
auf den 15. Mai 1855,
hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

№ 347.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Ministerial-Verfügung.

№ 348.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 4111 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Art und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau der ersten Kammer, Leipzigerstraße No. 3, und in dem Bureau der zweiten Kammer, Leipzigerstraße No. 55, am 28. und 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungssitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 349.

P o l i z e i v e r o r d n u n g.

In unseren Polizeiverordnungen vom 24. April 1852 — Amtsblatt pro 1852 Seite 124 — und vom 18. Januar d. J. — Amtsblatt Seite 22 — ist festgesetzt, daß diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindedienstbücher, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, sowie auch diejenigen, welche falsche Dienstentlassungs-Scheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen, eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten haben.

Diese Bestimmungen erweitern wir nun noch, indem wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit festsetzen, daß auch diejenigen, welche sich falsche Atteste der oben bemerkten Art ausstellen lassen, oder von solchen falsch ausgestellten Attesten Gebrauch machen, in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern und beim Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Danzig, den 8. November 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 350.

Der Arbeiter Andreas Wiedowski in Tiegenhoff, hat am 23. September d. J. den Arbeiter Cornelius Knaak aus Ladekopp, mit großer Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens im Tiege-Flusse gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 22. November 1854. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntm. d. Königl. Direktion der Rentenbank für die Prov. Preußen.

№ 351.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr., No. 560, 744, 755, 1034, 1093, 1354, 1520, 1870, 1956, 2317, 2369, 2671,
B. = 500 Thlr., = 395, 408, 733, 953,
C. = 100 Thlr., = 321, 1078, 1205, 1364, 1599, 2020, 2229, 2290, 2513, 2820, 2927, 3417,
D. = 25 Thlr., No. 7, 85, 137, 177, 459, 501, 735, 1053, 1218,

Littr. E. zu 10 Thlr., No. 37, 643, 705, 858, 944, 994, 1133, 1370, 1381, 1565, 1600, 1723 1787, 1812, 2225, 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. No. 10 bis incl. 16, den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Preußen.

gez. Müllner.

Patent-Verleihungen.

№ 352.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 353.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 6. Dezember 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 354

Wir machen darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten auf dem Marsche an Verpflegungskosten insgesammt nur 2 Sgr. 6 Pf. für den Mann täglich vergütigt werden. Zu dieser Kategorie sind Deserteure, ferner Leute, welche zum Zuchthause, oder zur Festungsbaugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, so wie auch diejenigen Sträflinge und Baugefangene zu rechnen, welche versetzt werden.

Dieser Verpflegungssatz steht unbedingt fest und es liegt um so weniger ein Grund vor, denselben zu erhöhen, als den Communen durchaus kein Nachtheil entstehen kann, denn diesen liegt nicht die Verpflichtung ob, die Arrestaten auf dem Marsche eben so zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, sondern es bleibt den Arrestaten überlassen, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen.

Danzig, den 25. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 355.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge

beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 356.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 357.

Der Intendantur-Rath Hillmann von der Intendantur des 1sten Armee-Corps ist nach Stettin, der Intendantur-Assessor Balz und der Intendantur-Secretair Schwabe von der Intendantur des Garde-Corps zur Intendantur des 1sten Armee-Corps in Königsberg, und die Intendantur-Sekretaire Mewe nach Posen und Babe nach Magdeburg versetzt.

Die Intendantur-Applikanten Schütz und Hoeler sind zu Secretariats-Assistenten befördert.

Die Lazareth-Inspectoren Risius in Danzig und Kuenzel in Frankfurt a. O. haben mit ihren Stellen gewechselt.

Dem Reserve-Magazin-Rendanten Neumann in Marienburg ist der Charakter als Proviantmeister verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Julius Brüdgam zu Pallubitz im Kreise Carthaus, ist zum Kreis-Taxator Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher ein für allemal gerichtlich vereidigt worden.

Der Apotheker Louis Boltzmann zu Dirschau ist zum Special-Agenten der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a/S. und zwar unter der General-Agentur von C. H. Krukenberg in Danzig ernannt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Nachdem der bisherige Dekan Pruss aus Stuhm auf die Erzpriesterstelle in Allenstein versetzt worden, ist die Verwaltung der Dekanatsgeschäfte im Dekanat Stuhm von dem Herrn Bischof von Ermland dem Pfarrer v. Krecki zu Alt-Mark unter gleichzeitiger Ernennung zum Dekan übertragen.

Der zum Hilfslehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufene Lehrer Johann Lipczynski aus Schidlitz ist in die vorgenannte Stelle nicht eingetreten.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 13. Dezember 1854.

№ 358.

Das am 8. d. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4120. das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 30. October 1854; unter

„ 4121. das Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854; und unter

„ 4122. das Statut des Stradunn-Zywodzeytzer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Bekanntm. d. Königl. Direktion der Rentenbank für die Prov. Preußen.

№ 359.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr., No. 560, 744, 755, 1034, 1098, 1354, 1520, 1870, 1956, 2317, 2369, 2671,

B. „ 500 Thlr., „ 395, 408, 733, 953,

C. „ 100 Thlr., „ 321, 1078, 1205, 1364, 1599, 2020, 2229, 2290, 2513, 2820, 2927, 3417,

D. „ 25 Thlr., No. 7, 85, 137, 177, 459, 501, 735, 1053, 1218,

E. „ 10 Thlr., No. 37, 643, 705, 858, 944, 994, 1133, 1370, 1381, 1565, 1600, 1723, 1787, 1812, 2225, 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series 1. No. 10 bis incl. 16, den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

Ministerial-Verfügung.

№ 360.

Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floß-Führer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber so lange dieselben sich bei Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbufer-Staaten als genügenden persönlichen Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Anordnungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Artikel 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518 bis 524 — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.	gez. v. Westphalen.	gez. v. Bodelschwingh.

Schema zum Dienstbuch.

Titelblatt:

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

2te Seite leer.

3te Seite:

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname)
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten

4te und 5te Seite:

Abdruck der Verordnung d. d. Berlin, den 4. Mai 1854,
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

6te und 7te Seite:

6. Zeugniß No. . . . . 7.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes

---

Bemerkungen der Polizeibehörde. Zeugniß No.

8te Seite leer.

Patent-Verleihung.

№ 361.

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 362.

Das dem Medicinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

№ 363.

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15 Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 364.

Der Rechtsanwalt und Notar Koßmann zu Danzig ist verstorben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. Goldschmitt zu Danzig ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Gronemann zu Marienburg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der bisherige Auscultator Johann Herrmann Richard Beyer ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt, und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Auscultator Franz Adalbert Preuschoff ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt, und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Gefreite Verwieb, ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Schulze Carl Ludwig Boley zu Strohteich für das Kirchspiel St. Salvator,
2. der Hofbesitzer Ernst Eduard Marquardt zu Müggenhahl für das Kirchspiel Müggenhahl.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Benecke in Elbing ist die Erlaubniß zur Uebernahme und Fortführung der Doeringschen Privat-Vorbereitungsschule für das Gymnasium ertheilt worden

Der Kaufmann Moritz Muehle in Elbing ist von der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport zum Unteragenten der Hauptagentur zu Königsberg in Pr. ernannt, und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Musikdirector Kimpe aus Bernburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Elbing Gesang- und Klavier-Unterricht zu ertheilen.

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Richard Otto Strehlow aus Schurow in Pommern, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem invaliden Gefreiten Friedrich Haushalter, ist probeweise die Stelle eines Amtsdieners bei dem Königl. Domainen-Amte zu Sobbowitz übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse № 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 20. Dezember 1854.

№ 365.

Das am 14. d. M. ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4123. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1854, betreffend die Genehmigung de Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Preußen.

№ 366.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren

Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,

8. ein Attest über den Besuch des Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1. Februar k. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 2. April k. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 23. April k. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 13. April zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 12. December 1854. Königl. Konsistorium.

Patent-Aufhebung.

№ 367.

Das den Fabrikanten C. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 368.

Für die Zeit der Abwesenheit des Decans und Kreis-Schulinspectors Bieschky in Strzepcz als Abgeordneter zur zweiten Kammer in Berlin ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Schulinspection Mirchau dem Pfarrer Pomierski in Sierakowitz übertragen worden.

Dem Prediger Harms zu Danzig ist die Erlaubniß ertheilt worden, die Leitung der bisherigen Privat-Vorbereitungsschule des Kandidaten Schweers zu übernehmen.

Dem invaliden Sergeanten, bisherigen Gefangen-Hilfs-Aufseher Carl Schulz zu Elbing ist die Stelle des ersten Amtsdieners bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte daselbst vom 1. December c. ab übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37.



Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 51.

Danzig, den 20. December 1854.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. December 1854.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 27. Dezember 1854.

№ 370.

Das am 2. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. October 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

No. 4113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 16. October 1854.

No. 4114. die Verordnung vom 30. October 1854., die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

No. 4115. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

№ 371.

Das am 2. d. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 372

Das am 4. d. M. ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

---

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 373.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten

aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

№ 374.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 375.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr., No. 560, 744, 755, 1034, 1098, 1354, 1520, 1870, 1956, 2317, 2369, 2671,

B. = 500 Thlr; = 395, 408, 733, 953,

C. = 100 Thlr., = 321, 1078, 1205, 1364, 1599, 2020, 2229, 2290, 2513, 2820, 2927, 3417,

D. = 25 Thlr, No. 7, 85, 137, 177, 459, 501, 735, 1053, 1218,

E. = 10 Thlr., No. 37, 643, 705, 858, 944, 994, 1133, 1370, 1381, 1565, 1600, 1723, 1787, 1812, 2225, 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferugn dieser Rentenbreei nebst den dazu gehörigen Coupons Series 1. No. 10 bis incl. den 16, Rennwerth der ersten bei unserer Kasse hieselbst

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vorm.,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 20. November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

№ 376.

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. ist der Präclusivtermin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königl. Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und an uns abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Haupt-Kassen und Seitens der Letzteren an die Controlle der Staatspapiere wird Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindlichen Kassen ohne Unterschied ob sie sonst mit

der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

2. Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 31. Januar k. J. ihren Bestand an alten Kassenanweisungen auf, dessen Richtigkeit von dem Kassen-Curator zu bescheinigen ist. Vom 1. Februar k. J. ab darf sie alte Kassenanweisungen gegen Ersatzleistung nur noch von den Königl. Kassen annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8. Februar, da bis dahin alle Sendungen von den Kassen des Regierungsbezirks eingegangen sein müssen.
3. Mit der ersten, nach dem 8. Februar k. J. abgehenden Post führt die Regierungs-Haupt-Kasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassenanweisungen an die Kontrolle der Staatspapiere ab, und weiset sich über den Betrag der am 31. Januar Abends bei ihr vorhanden gewesenen alten Kassenanweisungen durch die unter 2 erwähnte Bescheinigung des Kassen-Curators, über den ferneren Betrag aber durch die unter 1 gedachten Deklarationen oder Lieferzettel aus, welche an die Controlle der Staatspapiere mit einzusenden sind.
4. Am 15. Februar k. J., bis wohin die Sendungen auch der entfernteren Regierungs-Haupt-Kassen hier eingetroffen sein können, wird die Controlle der Staats-Papiere ihre Umtauschbücher schließen, und es kann für die ihr nach diesem Termine eingesandten alten Kassenanweisungen kein Ersatz gewährt werden,
5. Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 31. Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königl. Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Berlin, den 1. December 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Den vorstehenden Erlaß der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und haben sich insbesondere alle betreffenden Kassenverwaltungen nach demslben genau zu richten.

Diejenigen Kassen, welche es etwa verabsäumen sollten, die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen zu bewirken, werden sich die für sie daraus entstehenden Verluste selbst zuzuschreiben haben.

Danzig, den 18. December 1854. Königl. Regierung.

Druck der Schroth'schen Offizin zu Danzig, Frauengasse No. 37

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

